ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

IN VERBINDUNG MIT

D. W. GASS, D. H. REUTER UND D. A. RITSCHL

HERAUSGEGEBEN VON

D. THEODOR BRIEGER,
ORDENTLICHER PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT MARBURG.

II. Band, 4. Heft.



GOTHA,
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.
1878.

Ausgegeben den 1. August 1878.

Charakter und Geschichte der altchristlichen Sibyllenschriften.

Von

Dr. **Dechent**, evang. Prediger zu Frankfurt a. M.

Man braucht nicht grade Sibyllomane zu sein, wie Lactantius in alter und Thorlacius [1]) in neuer Zeit, um anzuerkennen, dass die altchristlichen Sibyllenorakel einen nicht wertlosen Beitrag liefern für das historische Verständnis des Christentums; und zwar gilt das für alle theologischen Disciplinen, die den Geschichtsstoff zu verarbeiten haben, für Kirchen-, Dogmen- und Kunstgeschichte, sowie für die kirchliche Archäologie. Sehr richtig sagt Ewald [2]) in Bezug auf die sibyllinischen Bücher: „Werden die einzelnen ursprünglichen Werke wiedererkannt, so werden wir begreifen, dass diese besonderen Dichtungen nicht nur von Anfang an grossen Reiz hatten, wodurch es allein möglich wurde, dass sie lange jene mächtigen Wirkungen übten, welche sie der Geschichte zufolge unstreitig ausübten, sondern auch in der grossen Entwicklung der Völker eine durch nichts anderes zu ersetzende Stelle einnahmen."

Wenn trotzdem jene Schriften meist einer grossen Geringschätzung begegnen, so liegt der Grund, wie auch Ewald andeutet, hauptsächlich darin, dass es schwer ist, die ursprüng-

---

1) S. seine beiden Abhandlungen: „Libri Sibyllistarum crisi subjecti" (Havniae 1815) und „Conspectus doctrinae, qualis in libris Sibyllinis continetur" (in den von Münter edirten Miscellanea Havniensia, 1816).

2) Abhandlungen der Göttinger Gelehrten Gesellschaft, Bd. VIII, 1859, S. 43 f.

lichen Werke wiederzuerkennen. Nicht nur, dass der Text an vielen Stellen verderbt ist, weshalb es nicht leicht ist, über die Abfassungszeit der einzelnen Orakel ein entscheidendes Wort zu sprechen, zumal auch sonst die landläufigen Indicien für beides fehlen — es kommt noch hinzu, dass die einzelnen Verfasser vielfach ältere Orakel teils unverändert, teils in ihrem Sinne umgestaltet, in die eigenen Weissagungen eingeflochten haben, so dass wohl manchen heidnischen und sicher manchen jüdischen Versen wider Willen die christliche Taufe zuteil ward.

Trotz dieser Hindernisse hat die Kritik bereits über manche Punkte das letzte Wort gesprochen und wird auch über viele andere noch zur vollen Klarheit gelangen, wenn sie, ohne sich durch die mancherlei Hemmungen entmutigen zu lassen, die gleichzeitigen Urkunden über Glauben, Leben und Kunst der alten Christen zum Vergleiche heranzieht. In diesem Sinne habe ich die sibyllischen Orakel durchforscht, kann aber im Folgenden nur die Ergebnisse meiner eingehenden Untersuchungen darlegen.

Die sibyllinischen Bücher, welche hier in Betracht kommen, sind wohl zu unterscheiden sowohl von den altheidnischen Schriften gleichen Namens, die bis auf wenige Bruchstücke verloren gegangen sind, als auch von den mittelalterlichen Sibyllenweissagungen, die zwar, wie die altchristlichen, sich grossenteils erhalten haben, aber ein geringeres Interesse als diese in Anspruch nehmen. Die Oracula Sibyllina, welche in neuester Zeit von Friedlieb (1852) und von Alexandre (1869, Ed. II) herausgegeben worden sind, wurden etwa im 5. oder 6. Jahrhundert gesammelt und enthalten teils jüdische, teils christliche Weissagungen. Die älteste unter allen (Buch III) gehört dem zweiten Jahrhundert vor Christus an, während die jüngsten Bestandteile der Sammlung wohl erst im vierten nachchristlichen Jahrhundert entstanden sind. Bevor wir uns aber zu den einzelnen Schriften wenden, erhebt sich die Frage, warum man überhaupt von christlicher Seite der Sibyllenmaske sich bedient habe; die Antwort auf sie wird zugleich den eigentümlichen Charakter dieser Literatur in das rechte Licht stellen.

So läppisch und gehaltlos auch manche einzelne Stelle der Orakel erscheint, so wäre es doch verfehlt zu meinen, dass wir es überall bloss mit Erzeugnissen individueller Willkür zu tun hätten, ohne dass der Annahme des Sibyllennamens seitens der Christen irgendwelche tiefere Motive zu Grunde gelegen hätten. Man darf nicht ein reines Spiel des Zufalls erblicken im Auftauchen jener mysteriösen Literatur, die zwar nicht direct urkundlichen Wert hat, aber dennoch bedeutsame Streiflichter wirft auf das Denken und Fühlen der alten Christen. Es genügt darum nicht darauf hinzuweisen, dass es bequem war, einen vorhandenen Namen zu benutzen und unter seinem Schutze die Einfälle der eigenen Phantasie der Oeffentlichkeit zu übergeben; es genügt nicht zu sagen, dass man durch diesen frommen Betrug die Heiden am einfachsten überführen und dabei doch durch die Pseudonymität etwaigen Nachstellungen entgehen konnte — es besteht vielmehr auch ein gewisser innerer Zusammenhang zwischen der heidnischen und christlichen Sibyllistik. Auch die altheidnischen Sibyllenorakel waren nicht durchweg Producte sinnloser Schwärmerei oder oberflächlicher Combination, auch sie enthalten teilweise schon die Ahnung einer Geschichtsphilosophie, stammeln schüchtern, was in Donnerworten der Mund alttestamentlicher Seher verkündet, dass die Sünde der Völker Verderben ist. Schon in vorchristlicher Zeit, scheint es, galten die Sibyllen wesentlich als Unglücksprophetinnen; durch diese pessimistische Weltbetrachtung aber schimmert bereits hindurch der Gedanke, dass alles dem Untergange verfallen muss, was der Sünde sein Dasein verdankt, dass die Weltgeschichte in gewissem Sinne das Weltgericht schon in sich schliesst. Bestimmter und geläuterter erscheint dann diese Idee in den jüdischen und christlichen Orakeln, in denen es nicht fehlt an wirklich ergreifenden und packenden Drohungen gegen die Weltreiche, „welche die Götzen verehren, die einst die Sterblichen selbst wegwerfen werden, im Felsengeklüfte aus Scham sie verbergend“ [1]).

[1]) B. III, 605 f. Aehnliche Stellen im Proömium, im 3., 4. und 8. Buche besonders zahlreich.

Es musste ein eigentümlicher Reiz für Juden wie für Christen darin liegen, die Wahrheiten der monotheistischen Religionen grade jenen alten hochverehrten Seherinnen in den Mund zu legen und dadurch die Heiden empfänglicher und zugänglicher zu machen für den Glauben an einen Gott, wodurch zugleich diesem Glauben das Odium völliger Neuheit genommen ward. Damit soll natürlich der fromme Betrug nicht gerechtfertigt werden; aber auf der andern Seite darf man über derartige Fälschungen aus alter Zeit nicht zu streng urteilen, da die Alten, zumal die Orientalen, oft nur eine Art schriftstellerischer Einkleidung sahen in dem, was man im 19. Jahrhundert mit vollem Recht eine plumpe Mystification nennen müsste. Der ehrwürdige Name an der Spitze einer solchen Schrift war ein Wegweiser für den, der Charakter und Tendenz kennen lernen wollte — und, was immerhin nicht ganz ausseracht zu lassen ist, ein Schutz gegen Nachforschungen über den Verfasser.

Uebrigens wird die folgende Untersuchung zeigen, dass, wenn auch jene Orakel einen bedeutenden Einfluss auf die Christen der ersten Jahrhunderte ausgeübt haben, dennoch die eigentliche Orakelfabrication von solchen Richtungen ausgegangen ist, die zu der gesunden kirchlichen Entwicklung sich irgendwie divergent verhielten. Diese Wahrnehmung ist neu und mir selbst erst entgegengetreten, als ich meine Ergebnisse über die einzelnen Bücher zusammenfasste; es ist aber für die Beurteilung der altchristlichen Kirche gewiss von einiger Bedeutung.

Gehen wir jetzt zu der Entstehungsgeschichte der einzelnen Orakel über, so dürfen wir das dritte Buch von unserer Besprechung ausschliessen, da es vorchristlich ist [1]). Dagegen bedürfen alle übrigen Bestandteile der Sammlung einer wenigstens kurzen Erörterung, da die Fragen über den religiösen Stand-

---

1) Darin stimmen alle deutschen Gelehrten überein; vgl. besonders Hilgenfeld, Jüdische Apokalyptik, und Badt, De oraculis Sibyllinis a Judaeis compositis, P. I, Breslau 1869; nur der sonst um die Sibyllenliteratur so verdiente französische Forscher Alexandre hält an der längst widerlegten These von dem christlichen Ursprung jener Schrift fest.

punkt der Verfasser noch nicht völlig erledigt sind. Ich beginne mit einigen Weissagungen, die allgemein als christlich gelten, während ich den Nachweis geliefert zu haben glaube, dass sie, wenn auch im ersten christlichen Jahrhundert entstanden, doch jüdischen Dichtern zuzuschreiben sind [1]).

Buch XI wird gewöhnlich als Werk eines spätlebenden christlichen Dichters angesehen, dem man meist auch Buch XII und XIII, ja sogar Buch XIV zuweist. Jene Schrift enthält eine geschichtliche, vielfach freilich auch ungeschichtliche, Uebersicht von der uralten Herrschaft Aegyptens bis zu dem Siege des Augustus über Antonius und Kleopatra. Lassen sich auch die Grundzüge noch erkennen, so ist doch im einzelnen vieles unklar und verworren; auch ist die Schrift in religiöser Hinsicht fast farblos und insofern für den Theologen von geringem Werte. Doch bietet die Entstehungsgeschichte des Buches ein gewisses Interesse, wenn man die von mir [2]) aufgestellte Ansicht adoptirt. Ich gehe davon aus, dass sowohl gegen die Zusammengehörigkeit des XI. Buches mit den folgenden als gegen dessen christlichen Ursprung gewichtige Bedenken vorliegen. Während der Verfasser des XII. Buches den christlichen Standpunkt an einigen Stellen entschieden verrät (v. 30. 111. 232), findet sich im XI. Buche durchaus keine Spur davon; ausserdem giebt es noch manche Differenzen im einzelnen. Besonders wichtig aber für die Zeitbestimmung und damit zugleich für das Bekenntnis des Dichters entscheidend ist eine Stelle, die einer Weissagung des III. Buches (v. 419 f.) nachgebildet ist und bisher immer auf Homer gedeutet ward, während sie vielmehr im Gegensatze zu Buch III deutlich auf Vergil hinweist. Beidemal sagt zwar die Sibylle, ein bejahrter Sänger werde zuerst ihre Lieder nachahmen; aber während der Dichter, den Buch III meint, die Kämpfe um Ilion besungen hat, so hat der im XI. Buch beschriebene

---

1) Vgl. meine Dissertation „Ueber das I., II. und XI. Buch der sibyllinischen Weissagungen“ (zu beziehen durch Th. Voelcker in Frankfurt a. M.) 1873.

2) a. a. O.; gebilligt ist sie von Zahn, Jahrb. f. d. Theol. 1874, S. 485. 487.

die Schicksale des Aeneas geschildert. Und dabei fehlt, gewiss nicht zufällig, in Buch XI alles, was dort speciell und deutlich zur Kennzeichnung Homers dient. Ferner aber hat nachweisbar [1]) der Dichter die Schriften Vergils gekannt, und nicht nur das, er will sogar den Anschein erwecken, als habe der berühmte römische Poet, der die Sibyllen so oft erwähnt, grade von der Seherin, der dieser Dichter seine Orakel in den Mund legt, seine Orakel entlehnt, dann aber die Schriften, die er benutzt, bis zu seinem Tode verborgen. Die ganze Angabe hat natürlich nur Sinn bei der Voraussetzung, dass der Verfasser von Buch XI kurz nach Vergils Tode (19 v. Chr.) lebte und durch jene eigentümlichen Worte erklären wollte, warum seine Weissagung erst jetzt, nach den Ereignissen, bekannt geworden sei. Darum schliesst auch unser Dichter, während er offenbar etwas später geschrieben hat, bereits mit den Begebenheiten des Jahres 29 v. Chr. ab, weil auch Vergil, so oft er in der Aeneis Prophezeiungen einflicht, überall mit der Unterwerfung Aegyptens durch Octavianus endigt. Da in die Zeit des Augustus noch andere Anzeichen führen, z. B. die Deutung von Daniel (c. 7) auf das ptolemäische Königshaus anstatt auf die römischen Kaiser (v. 243 f.), so ist die Annahme vom christlichen Ursprung des XI. Buches unhaltbar.

Auf diesem Wege ist auch allein möglich, einen Zweck dieser Orakelschrift aufzuweisen. Da nämlich unter dem julischen Kaiserhause vielfach Reibereien zwischen Juden und Einheimischen in Alexandrien stattfanden [2]), so scheint der Dichter durch die Drohrede gegen das beständig ins Auge gefasste Aegypten, mit der er abschliesst, die Einheimischen vor der weiteren Bedrückung des „frommen Volkes" (v. 308) ernstlich warnen zu wollen. Dazu bedient er sich der religiösen Einkleidung, ohne sonst eigentlich religiöses Interesse zu verraten. Zu Gunsten dieser Vermutung spricht auch die ziemlich ausführliche Darstellung der Geschichte von Joseph und

---

1) Vgl. a. a. O. S. 58—61.

2) Ueber den Religionskampf in Alexandrien vgl. Hausrath, Neutestamentliche Zeitgeschichte II, 182 f.

Moses (v. 25 f.), über welche zwischen jüdischen und alexandrinischen Gelehrten zur Zeit Christi bekanntlich viel gestritten wurde.

Grössere Schwierigkeiten bietet die Untersuchung der beiden ersten Bücher, weil hier, wie bereits Friedlieb richtig gesehen hat, jüdische und christliche Elemente in bunter Mischung vorliegen. Ein ursprünglich einheitliches und wohldisponirtes jüdisches Sibyllenwerk ist von einem Christen überarbeitet worden und hat dadurch den einheitlichen Charakter eingebüsst und völlig christliches Aussehen erhalten. Hiedurch haben sich Bleek [1]), Ewald [2]), Reiss, Alexandre u. a. bestimmen lassen, die beiden Bücher fast als die jüngsten der Sammlung zu bezeichnen. Trotz jener Ueberarbeitung hat übrigens Reuss [3]) noch den Eindruck, dass das vorliegende Gedicht „das klarste, abgerundetste und durchsichtigste unserer Gedichte“ sei, und dass „nur die völlige Unbekanntschaft der Kirchenväter, selbst des Sibyllomanen Lactantius, sowie die Abwesenheit aller Spuren des Chiliasmus zwingen, es für jünger als die andern anzusehen“.

In Buch I sind Grundschrift und Ueberarbeitung leicht zu trennen; bereits Friedlieb hat mit Recht angenommen, dass bei v. 323 nicht, wie Alexandre u. a. meinen, eine zufällige Lücke vorliege, sondern der christliche Diaskeuast einen Teil des ursprünglichen Werkes gestrichen habe, um unvermittelt der Schilderung der zweiten Generation (*γένος*) des sechsten Geschlechtes (*γενέα*) [4]), welches sofort auf die Sintflut gefolgt war, eine Darstellung der Menschwerdung Christi, seiner Wunder, seines Todes, sowie der ersten Schicksale seiner Gemeinde bis zur Zerstreuung der „Hebräer“ nach der grossen Katastrophe vom Jahre 70, anzufügen. Der Ueberarbeiter zerstört damit auch die interessante ursprüngliche Einteilung der Weltzeit in zehn Geschlechter, welche der Dichter der Grundschrift nicht nur an der Spitze seines

---

1) Theol. Zeitschr., Berlin 1819.
2) a. a. O. p. XIX.
3) Real-Encykl. XIV, 326.
4) So ist die Stelle v. 308 mit Bleek zu deuten; vgl. v. 287.

Werkes angedeutet hatte (v. 2), sondern auch in Buch II weiterführte, wie die daselbst enthaltenen Fragmente des älteren Orakels beweisen [1]).

Der Dichter der Grundschrift giebt in gewandter Form eine Darstellung der Schöpfung der Welt und insbesondere des Menschen, die mehrfach nachgeahmt ward, ferner des Sündenfalles und endlich der grossen Flut. Fünf Geschlechter lebten bis zu Noahs Zeit, deren letztes um seiner Freveltaten willen trotz des Erzvaters eindringlicher Busspredigt „in gewaltigen Wasserströmen verderbt ward". Mit sichtlicher Liebe durchgeführt und nicht ohne poetische Schönheit ist die Schilderung der Sintflut und der Errettung des „gerechtesten" Noah. Darauf folgt nur noch die Beschreibung der beiden ersten Generationen des sechsten Geschlechts, dann aber greift der Ueberarbeiter ein, um erst II, 5 wieder dem älteren Dichter das Wort zu erteilen zur Schilderung des letzten Geschlechtes. Das Stück II, 5—33 gehört auch nach Friedlieb der Grundschrift an, der hiemit die jüdischen Bestandteile des Buches abschliessen lässt. Dann müsste aber jedenfalls auch der Schluss des ursprünglichen Werkes dem Diaskeuasten zum Opfer gefallen sein, da ein so gross angelegtes Orakel nicht so kurz und matt endigen konnte. Aber es lassen sich auch weiterhin noch Fragmente der Grundschrift finden.

Christlich ist allerdings der nächstfolgende Abschnitt (v. 34—53), der, wie ich gegen Reuss annehme, Spuren von Chiliasmus enthält in der Schilderung der Belehrung der Christen, besonders der Märtyrer und Jungfräulichen, durch den heiligen Christ (vgl. v. 37). Derselbe Ueberarbeiter hat auch (v. 53—148) eine Reihe von Ermahnungen aus einem dem Phokylides zugeschriebenen „Mahngedicht" hinzugefügt, welche keinenfalls in der abgerundeten Grundschrift gestanden haben. Nach ein paar zum Folgenden überleitenden Versen

---

[1]) Buch II, 15 ist die Rede vom Erscheinen des zehnten Geschlechts zu jener Zeit, in der die Götzen Roms gebrochen werden, und v. 162 noch einmal von demselben Geschlecht, welches hier in Rücksicht auf das nahe Weltende, nicht zum Unterschiede vom zehnten, „das letzte" genannt wird.

des Diaskeuasten (v. 149—153) beginnt ein grosser Abschnitt, in dem die Schlusszeit des letzten Geschlechtes, das Weltende, die Auferstehung der Todten und das jüngste Gericht mit seiner doppelten Entscheidung für Gerechte und Ungerechte drastisch und lebendig, in der Weise von Buch Henoch, viertes Buch Esra u. a., geschildert werden. In diesem Stücke nun sind alle möglichen Elemente gemischt, extreme jüdische Hoffnungen mit fanatischen Invectiven gegen die „Hebräer", ein starrer, monotheistischer Gottesbegriff mit Athanasianischen Aeusserungen über Christus, eigentümlich jüdische Ideen mit klaren Anspielungen auf das Neue Testament. Bei so schreienden Widersprüchen kennt die Kritik nur ein Urteil: „Scheidung der heterogenen Elemente".

Nach Beseitigung einiger leicht nachweisbarer Interpolationen [1]) bleibt eine Darstellung von echt jüdischer Färbung übrig, die sich durch mancherlei Anzeichen als Fortsetzung der mehrerwähnten Grundschrift kundgiebt. Nicht nur, dass die Einteilung der Weltzeit in Geschlechter wiederkehrt — es finden sich auch verschiedene Rückbeziehungen auf Buch I, 1—323, vielerlei gemeinsame Wendungen — und vor allem ist beiden Teilen, nicht aber den christlichen Stücken, eigentümlich die Mischung alttestamentlicher Erzählungen mit griechischen Mythen. Wenn Reuss sagt, „der Dichter von Buch I und II breche auch in der Einkleidung am meisten mit dem Heidentum", so ist dies Urteil nunmehr dahin zu modificiren, dass der Verfasser der Grundschrift allerdings den Gegensatz von Monotheismus und Paganismus scharf genug dargestellt, aber daneben doch eine Versöhnung mit den ihm lebensfähig scheinenden Elementen des Heidentums erstrebt hat, wie sie sonst unter allen Sibyllendichtern nur noch der Verfasser von Buch III versucht. Ein Mann, der von einer „Flamme des Hephästos" (II, 19), von den „Türen des Tartarus" (II, 292), von dem „ambrosischen Para-

[1]) Interpolirt sind v. 179—183. 190—192. 242—252 (besonders charakteristisch!) 265(?). 312 u. 313. 331—339(?). Späteren Ursprungs ist auch der Epilog, der mit I, 288 im Widerspruch steht. Das Nähere in meiner Dissertation, S. 24—29.

diese" (I, 24) u. s. w. redet, der die Titanen und Giganten mit den ersten Geschlechtern der Genesis parallelisirt, der fort und fort in mythologischen Wendungen sich bewegt, hat eine sehr geschickte Einkleidung gewählt, um auf Heiden einzuwirken. Dieser weitherzigere Charakter erinnert durchaus an die Richtung des Judentums, welche von Alexandria ausgegangen und zur Zeit Christi überhaupt unter den hellenischen Juden massgebend geworden war. Wenn darum auch keine bestimmte Anzeichen für die Abfassungszeit vorliegen, so darf man dennoch mit einiger Sicherheit annehmen, dass jene Schrift etwa im ersten Jahrhundert vor Christus entstanden ist [1]); und zwar wahrscheinlich in Phrygien (nach I, 196. 261), da der Verfasser den Ararat in dies Land verlegt hat, vermutlich um der Eitelkeit der Einwohner zu schmeicheln.

Finden sich allerdings keine directen Bezeugungen dieses alten Werkes in der patristischen Literatur der ersten vier Jahrhunderte, so fehlt es doch nicht ganz an Spuren, die auf eine frühe Entstehung schliessen lassen [2]). So scheint es, dass die berühmten Münzen von Apamea Kibotos, die Noah in der Arche darstellen, auf indirecte Anregung jener Sibyllenschrift entstanden sind [3]). Zu demselben Ergebnis führt auch ein Vergleich mit den Parallelstellen aus anderen sibyllinischen Büchern, da dieselben Verse, die in der Grundschrift von Buch I und II in einem klaren Zusammenhange mit dem Vorhergehenden und Folgenden stehen, in Buch VII und VIII meist völlig abgerissen, manchmal selbst sinnlos erscheinen. An einer Stelle (VIII, 182 f.) ist sogar die Rückbeziehung auf Buch I mit Händen zu greifen [4]).

---

1) Die Frage nach dem Alter der Grundschrift von B. I u. II ist auch kurz berührt in meinem Aufsatze: „Ueber die symbolischen Darstellungen der ältesten Kirche" (Christl. Kunstblatt 1877, Nr. 9. 10).

2) Vgl. meine Dissertation, S. 37—44.

3) S. das Nähere im Christl. Kunstbl. a. a. O.

4) Hier sagt der Dichter bei Schilderung der letzten Tage:

„Wieder werden handeln Menschen von unverschämtem Sinn,
Weder vor Gottes Zorn sich scheuend, noch vor dem der Menschen,
Die Scham ablegend und die Unverschämtheit erwählend" u. s. w.

Nun hat er selbst niemals zuvor solche Menschen geschildert, wohl aber

Ergiebt sich so für die Grundschrift von Buch I und II ein günstiges Resultat, welches uns eine wichtige Urkunde mehr liefert für die Geschichte des Judentums zu Christi Zeit, so ist dagegen die Ueberarbeitung jünger als die meisten anderen sibyllinischen Bücher und ihrerseits wieder vielfach von Buch VIII abhängig, wie Badt schlagend nachgewiesen hat [1]). Durch dies gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis erklärt es sich, wie die Ausleger so lange schwanken konnten, ob Buch I und II oder VIII die Priorität zukomme.

Ich habe die beiden ersten Bücher so ausführlich besprechen müssen, weil von meinen, vielfach neuen Ausführungen über dieselben meine Ansichten über die Abfassungszeit der übrigen Orakel wesentlich abhängen, so dass eine Reihe von Fragen, welche sonst wieder bei jedem einzelnen Buche hätten behandelt werden müssen, nunmehr gleichzeitig erledigt ist, so besonders die Frage nach dem Verhältnis zu dem so wichtigen VIII. Buche.

Der Zeit nach folgt *Buch IV*, dessen Entstehungszeit leicht festzustellen ist. Der Dichter giebt nämlich einen kurzen Ueberblick über die ganze Weltgeschichte mit einer Einteilung in Geschlechter, die an Buch I und II erinnert. Auf zehn Geschlechter, deren letztes das macedonische und römische Weltreich zusammen umfasst, soll ein elftes kommen, in dem das Gericht folgt. Die letzten Ereignisse, die der Dichter erlebt hat, sind die Zerstörung von Jerusalem und dem grossen „Tempel Gottes", sowie der gewaltige Ausbruch des Vesuvs, der Pompeji und Herculaneum verschüttete und hier als Signal erscheint für das Entflammen des göttlichen Zornes über Italien, „weil sie das Geschlecht der Frommen

---

hat der Dichter des ersten Buches, mit dem er sich vielfach auch sonst berührt, wörtlich ebenso die Menschen vor der Sintflut beschrieben, denen Noah seine Busspredigt hielt (v. 175 f.). Offenbar also will der spätere Dichter (B. VIII) die Zeit des Patriarchen mit der letzten Zeit der Welt vergleichen, in Erinnerung an das Wort Christi (Matth. 24, 37); das beweist auch die Anspielung auf die Arche, welche sich bald darnach im VIII. Buche (v. 198) findet.

[1]) Siehe die Anzeige meiner Dissertation in den Jahrbüchern für Philologie von Fleckeisen 1874, S. 629—636.

vernichtet haben“. Da der Tod des Titus nicht erwähnt ist, war er wohl noch am Leben, als dieser Dichter weissagte. In der nächsten Zukunft wird ein muttermörderischer König, der über den Euphrat geflohen ist, zur Rache wiederkehren. Doch ist Gottes Zorn zu hemmen, wenn die Sterblichen Busse tun, Gottesfurcht üben und „in immerfliessenden Strömen den ganzen Körper waschen“ (v. 164); wo nicht, so kommt ein grosser Weltbrand, dem schliesslich die Auferweckung der Todten und mit ihr die Bestrafung der Gottlosen, aber auch die Belohnung der Frommen folgen wird.

Welchem Bekenntnisse gehört nun der Verfasser an? Man hat in ihm bald einen Heidenchristen, bald einen Judenchristen, bald einen essenischen, bald einen pharisäischen Juden erkennen wollen. Die Frage ist, wie schon Reuss zugesteht, schwer zu lösen; und wenn auch meiner Ansicht nach die Annahme eines judenchristlichen Verfassers am meisten für sich hat, so ist doch nicht zu leugnen, dass manches dagegen spricht. So hat sich neuestens wieder Dr. Badt in Breslau [1]) dagegen ausgesprochen und ist entschieden für den pharisäischen Ursprung des IV. Buches eingetreten. Jedenfalls hat er sich um die Texteshserstellung recht verdient gemacht, aber seine Argumente für die jüdische Confession des Dichters sind doch nicht durchschlagend. Zwar gelingt es ihm, für alle Stellen, aus denen man den christlichen Ursprung zu beweisen sucht, frappante Analogien aus dem Talmud aufzuweisen; aber er nimmt dabei keine Rücksicht auf die wichtige Frage, ob auch alle Bestimmungen des Talmud schon um das Jahr 80 Gültigkeit gehabt haben. So verweist er zur Erklärung von v. 164 (Anspielung auf die Taufe) auf die Vorschriften von Talm. babl. Jebam. f. 47 b. und Mischna Edojoth 1, 13 über die jüdische Proselytentaufe, wonach der ganze Körper in Quellwasser untergetaucht werden musste, so dass kein Teil desselben unbespült blieb; allein es ist fraglich, ob diese speciellen Bestimmungen schon 80 n. Chr. galten. Aber wenn

---

[1]) Ueber Ursprung, Inhalt und Text des vierten Buches der sibyllinischen Orakel: Programm des Johannes-Gymnasiums zu Breslau 1878, S. 1—24.

man selbst von diesem Bedenken absieht, so spricht doch auch die Forderung *μετάθεσθε* (v. 161) und *θεὸς δὲ δώσει μετάνοιαν* (v. 167) in unmittelbarer Verbindung mit der Mahnung zur Taufe gegen die Annahme pharisäischen Ursprungs. Schon die Uebergehung der Beschneidung in diesem Zusammenhang müsste auffallen; aber es wäre noch viel merkwürdiger, wenn grade ein Phärisäer die *μετάνοια* so scharf hervorgehoben hätte. Vielmehr erinnert die ganze Stelle lebhaft an den ältesten christlichen Gedankenkreis, von dem uns die Reden der Apostelgeschichte ein treues Bild liefern. So denkt man bei der auf die Heiden bezüglichen Wendung: *θεὸς δὲ δώσει μετάνοιαν οὐδ' ὀλέσει* an Act. 11, 18, wo nach der Erzählung des Petrus über die Taufe des heidnischen Hauptmannes Cornelius die übrigen Apostel rufen: *Ἄρα γε καὶ τοῖς ἔθνεσιν ὁ θεὸς τὴν μετάνοιαν ἔδωκεν εἰς ζωήν.* Ferner sagt Petrus (5, 31), Gott habe Christum erhöht, *δοῦναι μετάνοιαν τῷ Ἰσραὴλ καὶ ἄφεσιν τῶν ἁμαρτιῶν*; und auch 2 Tim. 2, 25 findet sich diese Wendung noch.

Natürlich soll damit nicht schriftstellerische Abhängigkeit unseres Dichters von diesen vielleicht erst später entstandenen neutestamentlichen Schriften behauptet werden, sondern nur die Anlehnung desselben an den altchristlichen Ideenkreis. Wenn auch die Wendung *δοῦναι μετάνοιαν* nicht specifisch-christlich ist, da sie Sap. 12, 19 schon sich findet, so scheint mir doch die Combination derselben mit der Aufforderung zur Taufe entschieden für christlichen, also sowohl gegen pharisäischen wie essenischen Ursprung des Orakels zu sprechen. Ueberhaupt scheint das Wort *μετάνοια* in der ältesten christlichen Predigt eine grosse Bedeutung gehabt und fast zur Bezeichnung des ganzen Inhaltes der christlichen Anforderungen gedient zu haben; vergleiche ausser den oben angeführten Stellen noch Act. 20, 21; 26, 20. Diese Verwandtschaft zwischen der Terminologie der Apostelgeschichte und dieses Gedichtes ist aber insofern von Bedeutung, als dadurch sich bestätigt, dass die Reden in der Apostelgeschichte ein vortreffliches Material zur Beurteilung der ältesten christlichen Verkündigung enthalten.

Wenn Badt ferner zu v. 25, wo die selig gepriesen wer-

den, „welche den grossen Gott lieben werden, εὐλογέοντες πρὶν πιέειν φαγέειν τε“, an Talm. babl. Berachot 35a erinnert, wonach nichts ohne vorangegangenen Segensspruch genossen werden durfte, so fragt sich auch hier, ob diese Bestimmung nicht erst der eigentlich talmudischen Periode angehört. Jedenfalls müsste man erwarten, dass auf ein sehr charakteristisches Merkmal derer hingewiesen werde, welche der Dichter verherrlichen will; aber auch Essener hatten nachweislich schon zu Josephus' Zeit Gebete vor jedem Mahl, und bei den Christen wird es nach dem Vorbilde Jesu (Matth. 14, 19. Mark. 6, 41. Luk. 9, 16. Joh. 6, 11. Luk. 24, 30) ebenfalls Sitte gewesen sein; vgl. Röm. 14, 6. 1 Kor. 10, 31. 2 Tim. 4, 3—5. Auffallend ist doch auch, dass der Dichter die Ἰουδαῖοι (v. 123) recht wohl kennt und dabei ihre Identität mit den von ihm selig gepriesenen Menschen (v. 24 f.) nicht ausspricht; dies lässt vermuten, dass die Religion seiner εὐσεβεῖς nicht die jüdische ist. Fragt man nun, für wen die εὐλογία von Essen und Trinken als besonderes Merkmal dienen konnte, so drängt sich die Vermutung auf, es möchte vielleicht ein verhüllter Hinweis auf die wohl täglich stattfindenden Liebesmahle der ersten Christen und das damit verbundene Abendmahl, dem die εὐλογία oder εὐχαριστία vorausging, in jenen Worten beabsichtigt sein (vgl. Matth. 26, 26. Mark. 14, 22. 1 Kor. 10, 16. Matth. 26, 27. Mark. 14, 23. Luk. 22, 19. 1 Kor. 11, 24). Wird doch auch der Kelch des Abendmahles von Paulus kurzweg τὸ ποτήριον τῆς εὐλογίας genannt! Es fände sich dann v. 252 eine verhüllte Anspielung auf das Abendmahl, ähnlich wie v. 164 auf die Taufe; und Anspielungen solcher Art begegnen uns oft genug in dieser Art Literatur. Immerhin handelt es sich nur um eine Vermutung, nicht um einen eigentlichen Beweis für den christlichen Ursprung von Buch IV.

Die Stelle v. 27, worin die gepriesen werden, welche alle Tempel verleugnen, wenn sie sie sehen, wird weiterhin von Badt erklärt durch den jüdisch-pharisäischen Brauch, dem Anblick der Götzen und der Stätten ihrer Verehrung durch Schliessen der Augen zu entgehen (vgl. Talm. jerus. Berachot 4 b, Mischna Aboda sara 1, 4). Es ist dies eine wertvolle Bemerkung, da sich v. 27 dadurch trefflich erklärt;

aber wenn auch die Sitte von Pharisäern herrührt, so konnte auch wohl ein Judenchrist sie empfehlen. Denn sofort v. 29 und 30 sprechen wieder gegen jüdischen Ursprung, da sich die Mahnung findet, man solle verleugnen die Altäre, „welche befleckt sind mit dem Blute von Lebendem und mit Opfern von vierfüssigen Tieren“. Mag auch Badt daran erinnern, dass unter den Pharisäern der Hillel'schen Schule eine Friedenspartei sich gebildet hat, deren Repräsentant Jochannan ben Saccai lehrte, dass das Wesen der Religion nicht an Tempel und Altar unauflöslich gebunden sei, und seine über den Verlust des Tempels trauernden Schüler mit Hinweis auf die Ersetzung des Opfers durch Wohltun tröstete — es gähnt doch noch eine weite Kluft zwischen dieser grössten Concession von jüdischer Seite, welche die Not des Augenblicks erpresste, und der entschiedenen Verwerfung der befleckenden Tieropfer, wie sie hier als besonderes Merkmal der Frommen genannt ist. So konnte nur ein Essener oder ein Christ sprechen.

Gegen essenischen Ursprung macht nun aber Badt geltend, dass das Studium des Griechischen bei diesem Orden als vom Heile abführend galt, weshalb ein Anhänger desselben sich nicht mit griechischen Versen beschäftigt haben würde. Ferner ist zu beachten, dass das Gedicht nirgends etwas von jener weltflüchtigen Stimmung aufweist, die für die Essener charakteristisch ist und dass nicht Askese und Jungfräulichkeit, sondern nur Rechtlichkeit und Sittenreinheit gefordert sind. Auch die Flusswaschung εἰς μετάνοιαν ist nicht ohne weiteres identisch mit den Lustrationen jenes Ordens.

So rührt denn das Gedicht wohl von einem Christen her, und zwar wahrscheinlich von einem Judenchristen. Ob derselbe übrigens, wie viele annehmen, über die Zerstörung des Tempels und der Stadt Jerusalem tiefe Trauer empfand, lässt sich nicht mehr feststellen, da es ungewiss ist, ob er (v. 186) unter dem φῦλον εὐσεβέων, dessen Ermordung durch den Ausbruch des Vesuv bestraft ward, die Juden verstanden, oder ob er dabei an die neronische Christenverfolgung gedacht hat. Wenn die Bezeichnung „der grosse Tempel Gottes“ der ersten Ansicht günstig ist, so scheinen dagegen v. 38

und 39 auf das Blutbad unter Nero und die damit zusammenhängenden bösen Gerüchte hinzudeuten. Denn die Sibylle sagt, dass die anderen Menschen den „Frommen“ andichten, was sie selbst verüben an schrecklichen und schändlichen Werken. Da aber die Zerstörung von Jerusalem wenigstens nicht als Strafe für die Israeliten erscheint, so wird man an der Annahme eines judenchristlichen Verfassers festhalten dürfen, umsomehr da manche Wendungen grade an die Terminologie der Judenchristen erinnern.

Es ist zuletzt nur noch ein Einwand zu berücksichtigen, den Badt gegen die Annahme christlichen Ursprungs vorbringt, nämlich dass sowohl Gericht als Todtenerweckung nicht Christus, sondern „Gott selbst“ zugeschrieben werden (v. 40, 180 u. 182). Badt findet in der dreimaligen Wiederholung des *ϑεὸς αὐτός* einen directen Widerspruch gegen den christlichen Gedanken der Parusie.

Es ist zuzugeben, dass ein Gegensatz gegen die Annahme eines Gerichtes durch Christus in jenen Stellen liegen k a n n; aber der Sinn kann auch eben so gut der sein, dass Gott selbst eingreifen werde, in Gegensatz zu menschlichem Richten oder Tun. In dieser Bedeutung findet sich die Wendung *ϑεὸς αὐτός* in dem christlichen VIII. Buche (v. 359), wo sicher nicht an einen Gegensatz zu Christus zu denken ist. Dass aber der Dichter das Gericht überhaupt Gott und nicht Christus zuschrieb, war einfach consequent, wenn er nicht, wie spätere Sibyllisten, aus der Rolle fallen und Jesus gradezu nennen wollte. Er schreibt darum das Gericht und die Todtenerweckung kurzweg Gott zu, wie es übrigens auch die neutestamentlichen Schriftsteller öfter tun (Röm. 2, 3f.; 3, 6. 1 Kor. 5, 13. Hebr. 13, 4. 1 Petr. 4, 5; ferner Röm. 8, 11. Act. 26, 8. 1 Kor. 15, 38). Erinnert man sich schliesslich noch, dass unter den Judenchristen viele die Person Jesu überhaupt weniger hoch hielten als die übrige Kirche, so wird man den von Badt erhobenen Einwand nicht für durchschlagend halten. Nach alledem hat die Annahme christlichen Ursprungs die grösste Wahrscheinlichkeit für sich [1]).

---

[1]) Dafür tritt auch S c h ü r e r ein (Neutestamentliche Zeitgeschichte,

Wenn in Buch IV der judenchristliche Standpunkt noch mit einer gewissen Harmlosigkeit und Naivetät erscheint, so tritt uns dagegen in dem zu Hadrians Zeit entstandenen *V. Buche* ein Judenchristentum entgegen, welches deutlich mit ebionitischen Elementen versetzt ist. Darauf etwa läuft das Urteil von Reuss hinaus, welcher wohl das Richtige getroffen hat [1]. Uebrigens gehen grade über dieses Buch die Ansichten weit auseinander. Schwierig ist schon die Entscheidung, ob überhaupt in demselben ein einheitliches Ganze vorliegt, wie Reuss, Friedlieb, Dorner [2], Badt [3] u. A. annehmen, oder ob nicht wenigstens zwei Bestandteile zu unterscheiden sind, wie Ewald behauptet, der v. 52 bis zum Ende einem jüdischen Dichter unter Titus zuschreibt [4], dagegen die ersten 51 Verse einem Christen um 138 n. Chr. Badt scheint mir die Einheit des Buches überzeugend nachgewiesen zu haben; doch wird man wohl zugeben müssen, dass hie und da ältere Orakel aufgenommen sind, wodurch das Buch seinen einheitlichen Charakter zum Teil eingebüsst hat [5].

Steht aber die wesentliche Einheit der Schrift fest, so lässt sich der judenchristliche Standpunkt nicht bezweifeln. Was zunächst die Sympathie für das Judentum betrifft, so bedarf sie keines Nachweises; denn der Dichter spricht nicht nur mit wahrhaft elegischem Schmerze von der Zerstörung der „Stadt der Seligen" und des „wahrhaften Tempels", in dem man „dem grossen Erzeuger aller mit göttlichem Odem

---

S. 517) während dagegen Hausrath (a. a. O. IV, 75) an einen jüdischen Verfasser denkt.

1) Nouvelle Revue de Théologie, 1861: „Les Sibylles chrétiennes."

2) Geschichte der Person Christi I, 230 f.

3) De Oraculis Sib., p. 64 sq.

4) Wenn Ewald u. a. Gewicht darauf legen, dass der Verfasser nach v. 398 den Untergang des Tempels miterlebt habe, so ist zu bemerken, dass die Sibylle angeblich ja noch viel früher gelebt hat, also nur ein visionäres Schauen meinen kann.

5) Verschiedene Teile nimmt auch Hausrath an (Neut. Zeitgesch., IV, 327), nach dem ein Jude in der ersten Zeit Hadrians das V. Buch verfasst und verschiedene ältere, heidnische und jüdische, zum Teil vielleicht auch christliche Orakel aufnahm.

Begabter durch Opfer und heilige Hekatomben huldigte" (v. 407), sondern er bittet auch für die Zukunft zärtlich um Schonung für das jüdische Land (v. 328 f.), das Gott zuerst in Gnaden angesehen; ja er hofft, dass einst Palästina wieder frei wird von den Heiden und dass dann nach der Wiederkunft Neros und der Zerstörung von Babylon (v. 159 = Rom; nicht so v. 434) sogar ein riesiger sichtbarer (ἔνσαρκος) Tempel sich erheben wird (v. 423). Diese letzte Stelle scheint gradezu im bewussten Gegensatze gegen den paulinischen Ideenkreis geschrieben, nach dem die mit Händen gemachten Tempel wertlos sind (Act. 17, 24), während dagegen die Gemeinde Christi von Paulus als unsichtbarer Tempel, als eine Behausung Gottes im Geiste, bezeichnet wird. Dagegen spricht unser Dichter von einem ναὸς ἔνσαρκος καὶ πᾶσιν ὁρατός und weissagt dem irdischen Jerusalem eine glänzende Zukunft.

Auch andere Stellen verraten Bekanntschaft des Dichters mit dem Neuen Testament — besonders mit der Apokalypse, deren Geschichtsauffassung und Terminologie hier vielfach wiederkehrt (Nero = Antichrist, Babylon = Rom; vgl. auch v. 155 f. mit Apok. c. 18). Schon diese Bekanntschaft mit Paulus und der Offenbarung lassen einen christlichen Verfasser vermuten; völlig beweisend aber ist in dieser Hinsicht die Stelle v. 256—260. Es heisst hier, wenn man das sinnlose οὗ (v. 257) mit Alexandre in ὅς emendirt: „Wieder wird vom Himmel herab ein trefflicher Mann erscheinen, der einst die Hände ausstreckte am früchtereichen Holze, er, der Hebräer Bester, welcher die Sonne einst stehen machte, redend mit schönen Worten und heiligen Lippen." Badt hat [1]) die Stelle auf eine erst in Zukunft zu erwartende Erscheinung Mosis als des Messias gedeutet — und ähnlich Friedlieb —, aber die Beziehung auf Jesus ist unverkennbar. Der Dichter wollte zwar sowohl die Nennung des Namens, als auch insbesondere die Erwähnung des Kreuzestodes vermeiden, aber doch den Eingeweihten zu verstehen geben, dass er nicht etwa erst in der Zukunft den Messias erwarte, sondern dass für ihn der gekreuzigte Jesus der Messias sei; daher rührt

---

[1]) a. a. O. S. 74.

die Dunkelheit der Stelle. Der Name Jesus wird zunächst umschrieben durch die Worte: ὃς ἠέλιόν ποτε στῆσεν, also durch Hinweis auf Josua. Wer die häufige Parallelisirung zwischen dem alt- und dem neutestamentlichen Ἰησοῦς kennt [1]), wird eingestehen, dass diese Umschreibung für einen Christen des zweiten Jahrhunderts kaum miszuverstehen war. Schwierig ist die Wendung zu deuten: „Er, welcher die Hand ausbreitete am früchtereichen Holze". Dieser Ausdruck rührt her von einer Combination des ξύλον τοῦ σταυροῦ mit dem ξύλον τῆς ζωῆς. Zum Beweise sei kurz auf folgendes hingewiesen: 1) dass grade von den Früchten des Lebensbaumes im Henochbuche (c. 24 u. 25), in der Offenbarung Johannis (22, 2) und im vierten Buch Esra (7, 53) [2]) viel Rühmens gemacht war; 2) dass die Zusammenstellung von Kreuz und Lebensbaum bei altchristlichen Schriftstellern (Justin, Tertullian u. a.) sehr beliebt war; 3) dass der Ausdruck ἁπλοῦν auch bei Hippolytus vom Ausbreiten der Hände seitens des Gekreuzigten gebraucht wird [3]). Der Dichter erwartet demnach die Wiederkunft des einst gekreuzigten Jesus, hält ihn aber in ebionitischer Weise nur für den „Besten der Hebräer".

Wie erklärt sich nun aber bei dieser Annahme die Weissagung von dem sichtbaren Tempel? Wenn man bedenkt, wie selbst heutzutage noch die Aussprüche der alttestamentlichen Propheten über die künftigen Geschicke Israels von Vielen auf eine noch immer zu erwartende Zeit gedeutet werden, so wird man begreifen, wie ein Judenchrist unter Hadrian gleichfalls die Prophezeiungen Ezechiels (c. 43 u. 44)

---

1) Vgl. Just. Dial. cum Tryph. § 111 u. 113, wo es am Schlusse heisst: „Jener machte die Sonne stehen, der auch zuvor den Namen Ἰησοῦς empfangen und von seinem Geiste Kraft erhalten hatte." Vgl. auch Clem. Paed. I, 7: „Ein Schattenriss des Herrn war der Name ‚Jesus', der im Gesetz vorausverkündigt war", ferner Tert. ad Marc. III, 16; Orig. de princ. IV, 24; Lact. Div. Inst. IV, 17, 10—14.

2) Man vgl. auch das dem Lactantius zugeschriebene Gedicht „De phoenice" (v. 30), dessen Echtheit ich in einer Abhandlung nachgewiesen habe, die demnächst im „Rheinischen Museum" erscheinen wird.

3) De Christo et Antichristo, c. 61.

von einem neuen Tempel als unerfüllt betrachten und auf die Zukunft beziehen konnte. An diese Weissagungen Ezechiels nämlich erinnert grade die Stelle V, 414f. So lösen sich die Schwierigkeiten durch die Annahme eines judenchristlichen Verfassers, der aber, wie schon gesagt, einige ältere Stücke eingeflochten hat.

Wer sich zu dieser Ansicht nicht bequemen kann, muss den Nachweis versuchen, dass das Buch in mehrere heterogene Bestandteile zu zerlegen ist. Man könnte dann vielleicht den grossen Stern, der Babylon und Italien zerstören soll, als Anspielung auf den Sternensohn Barkochba betrachten, der bekanntlich unter Hadrian die Rolle des Messias gespielt, und dessen Münzen zum Teil einen Stern über einem Tempel zeigen. Wäre diese Deutung zulässig, dann müsste man freilich mehrere Teile im Buche unterscheiden.

Aus einem ketzerischen Kreise rühren auch *Buch VI* und *VII* her, welche beide, wie auch Alexandre und Ewald annehmen, einem Dichter zuzuschreiben sind, der kurz nach dem Jahre 226 n. Chr. gelebt hat. In diese Zeit weist Buch VII, 41, wo von „anderen Persern" die Rede ist, also dem 226 gegründeten Arsacidenreiche. Die erwähnte Niederlage eines italischen Feldherrn ist die des Alexander Severus; sie kann schon deshalb nicht die des Crassus sein, weil dieser erschlagen wurde, also nicht fliehen konnte, und weil das fragliche Ereignis erst nach Christi Tode stattgefunden (v. 38f.). Bei dieser Zeitbestimmung begreift sich auch die Gereiztheit gegen Sardinien, welches „jetzt zwar feindselig ist (βαρεῖα), einst aber in Asche verwandelt werden soll". Diese Insel war nämlich seit Commodus der gewöhnliche Verbannungsort für die Christen, auf ihr hatte Callixtus I. vor seiner Erhebung zur Bischofswürde als Sklave gearbeitet, und im Jahre 235 lebte ebenda der römische Bischof Pontianus eine Zeit lang im Exile und gleichzeitig der Gegenbischof Hippolytus. Wahrscheinlich also ist das VII. Buch in diesem verhängnisvollen Augenblick geschrieben. Dazu stimmt auch die Weissagung gegen Ilion, welches „in Kürze keine Hochzeit mehr feiern wird, da bald die früher Cymbeln schlagen-

den Bräute weinen werden"; Neu-Ilion nämlich hatte unter Caracalla die Aufmerksamkeit der ganzen damaligen Welt auf sich gelenkt, da der Kaiser daselbst grossartige Spiele gehalten hatte.

Dass beide Bücher einen Verfasser haben, beweisen die durchaus verwandten Ideen, die zugleich so abstrus sind, dass nicht wohl zwei verschiedene Autoren gleichmässig auf sie verfallen wären. Buch VI enthält einen kurzen Hymnus auf Christus, den Gottessohn, bei dem besonders die Jordantaufe, sowie die Taubenerscheinung erwähnt sind; im VII. Buche aber ist wieder auf jene Taufe hingewiesen, und im Anschlusse daran wird ein religiöser Ritus empfohlen, bei dem abermals ein Vogel eine bedeutsame Rolle spielt, und zwar als Symbol des Logos [1]). Man könnte aus jener Hervorhebung der Jordantaufe schliessen, der Dichter gehöre zu denen, welche Christus erst mit diesem Ereignisse zum Sohne Gottes werden liessen; aber er betont die Gottheit Christi sehr nachdrücklich; ruft er doch begeistert aus: „O du seliges Holz, an welchem einst Gott ausgespannt war" (VI, 26), sagt, dass der Jordan zuerst den süssen Gott erblicken werde (VI, 6; vgl. VI, 22 u. 28), und bedient sich selbst der Wendung: „geborner Gott" (VII, 24; vgl. auch VII, 66). Er setzt also die Würde Christi nicht herab; dafür aber scheint er in patripassianischer Weise Vater, Logos und heiligen Geist zu identificiren. Die Taube ist ihm VI, 7 ein Symbol des heiligen Geistes, dagegen in dem neuempfohlenen Opferritus ist der Vogel, mit dem wohl auch eine Taube gemeint ist, Sinnbild des Logos (VII, 82), des „raschen Verkünders der Worte"; die Identität aber von Vater und Logos spricht er aus in einem seltsamen Gebete (VII, 82 f.). Auch ausserdem findet sich manches Fremdartige in dieser Sibyllenschrift, so dass man annehmen darf, dass sie von einem (wohl in Rom lebenden) Orientalen verfasst ward, und zwar von einem

---

1) Die Elemente jenes Ritus finden sich im Gesetz über den Aussatz (Lev. 14, 2 f.). Nach diesem Gesetz wird gleichfalls ein Vogel entsendet (ἀποστελεῖ), ebenso wird der zu reinigende besprengt. Auch ist viel von „lebendigem Wasser" daselbst die Rede.

Manne aus Syrien oder Phönizien (vgl. VII, 64 u. 114), da in diesen Gegenden die Tauben von Alters her als heilig galten. So findet sich vielleicht noch ein Nachklang altheidnischer Symbolsprache in jenen Orakeln.

Das *VIII. Buch* bietet ausserordentliche Schwierigkeiten, und bei keinem sibyllinischen Buche ist die Kritik zu weniger sicheren Ergebnissen gelangt. Mit ziemlicher Bestimmtheit lassen sich wenigstens drei Bestandteile unterscheiden: 1) v. 1—429; 2) v. 430—480; 3) v. 481—501. Diese Stücke rühren von verschiedenen Verfassern her. Ob aber das erste (v. 1—429) seinerseits einem einzigen Dichter zuzuschreiben ist — oder ob auch in ihm wieder heterogene Bestandteile mit einander verschmolzen vorliegen, darüber lässt sich streiten. Friedlieb nimmt an, dass gleich der erste Teil jenes Stücks (v. 1—216), welcher jedenfalls vor dem Jahre 948 nach Erbauung der Stadt (195 n. Chr.) verfasst wurde, von einem jüdischen Dichter unter Marcus Aurelius herrühre und von einem später lebenden christlichen Dichter, der nach Friedlieb einen grossen Teil von Buch VIII verfasst hat, mit einigen Zugaben in seine Schrift aufgenommen worden sei. Gewiss scheint mir nur, dass wenigstens bis v. 169 eine ältere Sibylle redet, die sich besonders für das Schicksal des römischen Reiches und seine Zerstörung durch den Antichristen Nero interessirt; dagegen ist das Fehlen specifisch-christlicher Gedanken in jenen Versen noch kein sicherer Beweis dafür, dass sie im Schosse des Judentums enstanden sind, welcher Annahme vielmehr der Umstand entgegensteht, dass unter Hadrian der furchtbare Krieg gegen Barkochba mit keinem Worte erwähnt ist. Von v. 169 an begegnen uns jedenfalls christliche Ideen; die Rücksicht auf die politischen Verhältnisse schwindet ganz, und es folgen bis v. 429 allerhand, im einzelnen schöne und interessante, aber vielfach ungeordnete und lückenhafte Weissagungen, welche teils von Weltuntergang und Gericht, teils von dem Leben und Sterben Jesu handeln und zuletzt eine Berufung auf Gott, sowie eine Anrede des Höchsten an die Menschheit enthalten. Hiebei finden sich zahlreiche Stellen, welche auch in der Grundschrift der beiden ersten Bücher standen, und wenn sie auch stili-

stisch verbessert erscheinen, so erkennt man doch leicht bei einem Vergleiche, wo das Original zu suchen ist.

Der Dichter von Buch VIII scheint überhaupt die Absicht gehabt zu haben, allerlei zerstreute ältere Orakel zu sammeln. Denn unter anderen bringt er v. 216 f. auch eine Schilderung des Gerichtes Christi, welche in Akrostichen abgefasst ist und eine ausserordentliche Berühmtheit erlangt hat, weil die Anfangsbuchstaben zusammen die Formel ergeben: *Ἰησοῦς Χρειστὸς Θεοῦ Υἱὸς Σωτήρ*, somit an die gewöhnliche Ausdeutung des in der Kunst der Katakomben so beliebten Fischsymbols erinnern. Jene „Spitzzeilenverse“, wie sie Ewald genannt hat, kennt Lactantius bereits, ohne übrigens die Eigentümlichkeit in der Form zu erwähnen. Da aber die von ihm angeführten Verse, mit Ausnahme vielleicht von v. 224, grade so lauten, wie in unseren Texten, so liegt kein Grund vor, mit Bleek und Reuss zu behaupten, dass erst nach Lactantius jene Verse die akrostichische Form erhalten hätten, zumal da schon Eusebius (in der Oratio ad sanctorum coetum) das ganze sogenannte Akrostichon, wie es noch jetzt vorliegt, angeführt hat.

Ein andere Frage ist die, ob das Gedicht, welches allerdings Lactantius schon in Buch VIII vorfand, wirklich das geistige Eigentum des Dichters dieses Buches gewesen ist — oder ob er es nur seinen Weissagungen einverleibt hat. Einerseits enthält das Akrostichon vielfach dieselben Wendungen, wie das nächstfolgende Stück v. 256—429; aber vielleicht hat der Dichter dieses späteren Stückes absichtlich die Sprache des Vorgängers nachgeahmt. Denn auf der anderen Seite fehlen wieder mancherlei Wörter und Constructionen, die für das folgende Stück charakteristisch sind [1]). Darum ist es das Wahrscheinlichste, dass das Akrostichon etwas älter

---

1) z. B. *ἀπ' ἀρχῆς*, *ἴδιος*, *σύμβουλος*, *ὕστερον*, *τύπος*, *παρθένος* u. s. w.; von Constructionen die Finalsätze mit *ἵνα* und die gehäuften Negationen. — Zu beachten sind auch die lexikalischen Verschiedenheiten. So hat im Akrostichon *κρίσις* die gewöhnliche Bedeutung, während das Wort v. 256 u. 269 auf die durch die erste Ankunft Christi erfolgte Scheidung der Menschenselen sich beziehen muss. Verschieden ist auch der Gebrauch von *λανθάνω* v. 229 u. 377.

ist als die umliegenden Partien des VIII. Buches. Vielleicht gehören schon die letzten Verse des Spitzzeilengedichts (v. 244—250), welche das nicht zum Fischsymbol passende Wort σταυρός bilden, dem Verfasser des VIII. Buches an, da grade einige Lieblingswendungen desselben sich finden.

Sicher rühren von demselben die Verse 250—255 her, welche den Uebergang bilden zu der nun folgenden interessanten Darstellung von der Menschwerdung des Logos, die zuerst im Himmel beschlossen und dann durch die Geburt aus der Jungfrau vollendet ward, ferner seiner Wunder und endlich seiner Leiden, welche in einer eigentümlichen Weise auf die Schicksale seiner Gemeinde gedeutet werden. Die Art der Deutung, sowie eine Menge von Ideen und einzelnen Wendungen erinnern nun aber so ausserordentlich an den Kirchenvater Hippolytus, dass ich diese Berührung nicht als ganz zufällig ansehen kann. Der Dichter war, wie es scheint, nicht nur bekannt mit den Schriften dieses merkwürdigen Mannes, sondern auch gradezu ein Anhänger desselben; ja er schrieb seine Weissagungen vielleicht nicht bloss, um bei den Heiden Propaganda zu machen, sondern auch, um die Ansichten des vielfach angegriffenen Hippolytus, der mit dem römischen Bischof Callixtus in Streit geraten war, zu rechtfertigen, indem er sie der Sibylle in den Mund legte. Hier seien nur einige Punkte hervorgehoben.

Die Bezeichnung σύμβουλος für den Logos findet sich häufig bei Hippolytus, ebenso VIII, 264; nach ihm trägt das Wort die Ideen in sich, aus denen es auf Befehl des Vaters die Welt schuf, und VIII, 285 heisst Christus „das Wort, das die Formen erschuf“. Der Logos ist ferner nach Buch VIII, 264 σύμβουλος ἀπ᾽ ἀρχῆς (was nach v. 259 u. a. Stellen nur „seit der Schöpfung“ bedeutet); so lässt Hippolytus das Wort auch erst zum Behufe der Weltschöpfung aus Gott hervorgehen. Trotzdem nennt der Sibyllendichter Christus ebenso Gott (v. 288. 329), wie es der Kirchenvater tut. Besonders erinnern an Hippolytus die Stellen über das Verhältnis des Gottessohns zu den Menschen. Wie er sagt, der Logos habe alles gemacht auf Befehl des Vaters, dabei aber deutlich den Menschen ausnimmt, dessen Bildung er unmittel-

bar dem Vater zuschreibt (nach Phil. 10, 33), so versichert auch der Dichter des VIII. sibyllinischen Buches (v. 285), dass das Wort die Formen erschaffen, lässt aber dennoch v. 260 und 267 den Protoplasten ausdrücklich durch die Hände des Vaters gebildet sein. Auch der Zweck der Menschwerdung wird gleichmässig von beiden angegeben. Die Sibylle sagt, Christus werde umgestalten (*μορφώσει*) den von der Schlange betrogenen Menschen (v. 260) und mit dem Worte die göttliche Gestalt wiederherstellen, indem er in die heilige Jungfrau ein ihm ähnliches Abbild hineinträgt (v. 270). Aehnliche Stellen finden sich nun häufig bei Hippolytus, z. B. zu Ps. 109, wo er sagt, Christus sei der Helfer des überwältigten Menschen geworden, und der erstgeborne Logos habe den erstgebildeten Adam in der Jungfrau besucht, der Geistige den Irdischen, der ewig Lebende den durch Ungehorsam Getödteten — der eine Speise der Schlange geworden [1]). Beide legen auch grosses Gewicht auf die Predigt Christi an die „Heiligen des Hades“ [2]). Endlich zeigt die Eschatologie noch ausserordentlich viele Uebereinstimmungen auf.

Da die Beziehung zu Hippolytus bis v. 429 fortwährt, so ist dies ein Beweis dafür, dass nicht, wie viele annehmen, mit v. 360 oder schon mit v. 323 ein neuer Dichter auftritt. Zugleich ergiebt sich nunmehr als terminus a quo für die Abfassung von VIII, 1—429 die Zeit des Hippolytus, als terminus ad quem dagegen die Zeit des Lactantius, während man bisher die Abfassungszeit zu früh ansetzte, meist in das 2. Jahrhundert, Alexandre sogar an das Ende des ersten (!). Buch VIII gehört demnach ganz derselben Zeit an, wie Buch VI und VII und scheint auch in Rom geschrieben zu sein.

V. 430—480 folgt ein eigentümliches Stück, welches in ähnlicher Weise wie v. 256f. den Beschluss der Menschwerdung des Wortes im Himmel und die Geburt aus der Jungfrau auf Erden schildert, aber nicht in prophetischer,

---

1) Vgl. weiter Hipp. ad Prov. XXX, 19; ad Dan. III, 14 u. a. m.

2) Vgl. Buch VIII, 319f. und Hipp., De Antichristo c. 45, sowie in der Erklärung zu Daniel.

sondern in historischer Darstellung. Das Gedicht nimmt sich aus wie ein Fragment aus einer altchristlichen Messiade. Merkwürdig ist, dass dieser Teil des VIII. Buches vielfach an das vorhergehende erinnert, während doch manche Wendungen („Gott der Sohn", sowie die Beinamen der Jungfrau Maria) beweisen, dass jenes Gedicht erst im vierten Jahrhundert entstanden sein kann. Offenbar hat dieser Dichter v. 1—429 gekannt und nachgeahmt, wenn auch nicht immer mit Geschick; denn die Bezeichnung *σύμβουλος*, welche v. 264 dem Logos zukömmt, wird hier auf den Vater bezogen, und ferner umschreibt der spätere Dichter das *ἀπ' ἀρχῆς* (v. 264) mit *πρὸ πάσης κτίσεως* (v. 440), was wohl dem nicänischen Symbole, aber nicht der Meinung jenes älteren Sibyllendichters entspricht. Dass das Gedicht später verfasst ist als V. 1—429, ergiebt sich auch aus dem völligen Stillschweigen des Lactantius, der sonst Buch VIII am liebsten citirt. Der Sammler hat dies Stück wohl nur deshalb an dieser Stelle eingefügt, weil es einen ähnlichen Stoff behandelt wie VIII, 1—429.

Am Ende findet sich noch ein liebliches kleines Fragment (v. 481—501), welches auffordert, Gott und den Nächsten zu lieben, da wir aus Christi heiligem, himmlischen Stamme entsprossen und seine Blutsverwandte seien. Ueber die Abfassungszeit dieses Stückes lässt sich gar nichts Bestimmtes sagen; nur scheint dasselbe vor der gänzlichen Niederlage des Paganismus am Ende des vierten Jahrhunderts gedichtet zu sein, weil noch auf den Opfercultus Bezug genommen ist.

Wenn die letzterwähnten Schriften für Kirchen- und Dogmengeschichte von unleugbarem Interesse sind, so bieten dagegen nicht die mindeste Ausbeute in dieser Hinsicht die drei letzten Bücher (XII—XIV). Von diesen scheinen *Buch XII* und *XIII* von einem Dichter herzurühren, während das sinnlose Buch XIV einem anderen Verfasser zuzuschreiben ist. Die gewöhnliche Annahme, der zufolge Buch XII Fortsetzung des XI. ist, wurde oben schon mit Rücksicht auf die frühere Abfassungszeit von Buch XI abgewiesen. Wenn man darauf hinweist, dass der Dichter von Buch XII den Faden etwa da fortführt, wo ihn der Dichter des elften abbricht, so ist darauf zu erwidern, dass man eben so gut in Buch V eine Fort-

setzung des XI. Buches sehen kann, da die neun ersten Verse in Buch V und XII fast völlig gleich lauten. Wahrscheinlich hat denn auch bereits der Verfasser des V. Buches eine Fortsetzung zu Buch XI geliefert, die dann der Dichter von Buch XII und XIII überarbeitet und bis auf seine Zeit weitergeführt hat [1]).

Der Inhalt des XII. Buches ist die Geschichte der römischen Kaiser von Augustus bis zum Tode des Alexander Severus. Bemerkenswert sind nur die Notizen, dass unter Augustus „verborgen das Wort des Höchsten, den Sterblichen ähnlich, erscheinen werde“ (vgl. auch v. 232), und dass die Bestrafung der Assyrer (= Juden!) unter Vespasian, der in einem Atem „Vernichter der frommen Männer“ (v. 99) und „edler, hochherziger König“ genannt wird, daher gekommen sei, dass sie das neue Gesetz, offenbar also die nova lex, das Christentum, verworfen hätten. Dies sind die einzigen Spuren, an denen man das Bekenntnis des Dichters erkennen mag, während nicht einmal der Christenverfolgungen unter Marcus Aurelius und Septimius Severus gedacht wird. Der Philosoph auf dem Throne der Cäsaren wird sogar ausserordentlich gepriesen (v. 186 f.) als weise, als ebenso trefflich wie mächtig; ja seine Frömmigkeit wird zweimal gefeiert. Dabei wird die Erzählung von der Legio fulminatrix nicht wie sonst vielfach zu Gunsten der neuen Religion verwertet, sondern das Wunder ist nach diesem Gewährsmann der Frömmigkeit des Kaisers zu lieb geschehen, „da ihn der himmlische Gott in sehr viel Dingen zu erhören pflegte“. Dies Urteil eines Christen im dritten Jahrhundert über Marcus Aurelius ist immerhin beachtenswert, da man über den Umfang der Ver-

---

[1]) Bis XII, 176 werden nämlich die Kaiser wesentlich im Anschluss an Buch V, 1—51 geschildert. Auch dürfte es kein Zufall sein, dass nicht nur der Anfang von Buch XII dem V. Buche entnommen, sondern auch die Schlussweissagung von Buch XIII der des V. Buches nachgebildet ist — woraus zugleich Zusammengehörigkeit von Buch XII und XIII zu einem Werke erhellt. Auch ergiebt sich daraus, dass Buch V bereits zur Zeit unseres Autors wenigstens den gleichen Anfang und den gleichen Schluss wie heutzutage gehabt hat, was gegen die Zerlegung desselben in zwei verschiedene Bestandtteile (Ewald) spricht.

folgungen während der Regierung dieses Kaisers noch sehr verschiedener Ansicht ist; es würde sogar von grosser Bedeutung sein, wenn nicht im XIII. Buche selbst die Verfolgung unter Decius unerwähnt geblieben wäre.

Derselbe Dichter schildert in Buch XIII weniger klar die Taten und Schicksale einzelner Kaiser bis auf Valerianus und Gallienus, deren Zeitgenosse er wohl gewesen. Im einzelnen berührt er manche Ereignisse, welche die Geschichtschreiber jener Tage nicht überliefert haben, die aber möglicherweise richtig von ihm dargestellt sind. Kein Wort verrät uns hier, dass er Christ gewesen; noch weniger als in Buch XII zeigt der Verfasser hier etwas von religiöser Geschichtsbetrachtung, so dass man billig fragen muss, was wohl der Zweck dieser Schrift sei. Vielleicht ist die Tendenz verhüllt in der dunkeln Schlussweissagung, in der offenbar die nächste Zukunft geschildert werden soll, und zwar ohne eschatologischen Hintergrund. Wenn auch der Dichter in seinen Kreisen ein Verständnis für diese seltsamen Bilder voraussetzen konnte, so ist uns jedenfalls dasselbe vollständig abhanden gekommen.

Noch mehr Rätsel giebt *Buch XIV* auf; es ist ein zweckloses, sinnloses Product, das kaum einer Erwähnung wert ist. Wohl kein Sibyllenleser in alter und neuer Zeit hat der Versuchung widerstehen können, mit diesen Orakeln zu experimentiren; aber niemandem ist es gelungen, aus der Fülle der Ereignisse und Namen auch nur einen Anhaltspunkt zu gewinnen. Die Deutung Ewalds hat trotz des angewandten Scharfsinns nur die Ansicht bestätigt, dass vielleicht nie ein grösserer Unsinn unter anspruchsvollerem Titel der Nachwelt überliefert worden ist.

Es erübrigt noch ein Wort zu sagen über die Sammlung der sibyllinischen Bücher, wie sie uns heute vorliegt. Noch ist das Vorwort des Sammlers überliefert, in dem er den Wert der Orakel bedeutend überschätzt; wann er aber gelebt, ist völlig ungewiss. Uebrigens ist nichts sicherer, als dass schon vorher kleinere Sammlungen existirten, welche durch Prologe und Epiloge verbunden waren. So scheinen die ersten drei Bücher, vielleicht durch den Ueberarbeiter von

Buch I und II zu einem Ganzen combinirt worden zu sein — und so wurde wohl auch Buch XI durch den Verfasser von Buch XII und XIII mit dessen eigenen Orakeln in Zusammenhang gesetzt. Auf diese Weise erklärt sich auch, dass die Angabe des Epiloges zu Buch II (v. 340—348) mit der deutlichen Behauptung der Sibylle in Buch I (v. 190) im Widerspruch steht, und dass Buch III ein doppeltes Nachwort erhalten hat.

Blicken wir zurück auf die Ergebnisse der Untersuchung, so finden wir, dass fast alle christlichen Sibyllenschriften aus Kreisen stammen, welche mehr oder minder von häretischen oder heterodoxen oder wenigstens separatistischen Einflüssen beherrscht waren. Man könnte sich wundern, dass trotzdem so viele Kirchenväter einen reichlichen Gebrauch von dieser Literatur gemacht haben, wenn man nicht wüsste, wie harmlos ihre Kritik gewesen. Immerhin ist es beachtenswert, dass wenigstens der Vorwurf der Orakelfabrication nach den obigen Resultaten kaum gegen die altkatholische Kirche erhoben werden kann, für welche im zweiten und dritten Jahrhundert die Apologeten heldenmütig mit offenem Visire kämpften, dass vielmehr jener Vorwurf wesentlich solche Kreise trifft, die der Entwicklung der Grosskirche entfremdet waren oder widerstrebten.

Zur Geschichte der Ethik.

Vincenz von Beauvais und das Speculum morale.

Von
Dr. Gass.

II.

(Schluss.) [1]

3.

Vom christlichen Mittelalter ist mit Grund behauptet worden, dass es sich in einer sehr vorsichtig gehaltenen Theorie über Dasein und Verbreitung der Sünde verständigt, dass es sich aber auch dem Gefühl des sittlichen Elends oft genug in schreckhaften Schilderungen und mit wollüstiger Ueberschwenglichkeit überlassen habe. Eins wie das andere war wenig geeignet, bessernd auf die Sitten einzuwirken, die Theorie zu glatt, die Gefühlsausbrüche krass und betäubend. „Ach wie elend wird die Sele durch die Sünde, nichts übertrifft ihre Abscheulichkeit und Schande; kein Leichnam duftet so ekelhaft vor den Menschen wie die sündhafte Sele vor Gott, arm, schwach, blind, stumm und töricht wie sie ist. Sie wird zum Abscheu vor Gott, zum Wohlgefallen für den Menschen. Wäre die Sünde nicht, so gäbe es kein Uebel für den Menschen, nicht Tod noch Hölle, nicht Gericht noch Fegefeuer noch irgend eine Gefahr.“ [2]) Neben solchen Ausrufungen be-

---

[1]) S. die erste Hälfte dieses zweiten (Schluss-) Artikels oben Seite 332—365.

[2]) Sp. mor. fol. 167 ed. Venet. 1494: „Heu quam misera fit anima per peccatum, turpis simul et horrida, cujus turpitudine nihil horridius, feda et fetida; nullum enim cadaver putridum adeo fetet coram hominibus, sicut peccatrix anima coram Deo. Item fit anima per peccatum debilis et ad omne opus bonum infirma, pauper, caeca, muta et fatua“ etc.

gegnet uns dann wieder die bereits angedeutete wohlbemessene Erklärungsweise; dieser zufolge verteilt sich der Hergang der Sünde so künstlich unter den Anteil der Vernunft und des ihr folgenden Willens, des Affects und der Einbildungskraft, unter die Ursachen der Unwissenheit, des Irrtums, der Schwäche und der Verführung, dass man schwer begreift, wie eine so verstreute Schuld ein so ungeteiltes, einheitliches und sich selber gleichbleibendes Verderben zur Folge gehabt haben soll. Ohne Gnade giebt es keine Möglichkeit, die Wahrheit zu erkennen oder das Gute zu wollen. Das überlieferte Dogma behauptet, dass das sündhafte Agens dem Naturleben verderblich eingegossen sei, die Beweisführung aber führt auf einen Punkt, wo das Natürliche nur verkürzt erscheint; die Gnade steht über der Natur, sie ist bereit, wo diese hinfällig wird, ergänzend einzugreifen. Dieselbe Vernunft, durch deren Fehlgriff das sittliche Unheil eröffnet wird, um dann zur Ausführung zu gelangen, wird dennoch die Bildnerin jener vier Tugenden, welche als feste Säulen mitten unter allem Ungemach stehen bleiben, und auf welchen das höhere Gewölbe der christlichen Geisteskräfte ruhen soll. Und endlich wird gesagt, dass durch die wahre Erkenntnis der christlichen Menschenwürde die Macht der Sünde schon überwunden sei; bedenkt die Sele diese ihre zweite himmlische Abstammung: so sündigt sie nicht mehr, sie trägt in sich, was dazu befähigt, so bald sie will[1]. Denn seiner Bestimmung nach ist der Wille ja nur der Executor dessen, was als geistiger Besitz in die Erwägung eingetreten ist. Desto gewaltsamer drängt sich daneben das Bekenntnis der Erfahrung auf, dass dieses Wollen ausgeblieben ist.

Im nächstfolgenden zweiten Buche tauchen, um wieder einzulenken, die Mächte des Jenseits vor den Blicken auf, teils beseligende, teils warnende, drohende und schreckensvolle. Die Form wechselt, die Sprache wird wärmer, oft erbaulich und pathetisch, worin sich eine andere Quelle ver-

---

1) Spec. lib. III, p. 1, dist. 1: „Revera omnis homo, si nativitatis hujus dignitatem consideret, non peccat. — Habet in se, unde peccare non possit, si velit.“

rät, aber die Anlage des Ganzen wird wieder aufgenommen [1]). Ein Weiser, sapiens, übernimmt den Vortrag. Es ist ein Gegenwärtiges, was zum Handeln antreibt, aber auch das Zukünftige soll uns warnend oder anfeuernd bestimmen, daher die Losung: „Memorare novissima tua." An diese Hinweisung knüpft sich eine vollständige Eschatologie bis zu den letzten Ergebnissen des Endgerichts —, höchst überraschend in diesem Zusammenhang, aber auch ebenso bedeutungsvoll für den Standpunkt des sittlichen Bewusstseins. Auch werden diese letzten Dinge nicht etwa nur einfach und nachdrucksvoll genannt, sondern grüblerisch ausgelegt wie jedes andere Dogma, und grell ausgemalt wie jede sinnliche Erscheinung. Die damalige Lehrweise kannte eben keine anderen Denk- und Darstellungsmittel als diese, mochte auch ihr Gegenstand über alles Wissbare hinausgehen. Das Jenseits nimmt alle Farben leibhaftiger Wirklichkeit an, es gleicht nicht einer andern, sondern nur einer zweiten Welt, so reich und reicher wie diese, aber auch gegensätzlicher, da sie die Bestimmung hat, den Ertrag der ersten zu sammeln und zu vergelten. Um so gewaltiger sollen jene Bilder auf die Sele eindringen, der Mensch wandelt zwischen dem Gegenwärtigen und dem Zukünftigen dahin, und was ihm das eine nicht an sittlichen Impulsen zuführt, soll er aus der Betrachtung des anderen schöpfen. Zuerst ist es der Tod, welcher auf die Führung des Lebens zurückwirkt. Durch Adam verderblich, durch Christus wiederherstellend wirksam, bleibt der Tod unter tausend Abwandlungen und Erscheinungsformen sich selber ähnlich; denn es ist eine Bitterkeit, welche das eheliche Band des Leibes und der Sele zerreisst. Aber er wird sich auch unähnlich; stets als ein Künftiges vorgestellt, macht ihn die Häufigkeit und Plötzlichkeit seines Eintritts wieder zu einem Alltäglichen. Dabei vervielfältigen sich die Arten und Vorzeichen des Sterbens, über welche eine nahezu medicinische und pathologische Rechenschaft gegeben wird [2]); seinem inneren

---

[1]) Diesem zweiten Buche liegt zum Grunde: „Liber anonymus de consideratione quatuor novissimorum", nicht vor Ende des 13. Jahrhunderts geschrieben.

[2]) Cf. Sp. m. II, 1, dist. 2—9: „De mortis angustia, de differentia morientium, de signis mortis."

Charakter nach stellt sich der Tod unter die drei Rubriken: „mors naturae, gratiae et culpae", er trägt also die Mittel in sich, um seine eigene Schwere entweder noch zu steigern oder in Trost und Seligkeit zu verwandeln. Denn was er vor Augen stellt, ist nicht das Gericht allein, auch tröstliche Aussichten, Befreiung von der Bürde des Körpers, Ende der Pilgrimschaft, Erlösung von der Trübsal knüpfen sich an sein Bild, und alle diese Aussichten sollen auf die Betrachtung eingehen, um sich in sittliche Antriebe zu verwandeln [1]). Aus diesem Beispiele ist ersichtlich, in welcher Weise auch die folgenden eschatologischen Kapitel ausgebeutet werden. Der Sinn des Ganzen bleibt derselbe: „Recordare novissima tua, et non peccabis." Der allgemeine Eindruck der Vorhaltungen ist ergreifend, aber er contrastirt seltsam genug mit den gleichzeitigen Zuständen. Denn wahrlich, wenn diese Erwägung hinreichte, um die Sünde zu verbannen: so würde wohl ein Zeitalter, welchem die Bilder jenseitiger Entscheidung so geläufig waren, so geflissentlich und handgreiflich eingeschärft wurden, grössere Fortschritte in deren Ueberwindung gemacht haben [2]).

---

[1]) Cf. Spec. mor. II, 1, dist. 5: „Bonum est judicium mortis, quia mors non est aliud quam exitus de carcere, finis exilii, laborum consummatio, ad portum applicatio, peregrinationis terminus, gravissimi oneris i. e. corporis depositio, de domo ruinosa liberatio, omnium periculorum evasio, omnium malorum consumptio, debiti naturae solutio, reditus ad patriam, ingressus ad gloriam."

[2]) Ich übergehe die folgenden Kapitel: „De purgatorio, de poenis purgatorii", sowie den 2. bis 4. Teil des 2. Buches: „De finali et extremo judicio, de consummatione mundi — de futuro judicio — de suppliciis reproborum — de acerbitate poenarum — de beatitudinibus corporis et animae etc." sammt den Unterabteilungen als allzu dogmatisch; aber für die Eschatologie bilden sie, wie Liliencron (S. 23. 24. 32) mit Recht hervorhebt, eine wichtige Fundgrube. Als Höllenstrafen wurden alle Grade und Formen des Leidens, der Pein, der Entehrung und Schmach zusammengehäuft: „Summus dolor, summus ardor, summa frigiditas, summa in cunctis malis acerbitas, summa turpitudo, summa debilitas, summa desolatio, summa calamitas" (II, 3, dict. 2. 5), und in der weiteren Schilderung ergeben sich ganz dieselben Züge, wie sie wenig später von Dante poetisch verarbeitet worden. Auch die Vision des Ritters Tundal wird in diesem Zusammenhang (II, 3, dist. 6) eingeschaltet; ihn lässt die Legende unter dem

Und dennoch beharrt der „Weise“ bei seiner principiell gegründeten Ueberzeugung, indem er wiederholt: „In Ewigkeit wirst du nicht sündigen“, wobei er allerdings den Empfang der Christenwürde aus Wort und Sacrament dem Obigen gemäss zur Voraussetzung macht. Aus dem Eifer der Tugendwerke und aus der Voraussicht der Zukunft folgt mit geradlinigter Consequenz ein Drittes, die Bewahrung vollkommener Unschuld; denn die Sele braucht sich ja nur unter der Gewalt jener ergreifenden Eindrücke festzuhalten, dann darf sie auch der unverminderten Fortdauer ihres neuen Adels gewiss sein. Das Festhalten aber ist auch ein Fernhalten nachteiliger Erregungen oder Einflüsse, ein behütendes, prophylaktisches und asketisches Verfahren, welches die nachfolgenden moralischen Anweisungen verdeutlichen sollen.

Mit diesem ersten Teile des dritten Buchs setzt die Darstellung neu ein, indem sie nicht von den Affecten, sondern von dem Mittelpunkt des sittlichen Selbst, welches bisher noch gar nicht in Betracht gezogen war, ihren Ausgang nimmt. Das menschliche Selbst erscheint an dieser Stelle schon als ein sittlich gegründetes und erfülltes; es kommt nur darauf an, dass es sich auch mitten unter allen Reizungen der Sinnenwelt als solches behauptet, was nur auf asketischem Wege gelingen wird. Ein asketisches Moment zieht sich durch die ganze Entwicklung hindurch, jetzt tritt es aber ganz eigentlich in Kraft, und wir lernen die Askese kennen, ganz wie sie damals war, nicht in Verbindung mit der Tätigkeit überhaupt, sondern als eine besondere, der Selbstpflege des sittlichen Subjects gewidmete Operation, eine custodia animae. „Das Herz“, sagt der Weise, „ist das Princip des Naturwandels, aber auch des sittlichen Lebens und Todes“ [1]), aber es ist umgeben und umwogt von bald unruhigen, bald müssigen, spielenden und gefährlichen Gedanken. Ihnen, damit sie nicht ausschweifen noch sich beflecken, gilt

---

Schutze eines Engels durch die Hölle wandern, der Anblick und die teilweise Mitempfindung der Qualen soll ihn heilsam erschüttern und reinigen.

[1]) III, 1, dist. 1: „Sicut enim cor est principium vitae naturalis, ita est principium vitae vel mortis moralis.“

also die erste bewahrende Obhut, die zweite der Zunge, die dritte den Sinnen, unter welchen das Auge als der principale und leitende, aber auch reizbarste und verlockendste Sinn notwendig vorangeht [1]). Dann folgen Gehör, Geschmack, Geruch, Tastsinn, auch sie bedürfen der Zügelung, und das Schweigen stellt sich dem Zungenübermut als unentbehrliches Schutzmittel zur Seite, schon die antike Philosophie hat seinen Wert erkannt [2]). Da sich mit Rede und Sinnentätigkeit die Zugänge des Weltlebens eröffnen: so geht die Behütung in Selbstverteidigung (defensio) über. Die Versuchungen dringen heran, ihre Richtung wird als vierfach beschrieben, doch sind sie stets in die Zeitform gestellt und folgen der Gelegenheit (occasio). Zwar wächst mit ihren tausend Anlässen auch die Gefahr; dessenungeachtet bleibt die Versuchung eine problematische Grösse, ihre Ueberwindbarkeit macht sie wieder zu einem heilsamen Uebungsfeld [3]); möglicherweise dient auch dieser Schritt noch zur Bewahrung des sittlichen Subjects, ad perseverandum hominem. Der Bearbeiter hätte es in der Hand gehabt, auch an dieser Stelle, also mit dem Emporkommen zu vollkommener Unschuld seine Gedankenreihe zu beschliessen. Allein er zieht es vor, den Leser nochmals in die schärfsten sittlichen Gegensätze zurückzuversetzen. Die Sünde war ja schon vergessen und durch die Zukunftsgedanken verscheucht, aber sie wird wieder herbeigerufen, und wir befinden uns sofort in der Mitte ihrer positiven Gestalten, ja ihrer verwerflichsten Ausgeburten. Wenn dieser Gang des Vortrags einen Sinn haben soll: so kann er nur in der Annahme liegen, dass der Mensch, erst

---

1) III, 1, dist. 5: „Item natura visum inter sensus alios posuit capitaneum principem et superiorem ducem, et ideo magis timenda est ejus impugnatio.“

2) III, 1, dist. 4: „Xenocrates philosophus, cum inter multos taceret, interrogatus cur hoc faceret, respondit: quia me locutum esse poenituit, tacuisse nunquam. Item Socrates inter alios philosophos tacens interrogatus comparando, utrum hoc faceret ex inopia an ex stultitia, ait: nemo stultus tacere potest.“ Uebrigens stammt bekanntlich die obige Empfehlung des Schweigens aus der Mönchsmoral.

3) III, 1, dist. 9: „De utilitate tentationum.“

nachdem er sich mit dem Jenseitigen durch ernste Beherzigung vollständig bekannt gemacht, dem Kampf mit dem Laster gewachsen sei.

Die Lehre von den Fehlern oder Lastern (vitia), die sich im zweiten Teil des dritten Buchs an die Beschreibung der Versuchungen anschliesst, ist der letzte Abschnitt, welcher eine genauere Kenntnisnahme fordert; sie ist das Seitenstück der Tugendlehre und gewährt wie diese einen Einblick in die Psychologie und Asketik der Schule. Die Voraussetzung muss auf beiden Seiten dieselbe sein als höchste rationale Zweckmässigkeit der Naturanlage, welcher das Gute entspricht, das Böse zuwiderläuft. Auch hier tritt der Satz an die Spitze, dass die Menschennatur auf das höchste Vernunftprincip gebaut ist, dass das „menschlich Gute“ der Vernunftordnung zustrebt, der sittliche Gegensatz also an der Natur selber als Verhältnis der Consonanz und Dissonanz sich reflectirt, dass die Tugenden, wenn sie auch ihrer Vollkommenheit nach von der Natur nicht ausgehen, doch nach ihrer Richtung ihr und ihrer Anlage zugeneigt sind, dass Natur und göttliches Gesetz auf dieselbe Seite fallen, die Sünde also wider beide verstösst. Damit ist das Vorrecht des Guten in seiner gottgewollten Beziehung zum Menschenwesen festgestellt. Im Anschluss an dieses Grundverhältnis bildet sich dann die Tugend zunächst als Disposition und Habitus, und indem sie zu den Werken fortschreitet, kann sie allerdings vermöge der Freiheit auch ein anderes und entgegengesetztes Handeln geschehen lassen, aber damit wird jenes Habituelle noch nicht aufgehoben. Wie der Habitus nicht durch einen einzigen Akt hervorgebracht wird: so kann er auch durch einen solchen nicht verderbt werden [1]), vielmehr bleibt nur ein gewisses, schlechthin sündhaftes Tun übrig, welches durch sich selbst die höhere Vollkommenheit aufhebt, während geringere Sünden mit den Tugenden, seien sie erworben oder eingegossen, zusammenbestehen. Es hält schwer, mit dieser Auseinandersetzung die gleich darauf wieder vorgetragene Erbsündenlehre zu vereinbaren,

---

[1]) III, 2, dist. 1: „De peccatis. Sicut enim non generatur unus habitus per actum, ita nec per unum actum corrumpitur.“

welche ja gar nicht umhin kann, eine verderbende Rückwirkung von der Handlung selber auf den vorangegangenen sittlichen Zustand, ja auf die Natur selber zu statuiren [1]). Vorhin war die Entstehung des Habitus aus dem einzelnen Tun geleugnet, jetzt wird sie notwendig anerkannt, und es bedarf erst einer neuen Bestimmung, um dennoch zu beweisen, dass grade dieser Akt der Uebertretung von solcher Art gewesen, dass er den Urstand des Menschen dergestalt veränderte. Und wie verhält sich, was vorhin das menschlich Gute, bonum hominis, genannt wurde, zu den Folgen der Erbsünde? auch darauf erhalten wir keine Antwort. Indessen wird doch die Vererbung der Schuld und die sich fortpflanzende Nachahmung des ersten Ungehorsams und somit der Inhalt der Erbsünde als einer krankheitsähnlichen Störung und Ungleichmässigkeit des Organismus wieder so glimpflich beschrieben, dass der angezeigte Widerspruch leicht zurücktreten konnte; der Verfasser greift nach der Erbsünde, so oft er sie braucht, übrigens wird er durch seinen praktischen Zweck bei der Betrachtung des Tatsächlichen festgehalten [2]).

Wir übergehen die nebensächlichen Bestimmungen z. B. über die Causalität der Sünde, wie sie sich unter mehrere innere und äussere Factoren verteilt, über Wirkung und Strafbarkeit [3]). Wichtiger als dies alles ist die nunmehr erreichte innere Correspondenz der sittlichen Kräfte und sündhaften Hindernisse. Tugend und Untugend sollen in doppelter Weise auf einander bezogen werden, folglich unterliegen sie auch einer ähnlichen Abstufung; es muss einen geringeren Grad beider geben, wo sie noch relativ verträglich erscheinen, erst der höhere offenbart einen unversöhnlichen Gegensatz. Wie die

---

1) III, 2, dist. 12—14.

2) Aus Thomas, welcher Tugend- und Sündenlehre im Zusammenhange behandelt, gehört hieher; Summ. II, 1, quaest. 71 sqq. De peccato originali quaest. 82. Vgl. Werner, S. 503. 530 ff.

3) Vgl. ibid. dist. 17: „De macula peccati“. Hinterlässt die Sünde einen Flecken in ihrem Täter? Allerdings, denn mit dem Heraustreten aus dem Lichte der Vernunft und des Gesetzes muss in dem Glanz der Sele eine dauernde Trübung entstehen.

menschlich erworbene Tugend (acquisita) nicht alles leistet: so geht auch mit der geringeren oder lässlichen Sünde nicht alles verloren; beide verkehren noch mit einander, und der gewöhnliche Tugendmensch bleibt was er ist, selbst bei anhaftender Sünde, — recht ein Bild moralischer Alltäglichkeit, welche die Tugenden der Mehrheit stets mit einer sündhaften Dosis verbunden zeigt. Von hier aus ergab sich ein reichliches Material für die kirchliche Praxis, von hier aus ein weiter Ausblick in den sittlichen Wandel der Menge, und der Jesuitismus hat nachmals diese Fläche bis ins Unbegrenzte ausgeweitet. Mit der Annahme des Verzeihlichen soll jedoch das eigentlich Verdammliche an der Sünde nicht aufgegeben werden, es verlegt sich nur in eine höhere Schicht; dort oben, wo die übernatürlichen oder eingeflössten Tugenden (infusae) wohnen, dort werden sie von den schweren oder Tod-Sünden angefeindet, welche den Nerv der Liebe abschneiden, oder die letzteren von jenen ausgeschlossen [1]). Im weiteren Verlauf werden die Todsünden stets vitia genannt, denn peccatum war die dogmatische Benennung, vitium die ethische. Es sind nicht unlautere Regungen noch vereinzelte Fehltritte, sondern abnorme Mächte, tödliche Ausgeburten, und kein Prädicat ist stark genug, um ihre Furchtbarkeit zu schildern. Die ihnen Verfallenden sind erst die wahren Sünder und eigentlichen Verderber der Menschenwürde, jede Entartung und tierische Misgestalt birgt sich in ihrem Antlitz [2]).

Dies ist einer von den Fällen, wo die theoretische Distinction erst wichtig wird, indem sie der kirchlichen Beurteilung des Menschenlebens Raum giebt. Die Kirche lebte vom Verzeihen, die Indulgenz war ihr tägliches Brot, und dennoch konnte und wollte sie den verdammenden Spruch

---

[1]) Daher der Satz: „Sic ergo peccatum mortale non potest simul esse cum virtutibus infusis, potest tamen simul esse cum virtutibus acquisitis. Peccatum autem veniale potest simul esse et cum virtutibus infusis et cum virtutibus acquisitis."

[2]) Der Verfasser ist unerschöpflich in dieser Nachweisung, vgl. III, 3, dist. 19.

keinen Augenblick vergessen lassen; sie musste drohen, indem sie Nachsicht übte.

Die Unterscheidung von peccatum veniale und mortale war alt, aber erst damals ist sie als eine specifische nach allen Seiten durchgeführt worden. Die Siebenzahl der Todsünden und deren Reihenfolge steht schon bei Gregor fest, er nennt sie inanis gloria, invidia, ira, tristitia, avaritia, ventris ingluvies, luxuria und unterscheidet die beiden letzten als fleischliche von den fünf andern, welche geistiger Natur seien, alle aber sollen in der superbia ihre gemeinsame Wurzel haben [1]). Spätere Zählungen wie des Petrus Lombardus und des Thomas stimmen wesentlich überein, nur dass man die gloria inanis der superbia füglich einverleiben konnte, um die üblich gewordene Zahl nicht zu überschreiten. Dies sind also die sieben Bande einer Gefangenschaft, von der uns Christus erlösen will, die sieben Anführer einer Macht, die uns ihm

---

[1]) Bekanntlich ist der Begriff der Todsünden im Unterschiede von den geringeren und verzeihlichen schon durch die Bussdisciplin des dritten Jahrhunderts veranlasst und auf gewisse schwere Vergehungen übertragen worden; für deren Zahl und Herleitung konnte die Parallele mit den Tugenden massgebend werden. Im Hirten des Hermas, in der dritten Vision cap. 8, werden sieben Frauenbilder gezeigt, welche den Turm umgeben; sie bedeuten Tugenden, fides und abstinentia stehen voran, und von ihnen sollen fünf andere abstammen: simplicitas, innocentia, modestia, disciplina, caritas; sie werden Töchter, filiae, genannt, und diese Art der Bezeichnung ist, wie das Obige beweist, später wieder aufgenommen worden. Die bestimmtere Zählung von sieben Todsünden wurde nachher eingeführt durch Ambros. De poenit. II, cap. 10, Hieron. in Jerem. cap. 2, August. Enchirid. cap. 64. 71. Ejusd. De septem vitiis, Opp. VII, besonders durch Greg. Moral. XXX, cap. 45, welcher letztere schon bestimmter auf die Stammesverhältnisse der vitia principalia eingeht. Auf diesen Autoritäten ruht die scholastische Theorie, z. B. des Thomas Summae II, 1, quaest. 84, art. 3. 4, qu. 88. In freierer Weise hatte Prudentius in der Psychomachie Tugenden und Laster als streitende Paare aufgeführt; auch werden zuweilen, wie von Althelmus, acht Hauptsünden gezählt. — Keine Ethik kann eine Unterscheidung der schwereren Sünden von den leichteren entbehren; dagegen ist jene scharfe gattungsmässige Scheidung mit Recht von Calvin bestritten worden, was die neueren Katholiken zur Verteidigung nötigte. S. Tournely, Cursus theol., P. VI, cap. 2, p. 163.

wieder zu entreissen sucht. Und welch' eine Heerschar haben sie hinter sich! Gregor in den Moralia bedient sich eines kriegerischen Bildes, Thomas und unser Speculum veranschaulichen den Anhang als Nachkommenschaft und Familie, aber immer mit dem Bestreben einer möglichsten Vervielfältigung. Nicht umsonst war die Zahl der Tugenden so sehr angewachsen, denn sie sollen es auch mit ebenso vielen dämonischen Unholden aufnehmen und mit ihrer ganzen Sippschaft.

An der Spitze steht natürlich der Hochmut (superbia) als das ungeordnete Verlangen nach eigener Auszeichnung. Denn er ist es, welcher, die Niedrigkeit des menschlichen Wesens gänzlich vergessend, aus allen Gründen der Demut ebenso viele Anlässe zur Selbstüberhebung macht; darum heisst superbia nach Gregor die regina omnium vitiorum und ist die Anstifterin des menschlichen Abfalls geworden. In der Beschreibung ihrer Grade wie Leichtsinn, läppische Freude, die allen ernsten Eindrücken aus dem Wege geht, Dünkelhaftigkeit und sündhafte Gewohnheit werden sichtlich die Erfahrungen der Mönchszelle ausgenutzt und daher auch die Belege aus Cassian, Isidor und Bernhard entlehnt unter Herbeiziehung von tausend biblischen und historischen Beispielen [1]). Wenn der Einzelne sich zuweilen über das vorgeschriebene Mass als Heiliger geberdete (singularitas), wenn ein moralischer Unwille besonders anmasslich hervortrat, oder ein sprödes Misvergnügen an allem, was andere taten, zu mäkeln wusste (indignatio), wenn jemand zögerte, seine armen oder geringen Verwandten zu nennen, oder mit seinen Tugenden zurückhielt in der Besorgnis, dass sie Spott erregen möchten, oder der Beschämung auswich, um nicht seinen guten Ruf zu gefährden (erubescentia bonitatis): so waren dies Beobachtungen der Mönchsdisciplin, die aber übrigens für Erziehung und Sittenbildung nützlich werden konnten [2]). Auch die

---

1) Ibid. III, 3, dist. 1 sqq.

2) Spec. III, 3, dist. 1. 6. 14. 18. Beispiele des falschen Errötens: „Sicut ille, qui requisitus qui esset pater ejus, respondit se nepotem esse cujusdam episcopi, non audens patrem suum nominare. Sicut de mulo dicitur fabulose, quod requisitus qui esset, respondit se creaturam esse.“

eitele Ruhmsucht (gloria inanis) soll, statt für sich zu stehen, nach der Einteilung des Speculum dem Hochmut untergeordnet werden, doch besitzt sie wieder ihre besondere Selbständigkeit, und die Zahl ihrer Töchter ist gross [1]. Nicht allein falsche Wissbegierde (curiositas), Eifersucht, Vornehmtuerei, Schmeichelei, Hypokrisie und Ironie, Zwietracht, Gottesverachtung, Unehrerbietigkeit, Auflehnung, Ungescheutheit werden ihr aufgebürdet, auch Aberglaube, Untreue, Sacrilegium, Häresie, Apostasie und Verhärtung sollen von ihr abstammen. An dieser Stelle greift das kirchliche Urteil augenfällig ein; der richtenden Kirche war daran gelegen, dass die Häresie möglichst nahe an eine Todsünde herangerückt wurde, ohne dass man sonderlich bei der Psychologie und Ethik nachgefragt hätte, ob sie auch aus der eiteln Ruhmbegierde hervorgegangen sein müsse. Und dasselbe Interesse hat bei der Schilderung des Aergernisses (scandalum) mitgewirkt [2].

Die Ironie als Nachbarin der Hypokrisie war in diesem Zusammenhange umsoweniger zu übergehen, da sie Aristoteles in die Reihe der moralischen Bedenken eingeführt [3], auch Petrus Lombardus und Thomas von Aquino sie berücksichtigt hatten. Die der neueren Zeit geläufige Bedeutung war schon damals bekannt; gegen eine Redeweise (vulgaris modus loquendi), welche aus der Aeusserung des Gegenteils die wahre Meinung des Redenden erschliessen lässt, konnte unter Voraussetzung einer ehrlichen Absicht nichts eingewendet werden, zumal doch selbst biblische Beispiele des Paulus, des Jesaias und Hiob dafür vorlagen. Es kann nicht verboten sein, unter Umständen auch indirect die Wahrheit sagen zu wollen. Man hielt sich jedoch an die Definition des Aristoteles und erklärte sie dahin, dass unter Ironie eine gesuchte Herabsetzung

---

1) Ibid. dist. 8: „[Vane gloriosus] similis est cani de quo dicitur, cum portaret caseum, transiens super pontem, videns umbram ejus in aqua, credidit ibi esse alium caseum et volens habere utrumque, dimisso caseo, quem portabat, et descendens ad umbram ejus amisit utrumque."

2) Ibid. dist. 10—17. De haeresi, dist. 30.

3) Arist. Eth. IV, 8, 13. Andere klassische Stellen s. in Steph. Thes. s. v. εἴρων und εἰρωνεία.

von Verdiensten verstanden werden soll, eine Beilegung von geringeren Eigenschaften als wir selber anerkennen. Daher wird nun gefragt: Ist es erlaubt, Schlechteres von sich auszusagen, als der Redende in sich selbst vorfindet? Zum Nachteil der Wahrheit gewiss nicht; es mag gestattet sein, sich die untergeordneten Eigenschaften, offen beizulegen und die höheren, deren man sich bewusst ist, zu verschweigen, nicht aber etwas Fremdes und nach eigener Einsicht nicht Vorhandenes sich anzudichten. So gefasst bleibt die Ironie stets Sünde, eine geringere zwar als die Prahlerei (jactantia), unter Umständen aber auch eine grössere, sobald sich noch eine andere dolose Absicht damit verbindet [1]). Diese magere Erklärung trifft jedoch nur das anhaftende moralische Moment, nicht das didaktische, heitere und dialektische, daher geht die Feinheit verloren, welche einst die Griechen an jener Sokratischen Eigentümlichkeit so sehr angezogen hatte [2]).

Neid (invidia) ist die zweite Principalsünde, der sich Spötterei und Scheelsucht zugesellen, aber auch Absprecherei und falsches Zeugnis, obgleich sie nicht immer aus dem Neide entspringen, werden herbeigezogen. Der Neid gleicht einem Kampf des Gemütes, welches genötigt wird, fremdes Glück mit Unlust, fremdes Leid mit Wohlgefallen aufzunehmen, — beides wider die Natur, welche der Freude eine verbreitende Kraft mitgegeben hat, und diabolisch zugleich, da die Wirkung eines Guten, welche diesem entsprechen soll, dadurch in das Gegenteil verkehrt wird [3]). Höchst nachdrücklich wird

---

1) Petr. Lomb. Sent. III, dist. 39, qu. 1. Thom. II, 2, qu. 113, art. 1. Davon abhängig Spec. mor. III, 3, dist. 11.

2) Für den späteren griechischen Sprachgebrauch ist merkwürdig Epist. ad Diogn. cap. 4, woselbst die *εἰρωνεία* im Sinne von Wichtigtuerei mit *δεισιδαιμονία* und *ἀλαζονεία* zusammengestellt wird. Vgl. Theodoret. Interpr. in Ps. 9, 8: *τῇ εἰρωνείᾳ ζῶσι*. Ueber den antiken Begriff der Ironie und dessen verschiedene Deutungen und Modificationen s. Ribbeck, Rh. Mus. N. F. XXXI, p. 381--400.

3) III, 4, dist. 1. 2: „Laetitia vel exultatio in alieno malo. — Hoc peccatum est contra naturam, quia objectum gaudii est bonum et objectum tristitiae malum, omne enim malum habet rationem tristabilis, et ideo contra naturam est, gaudere de malo. — Invidia contrariatur

die Anschwärzung oder Herabsetzung betont, das vitium detractionis, welches etwa der biblischen κακία oder κακοηθεία (Röm. 1, 29) entsprechen soll. Thomas definirt sie als ein geflissentliches Sichvergreifen an dem Rufe des Nächsten, also an dessen teuerstem Eigentum; darum sei sie schlimmer als der Diebstahl, geringer freilich als Mord und Hurerei. Er will damit den herrschenden Ehrbegriffen gerecht werden, doch muss er einlenkend hinzufügen, dass die Freundschaft noch wertvoller sei als der Ruf; wenn also durch geheimes boshaftes Zuraunen ein Freund dem andern abwendig gemacht werde: so sei diese Flüsterung (susurratio, ψιθυριστής, Röm. 1, 29) doch strafbarer als jene Herabsetzung. Das Speculum ergeht sich in greller Malerei; die detractores fischen im Trüben, sie gleichen der Kropfgans, die nicht anders singen kann, als indem sie den Schnabel in den Schmutz steckt, um einen schrillen Ton hervorzubringen, der Hundefliege, die sich die wunde Stelle des Tieres aussucht, der widerlichen Rossbremse [1]); sie verheimlichen das vorhandene Gute und nehmen das Schlimme allein wichtig. Tadle dich selbst zuerst: so wirst du gerecht sein.

Der Zorn (ira) als die dritte Hauptsünde, die verwildernde und entmenschlichende, hat gleichfalls eine zahlreiche Familie [2]): Unwillen, Ungeduld, Lärmschlagen, Lästerung, Hader, Schmähsucht, Mord, Grausamkeit bilden sein Gefolge,

---

charitati, quae maxima est et optima virtutum." — Ich bemerke hier, dass in den folgenden Erklärungen dieses dritten Buches das Speculum unabhängiger von Thomas erscheint als im ersten; diesen allein kann der Schreiber hier nicht benutzt haben.

[1]) Spec. III, 4, dist. 3: „Similis est muscae quae dicitur oestrum, quae sub cauda jumenti pascitur et in posterioribus brutorum rostrum infigit." Zahlreiche andere Vergleichungen folgen, der ganze Artikel ist mit Leidenschaft und nicht ohne psychologischen Geist geschrieben. Vgl. noch Greg. Moral. XIV, cap. 52. Thom. Aquin. II, 2, quaest. 73, art. 1—4.

[2]) Man erinnere sich, dass im ersten Teil Zorn und Traurigkeit zu den Passionen gezählt wurden, während sie hier als sittliche Cardinalfehler erscheinen, woraus abermals ersichtlich, dass der Bearbeiter mehrere Quellen benutzte, ohne deren Ungleichmässigkeit verdecken zu können. De filiabus irae III, 5, 3 sqq.

ohne dass untersucht wird, ob nicht diese Wirkungen einer leidentlichen Erregung nicht umgekehrt auch als Reizmittel des Zornes auftreten. Eine naheliegende Consequenz führte hier auf den Krieg, der aber doch eine Einlenkung nötig machte. Das Recht des Krieges ist in jedem christlichen Zeitalter streitig geworden, aber niemals hat sich die Grosskirche entschliessen können, es einfach zu verneinen, und damals war diese Verwerfung schon deshalb unzulässig, weil grade häretische Parteien sich gegen jeden tödlichen Waffengebrauch erklärt hatten. Das Speculum beruft sich daher auf den öffentlichen Charakter und den defensiven und patriotischen Wert des Krieges, welcher von vornherein nicht die Bestimmung habe, einen gewalttätigen Ausbruch der Leidenschaft zu erzeugen, sondern zu überwinden. Daher die teilweise Berechtigung desselben, doch wird nicht verschwiegen, dass der Krieg durch die Autorität des Fürsten allein, welcher doch auch unerlaubten Beweggründen folgen könne, nicht geheiligt werde [1]).

Der nächstfolgende Name versetzt uns wieder ganz in die Schranken der Mönchsmoral. Schon in der dem Athanasius zugeschriebenen Vita Antonii wird eine besondere Form der Schwermut genannt, von welcher Anachoreten heimgesucht zu werden Gefahr laufen [2]). Spätere Darsteller des Mönchslebens verzeichnen dasselbe Leiden, welches als allgemeine Niedergeschlagenheit sich entwickelnd, in Stumpfsinn, Ueberdruss, Schlaffheit des Gemütes ausarten und bis zur völligen Gedankenlosigkeit steigen könne. Das dafür übliche Wort *ἀκηδία*, d. i. *λύπη ἀλογίας μεστή* ging in die lateinische Kirchensprache über als accidia oder acidia; Cassianus, Cäsarius, Althelmus, Alcuin, Petrus von Blois, Peter Damiani u. a.

---

1) Spec. III, 5, dist. 12: „De bello. — Utrum clericis et praelatis licitum sit bellare, dicendum est quod non. — Quaedam negotia sunt adeo sibi repugnantia, ut convenienter simul exerceri non possint.“ Thomas handelt vom Kriege im Zusammenhange mit der Tapferkeit, II, 2, qu. 123, art. 5.

2) Hoeschel ad vitam Antonii, p. 130.

beschreiben sie als Species der Melancholie [1]), und Hieronymus weiss zu sagen, wie sie in der Einsamkeit der Zelle ihre Heimat habe und unter übermässigem Nachtwachen und Lesen zu entstehen pflege. Statt nun also diese gesteigerte Traurigkeit als gefährliches Hindernis aller Geistestätigkeit pathologisch zu erklären und aus der unnatürlichen Eintönigkeit und Oede des Mönchslebens herzuleiten: dachte man sie als einfaches Product des sündhaften Willens. Die Akedie wurde zur principalen Sünde, für welche daher auch Dante eine besondere Höllenstrafe ausdenken musste; noch in den neueren griechischen Bekenntnisschriften wird sie genannt [2]). So kehrt sich das Prinzip gegen seine eigenen Ausgeburten, und über die krankhaften Stimmungen, die aus seiner Anwendung hervorgegangen oder mindestens Nahrung geschöpft haben, muss es selber Gericht halten. Thomas von Aquino macht sich den Einwand, dass es sich hier um etwas Leidentliches handle, welches, weil teilweise durch Körperzustände veranlasst, unmöglich mit einer moralischen Corruptel auf gleicher Linie stehen könne, muss aber dennoch — denn alte Autoritäten haben gesprochen — den überlieferten Begriff aufrecht erhalten. Er nennt die Akedie etwas Actives, Bewusstes und durchaus Verschuldetes, sie ist ihm eine Traurigkeit in Betreff eines göttlichen und geistlichen Gutes; was Freude und Liebe erzeugen soll, nimmt das Gemüt mit starrer Verdrossenheit hin und wird dessen Feind, um sich zuletzt gegen alle höheren Eindrücke zu verschliessen. Ebenso definirt der Sammler: „Tristitia de bono spirituali“, welche wohl auch in mehr sinnlicher Gestalt als lässliche Sünde vorkomme, aber in ihrer vollen Ausbildung und sobald sie auch die Vernunft verdüstert habe, werde sie zur unverzeihlichen [3]). Es war ein

---

1) Als anxietas cordis, amaritudo animi, inertia, languor spiritus, fastidium, taedium; siehe zahlreiche Stellen bei du Fresne, Lexic. s. v. accdia, und Hieron. ep. 4: „Sunt qui humore cellarum immoderatisque jejuniis, taedio solitudinis ac nimia lectione, dum diebus ac noctibus auribus suis personant, vertuntur in melancholiam.“

2) Conf. Orthod. III, quaest. 36: *ἡ ἀκηδία εἶναι μία ψυχρότης καὶ ἀμέλεια διὰ τὴν σωτηρίαν τῆς ψυχῆς τὴν αἰώνιον.*

3) Spec. III, 6, dist. 2: „Rursus quia accidia contrariatur caritati,

grausiges Bild psychischer Erschlaffung und moralischer Unzugänglichkeit, was man sich unter diesem Namen vergegenwärtigte und durch die Erfahrung bestätigt fand; um so gerechtfertigter schien es, dieses unselige Vergehen für viele andere Untugenden verantwortlich zu machen. Nach Thomas sind Bosheit, Groll, Kleinmut, Verzweiflung, Stumpfheit, Geistesabwesenheit die Töchter der Akedie; das Speculum fügt aber noch viele andere hinzu, wie Säumigkeit, Trägheit, Mattigkeit, Unruhe, Schwatzhaftigkeit, falsche Schweigsamkeit, Indiscretion, Schläfrigkeit, Nachlässigkeit, Mangel an Ehrfurcht (indevotio). Man kann sich in diesem bunten Gemisch kaum zurechtfinden, und grade dieses Beispiel beweist, wie leicht durch die Voranstellung eines traditionell gestempelten Begriffs das genetische Verständnis völlig irregeleitet wurde, sonst hätten die Verfasser wohl erkannt, dass es sich anders verhält als sie meinen. Denn wo nicht besondere Umstände obwalten, wird jener Stumpfsinn nicht so selbständig als speciale vitium entspringen, noch so rational sich abschliessen, sondern sich aus mancherlei trüben Quellen zusammensetzen, so dass die vermeintlichen Töchter (filiae) selbst wieder zu Müttern werden.

Auch der Geiz (avaritia) als die fünfte Corruptel soll zahlreiche Abkömmlinge haben, wie Unruhe, Arglist, Betrug, Diebstahl, Meineid, die doch ebenso gut einen anderen Geburtsschein nachweisen können. Ein starker Ausdruck der Verabscheuung eröffnet diesen Reigen, doch eröffnet sich zugleich ein weites Gebiet, wo Wucher, Gewinnsucht der Advokaten, Simonie und Mönchseigentum zur Sprache kommen. Von dem Gedanken aus, dass das Sacrament als solches sich nicht um Geld spenden lasse, wenn auch die kirchlichen Verwalter desselben auf Unterhalt einen rechtmässigen Anspruch haben, stellt sich die Simonie, weil sie mit geistlichen Dingen ein

---

quae est specialis vita animae, manifestum est, quod accidia secundum suum genus est peccatum mortale.“ Ihren höchsten Grad erreicht sie „in consensu rationis. Unde si sit ejus inchoatio in sensualitate et non perveniat ad consensum rationis propter imperfectionem actus, est peccatum veniale.“ Conf. Thom. Summae II, 2, quaest. 35.

pecuniäres Geschäft verbindet, als schweres und weitverzweigtes Verbrechen dar; die in ihr enthaltene Gottesverachtung macht sie zur Häresie, und der Moralist häuft die Prädicate und zählt die einzelnen Fälle und Umstände geflissentlich auf, um das kirchliche Urteil auf jede Weise gegen die weltlichen Antastungen jener Art zu waffnen. Denn immer soll es einer Herabwürdigung des Göttlichen gleichen, wenn dessen Verwaltung von einem weltlichen Kauf oder Geschenk abhängig wird [1]. Die Entgegensetzung des Geistlichen und Weltlichen bleibt dabei völlig unerwogen. Ueber den Wucher vernehmen wir das allgemeine Urteil, er sei sündhaft, weil er auf eine unerlaubte Verdoppelung des Geldwerts hinausläuft. Die Bestimmung des Geldes muss in dessen unmittelbarem Gebrauch enthalten sein; mit der Verausgabung oder Verteilung erfüllt es seinen Zweck, es kann also nicht gestattet sein, aus dem blossen Austausch noch einen zweiten und gleichartigen Vorteil zu ziehen und damit gleichsam das Geld sich selbst erhalten und wieder erzeugen zu lassen, — ein pestartiger Misbrauch, der sich vielfach gestraft hat [2]. Die Vorstellung eines Geschäftsverkehrs, welcher das Geld wieder zur Waare oder zur Kraft macht, wird also noch vollständig ferngehalten. Dagegen musste die Meinung des Aristoteles auch in diesem Falle willkommen sein, wenn man auch die Entscheidung nicht ihm, sondern Schriftstellen überlassen wollte (Exod. 22, 25. Lev. 25, 36. 37. Ps. 15, 1. 5). Ebenso hatte Thomas über die Sache geurteilt, doch macht er noch den höchst bedenklichen Zusatz: wenn jemand schon entschlossen sei, sein Geld wucherisch, d. h. also um den Gewinn der Zinsen auszuleihen, so dürfte man sich dessen für Zwecke der Not oder Wohltätigkeit bedienen, denn es sei erlaubt, die Sünde des anderen zum Guten zu benutzen, sobald man ihn nicht verleitet habe, eine Clausel freilich, durch die das vor-

---

1) Spec. m. III, 7, dist. 14. De speciebus simoniae, dist. 17.

2) III, 7, dist. 11: „Quaedam res sunt, quarum usus est ipsarum consumptio, sicut vinum consumimus eo utendo ad potum.“ Conf. Arist. Polit. I, 10. Steph. Thes. s. v. τόκος, ed. Paris.

angestellte Verbot praktisch nahezu aufgehoben wird [1]). Für starke Verkehrtheiten dieses Abschnitts werden wir zuletzt durch den guten Gedanken entschädigt, dass geistiger und pecuniärer Besitz entgegengesetzte Eigenschaften haben, der eine wächst, der andere schwindet, je mehr er ausgebreitet und verteilt wird [2]).

Die Gaumenlust (gula, *γαστριμαργία*) wird durch ihren Widerspruch gegen Vernunft und Natur zur Todsünde gestempelt; denn die Mässigung ist eine Freundin der Natur, darum hat sie dem Menschen einen verhältnismässig kleinen Mund gegeben. Aber es geschieht im Geschmack der Zeit, dass der Moralist die Trunkenheit, statt sie in gleiche Verdammnis aufzunehmen, vielmehr durch allegorische Deutung und mit Bezug auf Ps. 36, 9. Hohesl. 5, 1 u. a. St. adeln will; zuerst soll man an eine vierfache höhere Berauschung denken, eine anagogische im Sacrament, eine theologische bei Anhörung der Predigt, eine ekstatische bei Betrachtung der göttlichen Dinge und eine letzte beseligende, — dann erst folgt der gewöhnliche Gebrauch des Wortes [3]).

Der ganze Cyklus schliesst ab mit der Ueppigkeit (luxuria), die dann als ein siebentes und besonderes Laster künstlich von dem vorigen unterschieden wird [4]). Der sittliche Schauplatz ist hiemit vollständig versinnlicht. Die sieben Tugenden sehen sich ebenso vielen Unholden gegenüber, mit ihnen, die einen Hauch des Todes von sich geben, und mit ihrem ganzen zahlreichen Anhang sollen sie es aufnehmen. Die Anleitung dazu ergiebt sich aber nicht aus dem

---

1) Thom. Summ. II, 2, quaest. 78, art. 4: „Dicendum quod inducere hominem ad peccandum nullo modo licet, uti tamen peccato alterius ad bonum licitum est, quia et Deus utitur omnibus peccatis ad aliquod bonum."

2) Spec. III, 7, dist. 11. Gleich darauf (dist. 18) handelt der Verfasser von dem vitium proprietatis der Klöster, indem er den Grundsatz der Bettelorden unbedingt verteidigt. „Vivere sine proprietate est essentia cujuslibet religionis. — Proprietarius est nequam in Deum" —, vor allen also, möchte man hinzusetzen, der Papst.

3) III, 8, dist. 2.

4) III, 9, dist. 1 sqq.: „De generantibus luxuriam, de choreis."

einfachen Paulinischen Gedanken, dass das Schlechte durch die Macht des Guten überwunden wird (Röm. 12, 21), sondern dem pädagogischen Eifer der Kirche dienend muss der Ethiker dafür sorgen, dass den einzelnen Sünden noch gewisse Kuren und Gegenmittel (remedia) zugewiesen werden. Das sittliche Bestreben fühlt sich nicht sicher, ehe es eine Hülfsmacht der Uebung an sich herangezogen hat. Im Verlauf hat sich ferner gezeigt, welche Unordnungen und Fehlgriffe sich auch hier an die rein numerische Behandlung und an die Reduction auf ein siebenfaches Schema anschliessen mussten. Allgemeinere Beweggründe befinden sich in derselben Reihe; wer Simonie, wer Gaumenlust treibt, bleibt verabscheuungswert, mag er wie immer dazu gekommen sein; der sittlich verantwortliche Täter tritt in den Hintergrund, die Tat allein richtet ihn. Das genetisch Frühere wird mehrfach nur als Abgeleitetes hingestellt und umgekehrt. Sollte aber auch, was nimmermehr der Fall ist, alles Einzelne wohl begründet erscheinen: so würde dennoch diese ganze Genealogie der Sünde einer durchaus schwankenden Beleuchtung ausgesetzt sein. Alles Todeswürdige warf einen Schatten von unbestimmter Ausdehnung um sich herum; viele andere Untugenden und Fehler liessen sich also entweder so beurteilen, dass sie mit dem Unverzeihlichen schon Verwandtschaft haben, oder auch so, dass sie immer noch von ihm verschieden sind; für Nähe und Abstand war ein sicheres Mass nicht erfindlich. Was hat also der Jesuitismus nach Jahrhunderten anderes getan, als diese Unbestimmbarkeit in seinem Sinne zu benutzen? Er hat die lässliche Sünde möglichst weit ausgedehnt und dicht an den dunkeln Punkt der unverzeihlichen herangerückt, so dicht, dass beinahe nur das Schreckenszeichen der Verdammnis von ihr übrig blieb; der Begriff der Todsünde war damit durchlöchert und zugleich der Ernst des sittlichen Urteils gebeugt.

Aber aller Unhaltbarkeit ungeachtet haben wir der eben entwickelten Lehre unsere Teilnahme nicht zu versagen, weil sie von einem tiefen Verlangen nach Harmonie alles Geisteslebens Zeugnis giebt. Nicht die Liebe allein, auch die Freude ist eine notwendige Begleiterin alles Guten, und ihre

wahre Heimat hat sie da, wo sie sich als sittliches Wohlgefallen und als Anteil am Göttlichen betätigen kann. Stumpfe Traurigkeit aber macht sich selbst zum Vorboten der Unseligkeit, sie muss sich aus der geweihten Nähe verbannen und wird zum Abfall von Gott. Mit diesen Ideen, sowie mit der Herbeiziehung der Natur, die etwas Massbestimmendes in sich trägt, erhebt sich der Mönchsgeist dieses Systems über seine eigene Schwäche, indem er, was unter seiner Herrschaft nicht verwirklicht werden kann, dennoch ersehnt und fordert.

4.

Das Laster der Ueppigkeit giebt Gelegenheit, auch Spiel und Tanz und Verkehr mit dem weiblichen Geschlecht in Betracht zu ziehen, und der Verfasser verweilt bei diesen Dingen mit einer ans Unkeusche grenzenden Verdeutlichung des Sinnenreizes; aber schliessen darf er nicht mit solchen Schilderungen, seine Aufgabe nötigt ihn aus dem Gebiet der Sündenherrschaft wieder heraus, und er kennt die Rückkehr aus dem Schatten zum Licht. Die Busse (poenitentia) ist das heilskräftige antidotum medicinale, das allwirksame Zaubermittel der Entsündigung, der Aufschwung zum Heil und zum Wiedergewinn des höchsten Gutes [1]. Es ist Busse, über Begangenes Schmerz empfinden, aber auch Künftiges von gleicher Art vorsätzlich vermeiden wollen; beiderlei Regungen fliessen in einer einzigen Action und Reaction zusammen, welche zwar erst durch einen Einguss der Gnade möglich wird, zu der wir uns aber keineswegs untätig verhalten, denn unsere Sache ist die nötige Vorbereitung durch Erkenntnis, Ueberlegung und Willenskraft. Innerlich angesehen gleicht dieser Hergang einer erneuerten Betätigung der höchsten Cardinaltugend, besonders der Liebe; aber durch diese subjective Wirksamkeit allein kommt sie nicht zu Stande, ein zweites „äusserliches“, d. h. sacramentliches Stück muss sich anschliessen, und was als Tun begonnen, wird schliesslich zum Empfangen (passio), und die priesterliche Ausführung giebt ihm den Stempel der Voll-

---

[1] Spec. III, 10, dict. 1—13.

endung. Und vollendet sind auch seine Früchte, denn durch die Busse kann alles Sündhafte, die schwersten Vergehungen nicht ausgenommen, getilgt werden [1]), und alle schon erstorbenen Werke erstehen zu neuem Leben; der Weg zu Gott, reversio in Deum, ist völlig geebnet. Genauer betrachtet werden alle Mittel sittlicher Wiederherstellung, die intellectuellen und moralischen, menschlichen und göttlichen Kräfte hier verwertet, und selbst die Anleitung der Natur (magisterium naturae) als Motiv der Besserung empfängt ihre Stelle; der Bussprozess gleicht also einer Ethik im kleinen, und sie leistet doch das Unübertreffliche und rückt bis an die Grenze des Lebens, denn jenseits des Grabes giebt es keine priesterliche Vollziehung mehr. Ein idealer Sinn konnte immerhin von Bewunderung dieser schöpferischen Wirkungen, welche Irdisches und Himmlisches in tägliche Berührung bringen, erfüllt werden. Aber kaum ist der Höhepunkt erreicht: so werden wir dennoch wieder auf den Boden gemeiner Wirklichkeit herabversetzt. Die gewöhnliche Theorie unterscheidet Reue, Bekenntnis und Genugtuung als die notwendigen Factoren der Busse; es macht daher einen äusserst prosaischen Eindruck, wenn der Verfasser, nachdem er schon so Grosses und Universelles gesagt, jetzt zwar nicht den Geldablass, aber doch die speciellen genugtuenden Leistungen, wie Wohltätigkeit, Pietät, Gastlichkeit, Krankenbesuch und Fasten und dies alles mit genauen Anweisungen über die richtige Beschaffenheit dieser Obliegenheiten zur Sprache bringt [2]). An diesen vermeintlichen Staffeln der Himmelsleiter haftet freilich noch der irdische Staub, erst das Gebet kann ihn abschütteln; dieses bildet also den Beschluss, und indem es mit seinen Arten und Formen in eine Lobpreisung Gottes verklingt, soll es alle Mühen der Zeitlichkeit vergessen machen [3]).

Zum Abschluss dieser Untersuchung wird es jetzt nur

---

[1]) Sp. m. p. 10, dist. 3.

[2]) Ibid. dist. 18 sqq.

[3]) Ibid. dist. 36: „De decem speciebus orationis.“ Diese sind: „deprecatio, rogatio, obsecratio, petitio, postulatio, supplicatio, suffragium, laudatio, gratiarum actio, jubilatio“.

noch einer kurzen Nachrede bedürfen. Der Name des Vincenz hat uns ein doppeltes Spiegelbild der Moral dargeboten, das ältere und echte nur als lose Begriffsreihe, das andere von späterer Hand zusammengestellte in kirchlich scholastischer Ausführung; in jenem wurde die Ethik als Lehre von der sittlichen Selbstregierung, in diesem als Wissenschaft von den menschlichen Handlungen, deren Beweggründen, Hülfsmitteln und Zielen gedacht. Bei allen Mängeln einer Compilation fanden wir dieses letztere Speculum morale doch so beschaffen, dass es als Lehrsumme der Moralwissenschaft für das 13. Jahrhundert gelten darf; dadurch erhalten unsere Schlussurteile eine allgemeinere Berechtigung. Das von uns in den Hauptzügen reproducirte System fordert und verdient in doppelter Beziehung Anerkennung, zunächst durch die universelle Tendenz; denn wie weit der von ihm eingenommene Gedankenkreis reicht, und wie in ihm der Standpunkt kirchlicher Weltherrschaft des Mittelalters zur Darstellung kommt, hat sich aus dem Obigen ergeben. Die Entwicklung beginnt da, wo der Mensch sich zuerst in seinem von Passionen wie von Vernunft und Willen bewohnten und bewegten Inneren zurechtfinden muss, um den Eingang zum sittlichen Wandel zu gewinnen, und sie endigt da, wo er nach zurückgelegter Pilgerfahrt durch Gnade und Verdienst entwickelt, durch Busse geläutert und emporgehoben von den Flügeln des Gebetes dem Genusse des höchsten Gutes zustrebt; — und zwar ist es anfangs der einzelne Mensch, nachher der in die bürgerliche, religiöse und kirchliche Gemeinschaft aufgenommene. Die Wanderung selber führt von der Naturstufe zum Gesetz und zum Uebernatürlichen, dann wieder durch die Tiefen der Sünde und Versuchung zu den Höhepunkten der Tugend. Der Mensch wird von der Offenbarung ergriffen, diesseitige Erscheinungen und jenseitige Gestalten dringen auf ihn ein, Vergangenheit und Zukunft nehmen ihn in die Mitte, — kurz es soll nichts Irdisches noch Ueberirdisches geben, was nicht darauf angesehen werden müsste, wie es direct oder indirect, hemmend oder förderlich einen Einfluss auf das Handeln ausübt. Gott selbst als Grund und Ziel der Bewegung schimmert durch alle natürlichen und kirchlichen

Einkleidungen hindurch. Diese Weite des sittlichen, religiösen und kirchlichen Ueberblickes behauptet unter allen Umständen ihren Wert; was wir vor uns haben, ist ein erster Versuch allgemeiner, kirchlich und welthistorisch begründeter Lebenswissenschaft oder moralischer Lebensbeschreibung, welche erst das Christentum möglich gemacht hat, die aber im ersten Zeitalter nicht erreicht werden konnte. Aber auch ein Zweites und ganz Specielles muss hochgestellt werden, wir meinen den distinguirenden und combinirenden Verstand, von welchem die sittlichen Begriffe im einzelnen verwaltet, angereiht und gruppirt werden; denn das ist nicht immer unglücklich geschehen, alle Fehler der Deduction und Definition können den Scharfsinn nicht aufwiegen, welcher sich in der psychologischen Beobachtung zu erkennen giebt, selbst das Asketische wirft doch mit seinen schon gefährlich wuchernden Einmischungen mancherlei fruchtbare Winke ab [1]). Die ganze Behandlungsweise ist darauf eingerichtet, die sittliche Wahrnehmungs- und Unterscheidungsgabe im einzelnen zu üben.

Somit hat diese scholastische Moral an zwei Stellen ihre Stärke, in der Umschau über einen weiten Horizont und in der Kleinarbeit, welche den zahlreichen Momenten einer sittlichen oder entgegengesetzten Kraftäusserung unermüdlich gewidmet wird; ihre wesentliche Schwäche finden wir in dem systematischen Gefüge selber. Denn in dieser Beziehung sind uns Unklarheiten, Dissonanzen und Unhaltbarkeiten jeder Art begegnet, der Einklang fehlt und wird nur durch Composition ersetzt. An jedem moralischen, religiösen, disciplinarischen oder historischen Bestimmungsgrunde, sämmtlichen Aberglauben mit eingerechnet, haftet ein Stück von Tra-

---

[1]) Beispielshalber verweise ich noch auf Sp. III, 3, dist. 7: „De remediis contra malam consuetudinem.“ Hier wird mit treffenden Bildern die Wichtigkeit einer frühzeitigen guten Gewöhnung veranschaulicht und der Wert heilsamer Entwöhnung angegeben. „Plica nova cito ad partem contrariam replicatur.“ Gleich darauf heisst es etwas krass: „Quintum remedium est, ut homo in muta se ponat, sicut ponuntur ancipitres in muta, ut innoventur veteri pluma deposita et mutentur.“ Der Mensch soll sich unter Umständen kalt stellen, damit er mutire oder mausere wie die Vögel, was dann freilich sehr mönchisch erklärt wird.

dition und Autorität, jeder Factor fordert Aufnahme und wird durch Neben- und Ueberordnung untergebracht, dann mag er sich mit dem Uebrigen vertragen, wie es eben angehen will. Selbst die Unterscheidung des Dogmatischen und Ethischen ist nicht vollzogen, wenn man auch das löbliche Bestreben anerkennen muss, auch den Stoffen der ersteren Art ein sittliches Interesse abzugewinnen. Das ethische Princip tritt von vornherein in innigster Verbindung mit dem intellectuellen auf, im Verlauf aber verlegt es seinen Schwerpunkt durchaus ins Praktische, Operative und Asketische, also in eine Art der Uebung und Ausübung, welche in der Anlage nicht vorbedacht war. Der höchste Vernunftzweck steht zugleich als ein sittlicher an der Spitze, das Gesetz bestätigt ihn, die Klugheit muss ihn festhalten, und durch den Liebes- und Gnadengeist des Evangeliums wird er gesteigert und auf das Ewige bezogen; schon damit ist also eine Verwirklichung des Guten sichergestellt, gleichwohl sollen es erst die Zukunftsbilder sein, welche den sittlich arbeitenden Menschen in Atem erhalten, und ihnen wird ein überwältigender Eindruck zugeschrieben, so durchgreifend, dass schon die Betrachtung des Jenseitigen den menschlichen Willen über die Macht der Sünde zu erheben vermag. Damit hängt zusammen, dass auch das sündhafte Verderben sich in höchst ungleicher Weise geltend macht, zuletzt bleibt es an der zählbaren Reihe der Todsünden haften. Ein heiterer optimistischer Zug lässt sich gar nicht verkennen, mag er auch grell abstechen gegen die einigemal eingeschalteten und äusserst harten Ausdrücke der Weltverachtung [1]). Welche Schwierigkeiten bei der Ver-

---

[1]) Diesem Thema ist Spec. mor. I, 3, dist. 103 gewidmet, wo es z. B. heisst: „[Mundus] est rota molendinaria, circa cujus negocia et opera quasi equi excaecati discurrunt mundani. — — Item in mundo isto sunt duae rotae sibi altrinsecus adversantes plenae gladiis, et sunt similes illis rotis, quas fecit Maxentius ad dilacerandum corpus B. Catherinae, quarum altera potest dici fortuna prospera altera adversa.“ Hierauf folgt eine lange Reihe von Bildern, Beispielen und Abzeichen zur Veranschaulichung des Weltelends. Die ganze Stelle erinnert an die weit frühere Schrift des Innocenz „De contemptu mundi“, und ich bedaure, sie früher nicht gekannt zu haben. Vgl. meine Schrift: „Optimismus und Pessimismus“, S. 96.

knüpfung der Cardinaltugenden mit den theologischen zurückbleiben, ist wie einiges andere oben schon berührt worden. Nun ist zwar durchaus einzuräumen, dass die erwähnten Abweichungen und Widersprüche in dem Speculum weit stärker zum Vorschein kommen als in der Summa des Thomas, welcher als der grosse Denker auch mehr dialektische Mittel besass, sie zu beherrschen; dennoch glauben wir nicht zu irren, wenn wir diese Schäden dem ganzen Standpunkt, nicht dem einzelnen Bearbeiter beimessen. Fragt man aber, ob sie damals vermeidlich waren: so muss dies, wie ich glaube, wenigstens im allgemeinen bestritten werden [1]. Die Aufgabe war eine vorwiegend quantitative, weit mehr der Sammlung als der Sichtung zugewendete, die Materialien sollten von allen Seiten herbeigezogen, geordnet, mit Beweismitteln versehen und demselben methodischen Gesetz der Demonstration unterworfen werden. Schon damit war etwas höchst Bedeutendes erreicht, das gewonnene Ganze war im Stande, durch seinen Inhalt zu imponiren, durch Schwierigkeit, Wichtigkeit und Vollständigkeit die Lehr- und Lernbegierde vollauf zu fesseln. Um so leichter aber konnte die andere

---

1) Neander in seiner Abhandlung über die „Einteilung der Tugenden bei Thomas von Aquino“ (Wissenschaftl. Abhandlung, herausgegeben von Jacobi, Berlin 1851, S. 42 ff.) tadelt dessen Tugendlehre, weil sie zwei Stufen scheidet, die principale oder allgemein menschliche und die höhere christliche und theologische. „Wäre sich“, bemerkt er S. 50, „Thomas des Gegensatzes zwischen dem Standpunkt der alten Philosophie und dem des Christentums bewusst worden, so würde er als die höchste Aufgabe der Sittenlehre erkannt haben, aus dem christlichen Princip selber alle Tugend dergestalt herzuleiten, dass selbst die Grundtugenden des Altertums erst aus ihm ihre rechte Erfüllung finden müssen.“ Auch wir haben vorhin das Schwankende und Unhaltbare an jener Duplicität ans Licht stellen wollen. Allein es ist doch kaum zu sagen, wie sich Thomas eigentlich verhalten sollte. Wäre er, wie Neander will, von jenen allgemeinen Gegensätzen ausgegangen, so hätte er die Cardinaltugenden überhaupt nicht acceptiren können; und doch waren sie längst gegeben, und es gehörte zu dem grossen Gange der Scholastik, sie und mit ihnen die sittlichen Begriffe des Aristoteles zu verwenden. Wie konnte er also bei dem damaligen Stande kritischer Erkenntnis sich anders helfen, als indem er ihnen eine bestimmte, aber untergeordnete Stellung anwies?

feinere und kritische Frage in den Hintergrund treten, ob und wie weit die Bestandteile, welche sich von alter und neuerer Zeit her unter dem gleichen Dache kirchlicher Autorität zusammengefunden hatten, auch innerlich mit einander vereinbar seien.

Das aufgerichtete Gebäude hielt eine Zeit lang noch zusammen, so gut wie die Kirchenherrschaft und das Klosterleben, welchem die Lehrkräfte angehörten, und bis zur Reformation war es noch weit. Wer die Geschichte der Ethik stetig bearbeiten wollte, würde zunächst bei den casuistischen Schriften des 14. Jahrhunderts und sodann bei Antoninus von Florenz anlangen. Der Uebergang zur casuistischen Behandlung der Moral muss vom Standpunkt des Speculum aus als ein leicht möglicher und naheliegender betrachtet werden. Denn nachdem man sich gewöhnt, so zahlreiche Tugendübungen und asketische Verrichtungen aufzuzählen, bedurfte es nur noch eines Schrittes bis zur Unterscheidung besonderer Fälle, welche einer sittlichen Obliegenheit entweder näher oder entfernter zugehören. Gewiss aber hat dabei auch der realistischer und praktischer werdende Zeitgeist mitgewirkt, das individuelle Gewissen regte sich lebendiger und verlangte Auskunft über die Mannigfaltigkeit der Lebenslagen; selbst der Beichtstuhl konnte ohne deren Berücksichtigung nicht mehr auskommen, daher traten leicht gewisse modificirte Anleitungen und Ratschläge an die Stelle allgemeiner Vorschriften. — Abgesehen davon ist vor kurzem noch auf die Bedeutung des Nominalismus für die Ethik hingewiesen worden [1]; es wäre interessant, genauer zu wissen, in welcher Weise diese letzte Wendung der Scholastik auch auf die Erklärung der sittlichen Begriffe einen massgebenden Einfluss geübt hat.

---

[1]) Tschackert, Peter von Ailli, Gotha 1877, S. 321.

Kritische Uebersicht
über die kirchengeschichtlichen Arbeiten
der letzten Jahre.

II.
Geschichte des Protestantismus in den Niederlanden.

(Die Literatur der Jahre 1875—1877.)

Von

Dr. **Christiaan Sepp** in Leiden.

Gern bin ich der Aufforderung nachgekommen, für diese Zeitschrift eine Uebersicht zu liefern über die Beiträge der letzten Jahre zur Geschichte des Protestantismus in Holland [1]). Sehe ich mich doch dadurch in die Lage versetzt, gegenüber dem in mancher Hinsicht beschämenden Eifer unserer deutschen Brüder den Beweis zu liefern, dass wir Niederländer nicht versäumen, uns auch mit fremden Untersuchungen und Darstellungen bekannt zu machen. Zugleich erhielt ich dadurch Gelegenheit, die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf gar manches holländische Werk zu lenken, welches bisher zum

---

1) Die Schwierigkeit, mich hier der deutschen Sprache bedienen zu müssen, wurde beseitigt durch die Bereitwilligkeit meines Freundes, des Cand. theol. B. Baehring in Utrecht, mein Dolmetscher für seine Landesgenossen zu werden.

Nachteil des kirchengeschichtlichen Studiums in Deutschland unbekannt geblieben ist. Denn ich hoffe, mein Aufsatz wird die Notwendigkeit dartun, dass bei einer gründlichen Beschäftigung mit der Geschichte der Reformation die in Holland erschienene Literatur nicht übersehen werden darf, was leider selbst in neuester Zeit noch vorkommt. Bei Gelegenheit des Tübinger Jubiläums hat Dr. B. Riggenbach die Festgaben wesentlich bereichert durch eine Ausgabe des Chronikon des Konrad Pellikan, eingeleitet durch treffliche literarische und biographische Notizen und mit den nötigen Texterklärungen versehen. Aus diesem Chronikon Pellikans erhellt, was wahrlich bereits bekannt, dass zwischen ihm und a Lasco Freundschaft und brieflicher Verkehr bestanden. Riggenbach kannte jedoch leider nicht die gelehrte Arbeit von Dr. Abraham Kuyper, der 1866 in zwei Teilen Joannis a Lasco opera tam edita quam inedita hatte erscheinen lassen. Wäre der Inhalt dieser beiden starken Bände Riggenbach bekannt gewesen, er würde die Klage S. 169, Anm. 1 nicht geäussert haben. Auf derselben Seite nennt Pellicanus eine Schrift „D. Magistri Regeneri Scholarchae Gryeningensis in Frisia“; wäre nun der geehrte Herausgeber mit unserer Sprache bekannt gewesen, so würde er an niemand anders hier gedacht haben als an den berühmten Groningschen Rector Regnerus Praedinius, dessen Leben und Werke den reichen Inhalt einer vortrefflichen Doctordissertation des Dr. J. J. Diest Lorgion (1862) bilden, durch den der Name Praedinius bei uns wieder allgemein bekannt geworden ist, während die durch den Baseler Professor Acronius besorgte Ausgabe der Opera Praedinii, quae supersunt (1568) zu selten ist, als dass sie allgemein könnte zu Rate gezogen werden. Ich könnte noch einen Schritt weiter gehen und behaupten, dass folgende Stelle aus genanntem Chronikon: „hoc anno fuerunt in Frisia sectae perniciosae et plurimae cujusdam Mennonis Simon, item Alberti Petri, qui cum aliis volarunt in aera et reciderunt, Herman Sutor dicebatur. Alii dicebantur Davidiani, Logistae, Libertini, Quintiniani, Franconiani“ allein gründlich erklärt werden kann, wenn man vollkommen be-

kannt ist mit den in holländischer Sprache geschriebenen Schriften und Abhandlungen der genannten oder anderer Männer — doch ich würde da etwas ganz Ueberflüssiges unternehmen. Die Koryphäen der kirchenhistorischen Wissenschaft in Deutschland werden wohl glauben wollen, dass eine Einladung zur Mitarbeit mit ihnen zumeist gewürdigt werde als ein Anreiz, darüber zu wachen, dass der freimütige Verkehr mit ihnen nicht verloren gehe.

Das von Holland Gelieferte verdient nicht nur angezeigt zu werden, sondern hat auch das stärkste Bedürfnis nach grösserer Publicität; aber auch was in Deutschland, Frankreich und Belgien über diesen Gegenstand gedruckt ist, darf in unserer Uebersicht nicht fehlen. Dieselbe soll der Reihe nach behandeln: die Vorbereitung, die Einführung und die ferneren Geschicke des Protestantismus in den Niederlanden.

1. Die Vorbereitung des Protestantismus.

J. G. R. Acquoy, Het klooster te Windesheim en zijn invloed. Uitgegeven door het Provinciaal Utrechtsch genootschap van kunsten en wetenschappen. I. II. Utrecht 1875—1876, Gebr. van der Post. (Bd. I: XVI, 329 S., Bd. II: X, 387 S. in gr. 8°. — Band III ist noch nicht erschienen.)

K. Krafft und **W. Crecelius,** Beiträge zur Geschichte des Humanismus am Niederrhein und in Westfalen. II. Heft. Elberfeld 1875 (2 Bl. u. 68 S. gr. 8°. — Auch in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. XI.)

D. Reichling, Beiträge zur Charakteristik der Humanisten Alexander Hegius, Joseph Horlenius, Jacob Montanus, Johannes Murmellius. I. Alexander Hegius, in der Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung III, 286—303.

W. Vischer, Erasmiana. Programm zur Rectoratsfeier der Universität Basel. Basel 1876 (36 S. in 4°).

Es bedarf keines weiteren Beweises, dass der Einfluss, den die humanistische Richtung auf den Unterricht gehabt, das Interesse für die Geschichte des Unterrichtes bedeutend erhöht hat. Das Dunkel des Mittelalters ist grösstenteils gewichen dem Einfluss der Brüder vom gemeinsamen Leben, der für Alt und Jung so segensreich gewesen. Reinigung des

Lebens des Klerus und Veredelung des Volksunterrichtes nennt der von Delprat [1]) und Ullmann [2]) mit Sorgfalt gezeichnete Geert Groote oder, wie er eigentlich heisst, Gerrit de Groot die Bedürfnisse jener Zeit. Wie später fortgearbeitet und das Reich Christi ausgebreitet wurde durch die zwar nach seinem Tode, aber ganz nach seinem Geist gestiftete Windesheimische Congregation, besonders durch die Klostervereinigung zu Windesheim, ist erst kürzlich in vollkommen genügender Weise dargestellt worden.

Die Provinziale Utrechtische Genossenschaft verhiess ihre goldene Ehrenmedaille einer Untersuchung über den Einfluss, welchen das Kloster Windesheim bei Zwolle und seine Bewohner auf die allgemeine und besonders auf die sittliche Bildung ausgeübt haben. Zwei Schüler des Amsterdamer Professors W. Moll, des berühmten Verfassers der „Kerkelijke geschiedenis van Nederland voor de Hervorming" (1864—1871), haben ihre Kräfte der Schilderung dieser Klostervereinigung gewidmet.

Der erste, J. C. van Slee, reformirter Prediger zu Oostzaan, lieferte eine Schrift, die das Interesse von Gelehrten und Nichtgelehrten auf diese Stiftung zog und ihr Leben, ihre Geschicke und Wohltaten in grossen Zügen darstellte, aber in Folge zu grosser Beschränkung manche Frage unbeantwortet liess [3]). Derjenige Gelehrte dagegen, dessen Arbeit gekrönt wurde, der reformirte Prediger Dr. J. G. R. Acquoy zu Zalt Bommel, behandelte den Gegenstand mit einer in der Tat bewundernswerten Ausführlichkeit und Gründlichkeit. Seine Schilderung der Einrichtungen und der Bewohner der Windesheimer Klöster, besonders des Lebens von Gerrit de Groot, lässt nichts zu wünschen übrig. Vor allem der Teil, worin

---

1) Verhandeling over de broederschap van G. Groote, 2e druk 1856, blz. 4 volg. Die Uebersetzung ins Deutsche von Mohnike (1840) geschah nach der ersten Ausgabe.

2) Ullmanns Werke IV: Ref. v. d. Ref. II, S. 55 ff.

3) J. C. van Slee, De kloostervereeniging van Windesheim, eene filiaalstichting van de broeders van het gemeene leven. Kerkhistorische studie. Leiden 1874, A. W. Sijthoff (VIII, 356 S. in gr. 8°).

die bedeutendsten Glieder der Congregation besprochen werden, erhebt das Buch zu einer unentbehrlichen Quelle für gründliche Bekanntschaft mit denjenigen Persönlichkeiten, die in der Zeit gegen die Reformation mit Wort und Feder der Sache des Gottesreiches gedient haben. Die genaue Bekanntschaft des Verfassers mit den Sitten und Gewohnheiten des Klosterlebens beleuchtet in einer Anzahl Noten das im Text Gesagte. Durch diese, wie ich wohl sagen darf, erschöpfende Arbeit sind mit richtigen Zügen die Geschicke einer Stiftung dargestellt, welcher, wie bekannt, das Baseler Concil die Reformation des Klosterwesens übertrug und die wir nun in allen Einzelheiten so kennen, dass wir uns die damalige Lage der Dinge mit aller nur wünschenswerten Klarheit vergegenwärtigen können. Ob eine Herausgabe der alten und ursprünglichen Schriften über die Congregation noch zu wünschen sei, dürfte bei der sorgfältigen Verwendung dieser Quellen in dem Werke Acquoys beinahe in Zweifel zu ziehen sein.

Aber Klosterordnung umzubilden, Devotion zurückzuführen in die Grenzen von Einfalt und Aufrichtigkeit, Untugenden, die dem Cölibat drohen, zu vermeiden, ist doch sehr verschieden davon, sich auf dem Weg zu befinden, der in grader Linie zur Reformation des 16. Jahrhunderts führt. Ja es scheint sogar, dass Marien- und Heiligendienst sympathisch sich verbindet mit dem Schreiben und Lesen eines Werkchens, wie es Thomas a Kempis in seiner Imitatio Christi seinen Brüdern in und ausserhalb seines Vaterlandes schenkte; mit einem Wort, dass das Gemütsleben sich entwickelt, ohne dass der Ehrendienst der römischen Kirche ein drückendes Joch wäre. Die von dieser Congregation ausgegangene Devotion und Mystik fügten sich leicht unter die Herrschaft kirchlicher Formen; allein soweit sie auf ein werktätiges Christentum drangen und in ihrer Landessprache für das Gute eiferten, mögen sie zu den Bahnbrechern der Reformation in den Niederlanden gerechnet werden.

Der eigentlich gelehrte Unterricht ist wohl von den Brüdern des gemeinsamen Lebens ausgegangen, hat jedoch bald seinen eigenen Weg gefunden. Hegius und Murmellius

waren Männer der Pädagogik, nicht der Devotion: viri literati, nicht viri devoti in dem engen Sinn des Wortes. Sie standen an der Spitze der gelehrten Schule von Deventer, die ihre Schüler aus allen Gegenden Europas empfing. Höchst willkommen muss alles sein, was unsere Kenntnis dieser Schule vermehren kann. Unter diesem Gesichtspunkt ist hier zu verweisen auf die „Beiträge zur Geschichte des Humanismus" von Krafft und Crecelius (s. o.), welche für die Geschichte von Hegius und Murmellius gute Ausbeute gewähren; desgleichen auf die weiteren Nachrichten über Hegius von Reichling (s. o.). Allein, ich für meine Person lasse gern alles Recht widerfahren dem präparatorischen Charakter der Mystik, der Devotion, der humanistischen Richtung und besonders den pädagogischen Bestrebungen dieses Jahrhunderts; ich glaube mit vielen an das Gute, das die Brüder vom gemeinsamen Leben und die Lehrer gewirkt haben, die unter Erwachsenen und Kindern tätig waren; aber die Reformation, von der in Wahrheit gesagt werden kann, dass sie die Selen führte zu ihrem Heiland und das Herz zu dem Gott, der es geschaffen hat, die Reformation hat ihren Ursprung nicht in der Bildung und Veredelung des menschlichen Geistes, sondern in den innigsten Bedürfnissen des inwendigen Menschen; ihr Geburtsschrei ist der Ausruf: „Was muss ich tun um selig zu werden?" Wo ein solcher Schrei sich nicht hören lässt, wo Paulus und Augustinus nicht die Freunde und Verwandten des Glaubenslebens werden, da rühme sich die Wissenschaft ihres Sieges; die Kirche erwarte da keinen Triumph. Je länger ich mich mit der Reformationsgeschichte beschäftige, desto weniger werde ich geneigt, Erasmus unter ihre Vertreter zu rechnen. Gleichwohl würdige ich die Wirksamkeit meines Landsgenossen vollauf und finde es begreiflich, wenn fast kein Jahr vergeht, in welchem nicht die gelehrte Welt zeigt, dass sie seiner gedenkt, und keine Seite über das Geistesleben des 16. Jahrhunderts geschrieben wird, auf welcher nicht sein Name vermeldet würde. Wilhelm Vischer schenkte uns in seinen „Erasmiana" (s. o.) [1]) eine will-

[1]) S. auch die Besprechung von Horawitz in der Historischen Zeitschr. N. F. I, 533 f.

kommene Gabe, welche Erasmus' Stellung zur Wissenschaft, dem päpstlichen Hof und den Grossen der Welt ins Licht setzt. Aufs neue bekräftigen die hier gesammelten und grossenteils früher unbekannten Urkunden den an Erasmus wahrgenommenen Mangel an Charakterfestigkeit und seine Liebe zu den Dingen der Welt, die schon zittert allein bei der Vorstellung von der Möglichkeit eines Martyriums. Erasmus weckt unsere Bewunderung, zugleich aber unser Mitleiden; er ermangelt ganz des Mutes, um für seine Ueberzeugung einzustehen. Ein Beispiel ähnlicher Schwäche liefert die Wandelung, welche seine Freundschaft mit dem berühmten Frankfurter Philologen Wilhelm Nesen erfuhr, sobald dieser öffentlich seine Principien bekannt und Partei genommen hatte, während Erasmus schwankend blieb und den Versuch vorzog, mit allen auf gutem Fuss zu stehen. Dr. Steitz (der zur Freude aller, die ihn ehren, in seinen Schriften keine Spur seines anrückenden Alters zeigt) macht uns auf diese Schwäche des Erasmus in einer Abhandlung [1]) aufmerksam, welche auch eine sehr beachtenswerte Parallele zwischen Luther und Erasmus bietet. Jede weitere Beschäftigung mit Erasmus wird nur den Beweis liefern, dass dem 16. Jahrhundert nicht genügend geholfen war durch Erneuerung des wissenschaftlichen Lebens; sowie anderseits ein Blick auf seinen Landsmann und Geistesverwandten Hadrian VI. uns zu zeigen geeignet ist, wie wenig gute Vorsätze und wohlüberlegte Pläne im Stande waren, die Kirche zu retten. Wie gut es dieser Papst auch meinte, er erkannte die Krankheit seiner Zeit doch nur oberflächlich und konnte nur Misgriffe tun in der Wahl der Heilmittel. —

2. Die Einführung des Protestantismus.

J. G. de Hoop Scheffer, Geschiedenis der kerkhervorming in Nederland van haar ontstaan tot 1531. 2 Bde. Amsterdam, G. L. Funke, 1873 (XII, XVII, 630 S. in gr. 8°).

J. J. Doedes, Nieuwe bibliographische historische ontdekkingen. Utrecht, Kemink en zoon, 1876 (XII, 78 S. in 8°).

---

[1]) Der Humanist Wilhelm Nesen, im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst N. F., Bd. VI (1877).

J. Reitsma, Honderd jaren uit de geschiedenis der hervorming en der hervormde kerk in Friesland. Leeuwarden, H. Kuipers, 1876 (XX, 458 S. in gr. 8⁰).

— —, Gellius Snecanus, in den „Studien en Bijdragen op't gebied der historischen theologie" III, 26 ff.

Ch. Paillard, Histoire des troubles religieux de Valenciennes de 1560 à 1567. 4 Bde. Bruxelles 1874—1876.

— —, Considérations sur les causes générales des troubles des Pays-Bas au XVIe siècle. Paris 1874.

— —, Huit mois de la vie d'un peuple. Les Pays-Bas du premier Janvier au premier Septembre 1566, d'après les mémoires et les correspondances du temps (Bd. 28 der „Mémoires publiés par l'academie royale de Belgique", doch auch besonders erschienen). Bruxelles 1877.

F. Vanderhaeghen, Van de beroerlicke tijden in de Nederlanden en voornamelyk in Ghendt. 4 Bde. 1871—1876.

A. Bogaers, De Refereinen van Anna Bijns met glossarium. 1875.

Ch. Paillard, Les grands prêches Calvinistes de Valenciennes (Juillet et août 1566), in dem „Bulletin historique et littéraire de la société du Protestantisme Français" 1877, S. 33—43. 73—90. 121—133.

— —, Note sur la famille de Guy de Bray et sur les poursuites exercées contre les membres de cette famille, ebend. S. 364—372; 414—426.

Ch. Sepp, Antonius Corranus, Bellerive, een moderaet Theoloog, in Sepp's „Geschiedkundige Nasporingen" III (Leiden, de Breuk en Smits, 1875) S. 93—192.

J. Fr. Iken, Die erste Epoche der Bremischen Reformation 1522 bis 1529 (Heinrich von Zütphens Tätigkeit in Bremen), im Bremischen Jahrbuch VIII (1876), S. 40—113.

Werken der Marnix-Vereeniging 1875—1877.

Es mag befremdlich klingen, ist aber wahr: — kein Gegenstand ist in den Niederlanden selbst weniger gründlich behandelt als die Einführung der Reformation daselbst. Man hätte doch von ihren Söhnen am allerersten eine Geschichte derselben erwarten sollen, und dies umsomehr, da die Beziehung zwischen der Entstehung der bürgerlichen Freiheit der Niederlande und der kirchlichen Reform als die allerengste erscheint. Die Richtigkeit dieser letzten so oft ausgesprochenen, aber nicht bewiesenen Behauptung muss ich freilich entschieden bestreiten. Sie ist und war das Lieblingsschibboleth derjenigen Historiker, welche Reformation und Calvinismus für gleichbedeutende Worte hielten; sie ist verkündigt

und verteidigt verbis et factis von der älteren bis zu den jüngsten Zeit durch Männer, die in der reformirten Kirche der Bearbeitung der kirchlichen Geschichte Zeit und Kräfte gewidmet und nichts von dem grossen Abbruch wissen wollten, den Luthertum und Anabaptismus in den Niederlanden der römischen Kirche zugefügt haben. Unterdrückt durch die strengen Erlasse des Landesherrn, Kaiser Karls V., stritten die sogenannten Sacramentirer und Wiedertäufer für die Gewissensfreiheit, ohne dass sie einen Kampf gegen die Autorität der sie unterdrückenden Obrigkeit unternahmen. Und wirklich, allein bei Anerkennung dieser Tatsache und bereitwilliger Würdigung des Verhaltens und Einflusses der genannten Lutheraner und Wiedertäufer ist es möglich, die Entstehungsgeschichte der Reformation in den Niederlanden zu schreiben. Mit andern Worten, einseitige Eingenommenheit für den Calvinismus ist nicht im Stande, solch' eine Geschichte zu liefern. Ueberdies schien die Sache selbst kein Interesse zu erwecken; der Historiker, der zuerst über die Reformation in den Niederlanden etwas zu Papier brachte, war der Franeker Professor Henricus Antonius Nerdenus oder Hendrik Antonius van der Linden (1546—1614). Dem von ihm ausgeführten „Systema theologicum" (1611) geht voraus eine „praefatio dedicatoria, in qua et purioris religionis per Belgium instauratae historia et ejus retinendae necessitas exponitur". Wie selten dies Buch auch geworden ist, so sind wir doch bekannt mit diesem Teile des Inhalts dieser „epistola dedicatoria", weil der Groningensche Professor Gerdes (1698—1765) denselben aufnahm in die von ihm redigirten und weit verbreiteten Miscellanea Groningana (III, 43 ff.). Wer sich die Mühe giebt, diesen Abdruck nachzuschlagen, muss erstaunen über die Oberflächlichkeit und Einseitigkeit der historischen Darstellung. Wie es scheint, will van der Linden nicht anerkennen, was er doch eigentlich erzählt, dass der Anfang der Reformation hier zu Lande dem Einflusse Luthers zu danken ist; er berührt diese Tatsache so flüchtig wie nur möglich. Sind wir ihm gleich dankbar für die Specialitäten, welche er mitteilt, so bleibt doch die Dürftigkeit seiner Erzählung zu beklagen bei Ereignissen, von denen der

Verfasser bezeugen durfte: „quarum pars magna fui“. Viel besser machte es der Gelehrte, der später denselben Gegenstand behandeln sollte, dies jedoch an einer Stelle tat, wo man es wohl nicht gesucht hätte. Martinus Schoock, damals Professor zu Groningen, liess im Jahre 1651 sein wohlbekanntes Buch „De bonis vulgo ecclesiasticis dictis“ erscheinen, wo p. 437 sqq. „pertexitur breviter historia Reformationis, prout ab exorto Luthero per omnes Belgii provincias vicinasque regiones instituta est“. Diese Entstehungsgeschichte der Reformation in den Niederlanden steht wohl hoch über der von van der Linden, aber lässt doch viel zu wünschen übrig, wiewohl sie das Verlangen rechtfertigt, womit man der von dem Verfasser versprochenen, aber niemals gelieferten breiteren Ausarbeitung entgegensah. Ohne Ordnung ist hier eine Anzahl von Einzelheiten mitgeteilt; man kann sich der Menge der zu Papier gebrachten Daten und Facten freuen, auch die Sorgsamkeit des Verfassers anerkennen, mit der er an verschiedenen Stellen die Autoren anführt, denen er seine Berichte entlehnt hat oder durch welche sie erklärt werden. Aber eine genetische Entwickelung des Laufes der Dinge sucht man bei ihm vergebens. Eine genaue Unterscheidung des Zeitpunktes, wo in den Niederlanden der Calvinismus seinen Einfluss erhielt, kennt er nicht; auch kommt er nicht dazu, in dem Anabaptismus etwas anderes als eine Entartung zu sehen, und dankt Gott, dass die reformirte Kirche mit den Wiedertäufern keinerlei Gemeinschaft unterhalte. Er hat kein Auge für das, was sie unterscheidet, und weiss nichts von dem bedeutungsvollen Rang, den sie als reformatorische Partei eingenommen haben. Ebenso wenig verfolgt er, auf welche Weise die Reformation im allgemeinen sich entwickelt hat.

Der grosse Historiker, der 1735 an derselben Groninger Universität als Professor auftrat, hat auf dem Gebiet der Reformationsgeschichte sehr rüstig gearbeitet. Wer kennte nicht Gerdes' „Introductio in historiam Evangelii seculo XVI. passim per Europam renovati doctrinaeque reformatae.“ Die angefügten „varia monumenta“ verbürgen den bleibenden Wert dieser Quartanten, zusammen mit dem Schatz der

Stücke, die er in seinem „Scrinium antiqu." niedergelegt. Aber strenger Calvinist und sehr unverträglich gegen Taufgesinnte, berechtigte er nicht zu der Erwartung, dass er mit der bisherigen Auffassung brechen würde. Die traditionelle Vorstellung, dass die Reformationsgeschichte in den Niederlanden, besonders in den nördlichen Provinzen, mit dem Jahre 1566 beginnt — welches wegen seiner grossen Ereignisse im Volksmund das Wunderjahr heisst —, geniesst bereits volles Bürgerrecht. Der Triumph des Calvinismus schien dasselbe zu sein, wie feste Begründung der Reformation. So blieb es auch später. Wer da an Wiedertäufer dachte, wies mit Abscheu auf die Münstersche Tragödie von 1534 und 1535; war von Menno und dessen Geistesverwandten die Rede, so schien es nicht der Mühe wert, nach dem Ursprung und dem Einfluss dieser Art von Wiedertäufern, die in den Niederlanden Taufgesinnte genannt wurden, genaue Untersuchungen anzustellen. Weder Kist noch Royaards, die Männer, die zu unserer Lebenszeit zu Leiden und Utrecht Kirchengeschichte docirten, haben über die Geschichte der Reformation ein neues Licht verbreitet. Sie würden das getan haben, wenn sie, mit der Tradition brechend, das Ueberlieferte einer Kritik unterworfen hätten; — aber sie beide waren zu sehr calvinistisch und insofern antitaufgesinnt.

Man verzeihe die Abschweifung, die ich mir erlaubt, ich lege Wert darauf, dass auch die nicht holländischen Geschichtsforscher verstehen, warum das Werk des Amsterdamschen taufgesinnten Professors J. G. de Hoop Scheffer von allen Befugten beurteilt wurde als die erste gründliche Bearbeitung der niederländischen Reformationsgeschichte. Zuerst in Teilen erschienen in der durch ihn und seinen Amtsgenossen Moll redigirten Zeitschrift „Studien en bijdragen op't gebied der Historische Theologie" [1]), ist es später besonders herausgegeben worden (s. o). Es ist hier der erschöpfende Beweis geliefert, dass von 1530 ab für einige Jahre die Geschichte des Ana-

1) Bd. I (1870), S. 1—142. 169—257. 413—576; Bd. II (1871), S. 129—360.

baptismus die Geschichte der Reformation in den Niederlanden ist. Doch hat der Verfasser die Untersuchung leider nur bis zum Jahre 1531 fortgeführt. — Der Zustand der Geistlichkeit seit 1520 wird in aller Klarheit dargestellt; vor allem wird die Aufmerksamkeit angezogen durch die Angabe der erbaulichen Volksschriften aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts. Die Vorläufer und der Anfang der reformatorischen Bewegung zu Dordrecht und Delft versetzen den Leser in die Untersuchung selbst und führen zur Schilderung des heftigen Streites, dem die gute Sache preisgegeben war. Und wer liest diese Seiten ohne innige Sympathie zu fühlen für sie, die durch Erlasse und Inquisitionszwang in der Aufrichtigkeit ihres Glaubens erprobt wurden. Doch ist zu bemerken, dass der Freiheitssinn der Niederländer sich hie und da verrät in Widerstand gegen die städtischen Behörden, gegen Machtbezeigungen der Geistlichkeit, und dass an einigen Stellen die Schuldigen durch Nachsicht der Staatsgewalt der zugedachten Strafe entkamen. Mit welcher Gesinnung Luther diesen seinen niederländischen Glaubensgenossen entgegenkam, wissen wir aus seinem rührenden Brief an sie (de Wette II, 362), welchen der Verfasser am rechten Orte seiner fesselnden Darstellung einverleibt hat.

Nichts spricht so sehr für den Einfluss Luthers auf die Entwicklung der Reformation in meinem Vaterland als die Bereitwilligkeit, mit der eine niederdeutsche Uebertragung seiner Uebersetzung des Neuen Testaments aufgenommen wurde. Letztere erschien bekanntlich im September 1522: innerhalb Jahresfrist, im August 1523, kam der erste Teil der niederdeutschen zu Antwerpen heraus, die 4 Evangelien umfassend, während im October in einem zweiten Teil die Apostelgeschichte und Apokalypse und 1524 die übrigen neutestamentlichen Schriften folgten. Die Geschichte dieser Ausgabe ist mit vieler Mühe vom Verfasser aufgespürt, da kein einziges Exemplar des ersten Druckes mehr vorhanden ist. Die Uebersetzung, welche nach der Ausgabe des Erasmus veranstaltet und nach der Vulgata modificirt ist, wird mit der nach Luther veranstalteten verglichen und auf diese Weise die frühere deutsche Literatur über die Geschichte von Luthers

Uebersetzung vervollständigt. De Hoop Scheffer hatte in diesem Teil seiner Untersuchungen einen Vorgänger an seinem Utrechter Collegen Doedes, der auch später von dieser Arbeit sich nicht zurückgezogen hat. Dieser Gelehrte, im Besitz vieler merkwürdiger Bibelausgaben und anderer Incunabeln aus der Reformationszeit, gab zuerst seinen Landesgenossen eine geschiedenis van de eerste uitgaven der Schriften des N. Verbonds in de Nederlandsche taal (1522. 1523), später seine „Bibliographisch-historischen Entdeckungen" (s. o.), worin die Geschicke der Uebersetzung und die Verbreitung der Schriften des Neuen Testaments in einer Vollständigkeit dargestellt sind, deren Möglichkeit jeder Sachkundige früher bezweifeln musste. Dieser Gegenstand musste für einen gelehrten Bibliographen wie Professor Doedes (dessen treffliche nasporingen betreffende den Heidelbergschen Catechismus sicher in Deutschland bekannt sind) doppelte Anziehungskraft haben, weil er so innig zusammenhängt mit der Lebensentwicklung der Reformation selbst. Erst in Teilen übersetzt und gedruckt, später in ihrer Gesammtheit dem Volke übergeben, zählten die Schriften des Neuen Testaments von 1522—1528 nicht weniger als 35 Ausgaben, von denen manche nur aus den erlassenen Verboten bekannt, andere in äusserst selten vorkommenden Exemplaren uns bewahrt geblieben sind. Die Geschichte dieser Bibelausgaben ist ein wichtiger Teil der Reformationsgeschichte: man sieht, wie viel geschehen ist, um Gottes Wort auszubreiten, und mit welcher Bereitwilligkeit es aufgenommen wurde. Allein, wie viel auch der ausharrende Glaubenseifer der reformatorisch Gesinnten vermochte, der Macht der Gegner schien er nicht gewachsen. Die traurigen Tage vom September 1525 bis Januar 1531 lehrten es. Sie umfassen die Periode, welche de Hoop Scheffer mit Recht die Jahre der Unterdrückung der Reformation nennt. Die Druckerpresse wurde soviel als möglich in Fesseln gelegt, um die zahllose Menge übersetzter und ursprünglicher, Reformation atmender Schriften zu unterdrücken. Luthers, Bugenhagens und Carlstadts Bücher fanden hier Uebersetzer, Herausgeber und Leser.

Schwer lag die Hand Karls V. auf den treuen Söhnen der Reformation; die Reihe der von ihm in den verschiedenen Teilen seines Gebietes angewandten Massregeln wird aus Archiven und Gesetzbüchern mitgeteilt: kein einziger Vorfall wird übergangen, der ganze Hergang in einem treuen Bilde vom Verfasser uns vor Augen geführt. Die Sakramentirer oder Lutheraner vermochte das Elend zu Grunde zu richten, doch waren nächst diesen andere Jünger des Herrn in den Niederlanden, die das Bekenntnis des reinen Evangeliums als Lebensaufgabe erkannten. Man nannte sie Wiedertäufer, bisweilen auch „Luthersche“, denn so allgemein war Luthers Einfluss in den Niederlanden, dass die Feinde der Reformation oft mit seinem Namen alles bezeichneten, was sich der römischen Kirche widersetzte; sie selbst erwählten den Namen „Bundesgenossen“. Sehr mit Recht schreibt der Mann, der, ihnen zwar feindlich, die sorgfältigsten Beiträge für ihre Geschichte lieferte, Ottius, in seinen Annales Anabaptistici, p. 35: (1525) „Hoc anno per Helvetiam et alias Germaniae partes pervagati et tum a doctis tum a magistratibus convicti ac ejecti, in inferiorem Germaniam se recepere, praecipue in Westphaliam, Frisiam, Hollandiam cet.“ Einen festen Grund für die Geschichte des Anabaptismus in den Niederlanden liefert die Installation von Jan Volkertsz Trypmaker in Amsterdam im Jahre 1530. Melchior Hoffmann hatte ihm bei seinem Weggange die Sorge für die Gemeinde übertragen und in ihm den Mann gefunden, der mit grosser Kraft die Kindertaufe bestritt und dieses Glaubensbekenntnis als das allein schriftgemässe anbefahl.

Soweit reicht die von Dr. de Hoop Scheffer behandelte Periode, die er mit der grössten Sorgfalt bearbeitet hat, wie die Citate beweisen. Ich darf versichern, dass kein Autor und keine Schrift von einiger Wichtigkeit für diese Jahre unerwähnt blieb. Unsere deutschen Brüder können sich davon überzeugen, dass ihre wissenschaftliche Tätigkeit unter uns wohl gewürdigt wird. Nur wo de Hoop Scheffer im Vorübergehen über Gerhard Westerburg von Köln spricht, von dessen Periode der Eingenommenheit für die Wieder-

täufer, hat er versäumt die vortrefflichen Untersuchungen von Dr. Steitz [1]) über diesen merkwürdigen Kölner zu verwerten. Dass die gelehrte Arbeit des Münchner Professors Cornelius von de Hoop Scheffer nach ihrem Werte taxirt ist, bedarf kaum der Erwähnung. Wir für unsere Person werden je länger je mehr in der Meinung befestigt, dass die innere Geschichte des Anabaptismus noch mehr Beleuchtung bedarf, weshalb wir jeden Beitrag, der uns die Persönlichkeiten der Vorgänger gründlich kennen lehrt, mit Dank annehmen, wie z. B. die von C. Meyer gelieferte Arbeit „Zur Geschichte der Wiedertäufer in Oberschwaben“ [2]), welche Licht verbreitet über Männer wie Hans Denk, Hans Eitel und Hans Hut, uns noch viel zu wenig bekannt.

Das Werk von Professor de Hoop Scheffer geht, wie gesagt, bis zum Jahre 1531. Wer den weiteren Verlauf der Reformation in meinem Vaterland kennen lernen will, der greife zu Dr. Reitsma's „Honderd jaren uit de geschiedenis der hervorming en der hervormde Kerk in Friesland“. Der Verfasser hat seine solide Untersuchung auf die Gegend seiner Geburt beschränkt, die zugleich der Ort ist, wo er als Prediger einen Wirkungskreis gefunden. Doch giebt die Schilderung des Laufes der Dinge in einer Gegend eine ziemlich gute Einsicht in den Gang der Dinge überhaupt. Insofern jedoch grade die Provinz Friesland mehr als andere Gegenden ihre eigenartigen Zustände und Gewohnheiten, Einrichtungen und Rechte hat, ist ohne Zweifel der interessanteste Teil des Ganzen uns damit vor Augen geführt. Was anderswo wahrzunehmen ist, tritt vor allem in Friesland in den Vordergrund: sporadisches Erscheinen von Zweifel an dem Ansehen Roms und Widerstand dagegen; plötzliches Auftreten der Anabaptisten und Ableitung dieses Stromes in sein eigenes Bett; stilles Gedeihen der Reformation, welche endlich zu der allgemeinen Bewegung im Volke heranwächst, das Freiheit fordert auf staatlichem und religiösem Gebiete; kurze Reaction

1) Im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, N. F., Bd. V.
2) In der Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben, Bd. I, S. 207 ff.

der spanischen und römischen Macht; endlich der Triumph, bereits 1580 vollständig erreicht. Die „Friesch genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde“ hat sich das grosse Verdienst erworben, für die Herausgabe dieser historischen Studien gesorgt zu haben.

Der Zustand der römischen Kirche in dieser Provinz war ein ganz eigenartiger; bis auf einen ganz kleinen Teil gehörte die ganze Provinz zu der Diöcese des Bischofs von Utrecht. Fern von dem Sitze dieses Bischofs hatten die friesischen Prälaten freie Hand und sorgten dafür, womöglich alles zu erledigen ohne Rücksichtnahme auf ihre kirchliche Obrigkeit. Als 1512 der päpstliche Legat diese Provinz besuchte und einige Gelder für den päpstlichen Hof einzutreiben suchte, weigerte die friesische Geistlichkeit einstimmig die Einführung einer solchen Neuerung. Die bürgerliche Obrigkeit und das Volk hatten ihr Behagen an solchen Bezeigungen ihrer Unabhängigkeit. Selbst das Cölibat wurde wenig beobachtet; das Leben der Priester war meistenteils ohne Vorwurf und ihre Würdigkeit wohl anerkannt, die Wahl der Pastoren der Stimme der Gemeindeglieder überlassen. In den Klöstern war es im ganzen sehr schlecht bestellt, so dass diese je länger je mehr den Beweis lieferten von der Notwendigkeit einer Reform. Aber die Reformation musste wohl, sollte sie gelingen, in der Provinz selbst ihren Ursprung haben, da die Friesen, bei ihrer Eingenommenheit für ihre eigene Nationalität, nicht leicht geneigt waren, etwas anzunehmen, das von auswärts ihnen aufgedrängt zu werden schien. Und in der Tat war der erste Reformator in Friesland Friese nach Geburt und Wirkungskreis. Es war der Pastor von Jelsum bei Leeuwarden, Gellius Faber de Bouma. Leider ist nur gewiss, dass man wenig oder nichts weiss von seiner Bildung. Bereits 1574 wurde er als der erste Reformator anerkannt von Pierre de l'Oyseleur, der in seiner „Epistola apologetica“ (Gerdes, Scr. Antiq. I, 173) berichtet: „Eodem tempore (ac Zwinglius) Gellius in Frisia docuit“. An Hülfe mangelte es ihm nicht; die Schriften von Luther wurden bekannt und machten nach dem uns aufbewahrten Zeugnis damals Lebender einen unbeschreib-

lichen Eindruck; verschiedene Freunde der Wahrheit besuchten die Universität Wittenberg, um Luther selbst kennen zu lernen, so dass das Album Ac. Vittenb. bereits im Jahre 1523 friesische Namen enthält. Die ausgestreute Saat schlug Keime, zumal da das Gedeihen durch die Zeitumstände begünstigt wurde. Denn da Friesland erst 1524 unter die Macht Kaiser Karls V. kam, so riet eine vorsichtige Politik, neuerworbene Untertanen nicht sofort mit harten Erlassen zu belästigen. Erst 1526 wandte sich des Kaisers Strenge tätlich gegen die Ketzer.

Es ist leicht begreiflich, dass auch in Friesland der Name Lutheraner allgemein gebraucht wurde zur Bezeichnung derer, die nicht mehr zur Messe gingen; doch muss man wohl im Auge behalten, dass, was speciell diese Provinz betrifft, Zwinglis Einfluss in Ansehung der Abendmahlslehre ein sehr kräftiger gewesen ist. Gellius Faber war in diesem Punkte antilutherisch, und sowohl sein Vorgang als die Meinung, Luthers Abendmahlslehre sei befleckt mit römischem Sauerteig, hat den eigentlichen Einfluss Luthers sehr beschränkt. Auch ist nicht zu vergessen, dass nirgends die Wiedertäufer so zahlreich auftraten als da, wo Menno Simons als Pastor wirkte, seinen Selenkampf focht und öffentlich mit der römischen Kirche brach. Hier in Friesland kam der Unterschied zwischen schwärmerischen Wiedertäufern und stillen Taufgegesinnten klar an den Tag. In einem ausführlichen Kapitel behandelt Dr. Reitsma diesen Teil seines Gegenstandes. Die Belagerung und Verwüstung von dem Oldekloster liess die Trennungslinie am schärfsten ziehen. Die Gebrüder Obbe und Dirk Philips, Menno und andere enthielten sich stets alles tätlichen Eingreifens. In Stille und Frieden suchten sie das Wort der Verkündigung und die Taufe zu verwalten, nachdem Mund und Herz den Herrn bekannt hatten. Zu Witmarsum, wo Menno Pastor war, verkündigte er in einem abgelegenen Winkel des Dorfes die Wahrheit, der er mit voller Ueberzeugung sich ergeben hatte. Als er bei einem Aufenthalte in Leeuwarden von der gerichtlichen Verfolgung eines Mannes hörte, der zum Tode verurteilt wurde, weil er sich in vorgeschrittenem Lebensalter hatte taufen

lassen, beschloss er, nach Hause gekommen, die Schrift über diesen Punkt zu untersuchen, und fand da die Ansicht des Märtyrers vollkommen bestätigt. Gegen Menno, der schärfer als manche Reformatoren allem, was einer Tradition ähnlich sah, den Gehorsam kündigte und nur von dem Ansehen der heiligen Schrift wissen wollte, kehrte sich nun die Wut der Verfolgungssucht, sowie gegen seine Anhänger, die verkehrterweise mit dem Schimpfnamen Wiedertäufer bezeichnet wurden. Denn die Münstersche Tragödie hat den himmelweiten Unterschied zwischen ihnen und denen von Münster bewiesen. Doch was nutzte dies? Der Widersinn, den David Joris und seinesgleichen aufbrachten, suchte sich zu kühlen an Frieslands „wehrlosen" Taufgesinnten. Lang ist die Liste der taufgesinnten Märtyrer, aber auch gross die Kraft, die von ihrem Glaubenseifer ausgegangen ist. Die gegen sie gerichteten Verfolgungen brachten der Entwicklung der Reformation keinen Schaden. Die blühenden Schulen wie die von Regnerus Praedinius pflegten wissenschaftliches Leben, und die meistens friedliche Verwaltung der Landvögte, denen der Kaiser sein Ansehen verliehen hatte — der Kaiser hielt in weiter Ferne zu Brüssel Hof —, half den gedeihlichen Lauf mit befördern.

Es verhielt sich hier anders als in Holland und den südlichen Niederlanden, wo Geistlichkeit und Inquisition fast unumschränkt schalteten. Hier fanden beide Widerstand. Die Einführung der neuen Bistümer konnte den Lauf nicht hemmen, und man schien 1566 von der Reformation in Friesland sagen zu können, dass sie triumphirt habe. Indessen sollte auch Friesland den Druck von Albas eiserner Hand fühlen. Im Jahre 1567 feierte die Gewalt ihren Sieg. Die römische Kirche wurde in Ehren wiederhergestellt, die Reformirten gezwungen, aus ihren Kirchen und Bethäusern zu weichen; Leeuwarden empfing in Cunerus Petri seinen friesischen Bischof und in Colonel Robles die Militärperson, die mit den Waffen des Bischofs Willen ausführte.

Da wurde Emden das Pella der friesischen Reformirten. Auf der 1571 daselbst unter Vorsitz des Calvinisten Caspar Heidanus gehaltenen Synode wurde der Calvinis-

mus auch Friesland anbefohlen und das niederländische Glaubensbekenntnis auch durch einflussreiche reformirte Prediger von Friesland als norma fidei angenommen. In den Jahren 1577 und 1578 nahm das spanische und bischöfliche Ansehen in Friesland ein Ende. Die Freiheit trug den Sieg davon; die reformirte Kirche trat in alle Rechte des freien Bekenntnisses und liess sich bald als vollkommen orthodox in der Lehre (d. h. der calvinischen) erkennen. Die Akademie von Franeker wurde gestiftet und mit berühmten Docenten besetzt; der Kirche von Leeuwarden gehörte der Mann an, welcher der Synode von Dordrecht präsidirte, der Pastor Bogerman [1]), und im Verlauf eines Jahrhunderts war diese Provinz der Ruhm und die Kraft der reformirten Kirche geworden. Doch erhob sich auch hier Einsprache gegen das calvinistische System. Ein bejahrter Prediger, Gellius Snecanus, wagte das Wort zu ergreifen für Bekenntnisfreiheit in dem Sinn, dass Abweichungen von calvinistischen Ansichten, z. B. in dem Punkt der Prädestination, zu dulden seien. Er schrieb eine „Methodica descriptio de cognitione Dei et hominis ejusque triplici in hac vita statu“. Auch andere Schriften zeugten von seinem freien Geist und gaben ihm das Recht zu dem Ehrenposten, den er in der Geschichte der friesländischen Reformation einnimmt. Sein Bild steht uns jetzt klar vor Augen in seiner ausführlichen Biographie von Reitsma (s. o.). Viel Erfolg sah Gellius nicht. Die Härte des Calvinismus duldete keine Verschiedenheit der Ansichten und stempelte alle zu Libertinern, die über das Dogma eine eigene Ansicht zu bekennen wagten. Reitsma macht uns mit all den Einzelheiten der Ereignisse bekannt.

Die Geschichte der Reformation gewinnt — wie dies aus dem verdienstvollen Werke Dr. Reitsma's erhellt —, sobald sie sich auf eine bestimmte Zeit oder einen bestimmten Ort beschränkt. Doch wie viele Städte giebt es noch, deren reiches Archiv erst durchforscht werden müsste, ehe man im Stande wäre, den Lauf der Reformation in ihnen mit relativer

---

1) Dr. H. Edema van der Tuuk lieferte 1868 eine gründliche und ausführliche Monographie über diesen vielbesprochenen Mann.

Vollständigkeit darzustellen. Ich berufe mich dafür auf das Werk des geehrten Charles Paillard, seine „Histoire des troubles religieux de Valenciennes" (s. o.), der, was die öffentliche Meinung sicher mit Befriedigung aufgenommen haben wird, wiederholt für dasselbe den Preis Gobert erhalten hat. Der Gewinn, den der Geschichtsforscher aus dieser reichen Sammlung von Archivstücken schöpfen kann, ist nicht zu schätzen. Wiewohl Paillard die Aufgabe, welche er sich gestellt, nicht vollkommen gelöst hat, indem die Herausgabe nach Erscheinen des vierten Teils ins Stocken geriet, so mag er doch die in der Vorrede zum ersten Teil vorkommenden Worte auf seine Arbeit beziehen: „S'il m'est donné de terminer cet ouvrage, j'aurai contribué à combler une lacune importante dans l'histoire de ma ville natale et à jeter un jour nouveau sur un des épisodes les plus intéressants du XVIe siècle." Dies ist geschehen; die Reihe von Bekennern des Evangeliums, welche man in diesen vier Teilen aus Actenstücken aufgenommen kennen lernt, ist beinahe unübersehbar; nur bricht der Verf. leider sein Werk mit dem December 1565 ab, kommt also nicht bis zum 23. März 1567, wo die unglückliche Stadt unter die spanische Gewalt zurückgebracht wurde.

Man empfängt bei der Lectüre von Paillard einen tiefen Eindruck von den Fortschritten, welche die Reformation zu Valenciennes gemacht hat. Innige Gefühle von Sympathie wurden in uns geweckt, als wir zum erstenmal den Namen und die Arbeit von Guido de Bres berichtet fanden. Man vergleiche besonders jenes II, 142 ff. mitgeteilte Schriftstück aus der Zeit zwischen Januar und Juli 1561, welches, ursprünglich dazu bestimmt, durch die Statthalterin Margarethe an König Philipp übersandt zu werden, schliesslich nicht durch sie, sondern durch den Staatsrat nach Spanien befördert wurde. Hier finden wir auch die erste öffentliche Erwähnung von Guidos de Bres berühmter Confession de foi, welche, 1561 bereits gedruckt, später bekanntlich in das Niederländische übersetzt und als „norma fidei" angenommen wurde. Neben de Bres wirkten andere Prediger in Valenciennes, deren Namen und Charakter wir aus den Beschuldigungen und Anklagen ihrer Gegner kennen lernen. Der

Bearbeiter der Kirchengeschichte bekommt erst durch diese Arbeit von Paillard einen richtigen Begriff von der Bedeutung einer Stadt wie Valenciennes. Fürwahr dort, in Doornik und Antwerpen sehen wir die höchste Blüte der reformatorischen Bewegung im südlichen Holland. „Les trois forteresses du Calvinisme" werden sie in einer anderen Schrift von Paillard genannt, über die wir sogleich sprechen werden. Was innerhalb der Mauern dieser Stadt sich ereignet hat, giebt eine ziemlich vollständige Vorstellung von dem, was der Streit für die Wahrheit gewagt und gekostet hat.

Paillard, in die Geschichte seiner Geburtsstadt vollkommen eingeweiht, hat 1874 seinem grossen Werk eine kurze Schrift: „Considérations sur les causes générales des troubles des Pays-Bas au XVIe siècle" vorangehen lassen. Auf gar mancher Seite teilt er neben dem Bekannten und Wiederholten Neues aus seinem eigenen Schatze mit. Mit Recht bestreitet er z. B. die weit verbreitete Ansicht, der Name „Geusen" sei von der Statthalterin oder ihrem Berater, Graf von Barlaimont, den Edeln des Landes, die am 5. April 1566 ihre Beschwerdeschrift einreichten, gegeben worden. Eine Depesche der Statthalterin an den König vom 13. April 1566 berichtet, dass dieselben selbst diese Bezeichnung gewählt haben: „On ne sait encore ce qu'ils veulent dire par là, si non vaurien, vagabond. Quelques-uns disent, qu'on l'attribue au nom qu'ils veulent prendre de Goths; d'après d'autres cela signifie qu'ils soutiendront leurs prétentions, en servant votre Majesté, quoi qu'ils dussent en venir par là à porter la besace au cou comme des malheureux." Man wähne jedoch nicht, dass dies Werkchen des gewandten Verfassers ausschliesslich die politische Geschichte dieser Tage behandele; wiewohl diese die Hauptsache ist, so ist doch die religiöse Bewegung und der Gang, den die Reformation in Belgien genommen hat, nicht ausser Acht gelassen, und diese letzteren können überhaupt nur in ihrer Beziehung auf die erstere richtig verstanden werden. Sehr deutlich erhellt dies aus der kürzlich erschienenen neuesten Arbeit des Verfassers: „Huit mois de la vie d'un peuple etc." (s. o.). Selbst diejenigen, welche diesen Gegenstand als durch Motley

abgetan betrachten, werden vieles hierin finden, das ihre Wissbegierde befriedigt. Tag für Tag, ja bisweilen Stunde für Stunde kann man hier den Ereignissen folgen und die Entwicklung des grossen Dramas beobachten. Die Person Wilhelm des Schweigsamen erscheint auch hier in ihrer vielseitigen Tüchtigkeit, und daneben treten die Häupter der Partei, welche die Freiheiten des Landes gegen die autokratische Gewalt Philipps wahren wollten, ins Licht. Die grossen Ereignisse der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums und das leidenschaftliche Einschreiten des Volks gegen sogenannte Abgötterei, der Bildersturm, sind in passender Unparteilichkeit dargestellt. Der Leser durchlebt wahrhaftig diese acht Monate aus dem Leben des Volkes. Was für eine Gährung und Unruhe!

Der Eifer der belgischen Gelehrten, namentlich der „maatschappy der Vlaamsche bibliophilen“, hat uns den Zugang zu noch einer anderen Quelle geöffnet, um die Bewegung dieser unruhigen Tage und Jahre in den südlichen Niederlanden, dem gegenwärtigen Belgien, uns ganz nahe zu rücken. F. Vanderhaeghen, Bibliothekar an der Universität zu Gent, hat kürzlich die handschriftlichen Aufzeichnungen eines Zeitgenossen dieser Ereignisse, Marcus van Vaernewyk, aus den Jahren 1566—1568 in Druck herausgegeben, eine Art Tagebuch, in welchem ein Gegner der Reformation ohne allen stilistischen Schmuck das Vorgefallene und ihm zu Ohren Gekommene aufzeichnete. Vieles höchst Merkwürdige finden wir, als Bericht eines Augen- und Ohrenzeugen, der erklärt (II, 108), Veränderungen erlebt zu haben, wie sie, seit Gent Gent und Flandern Flandern ist, nicht stattgefunden haben. Seiner Feder verdanken wir eine genaue Beschreibung der protestantischen Kirchen zu Gent und Antwerpen, wie sie 1566 waren; bemerkenswerte Erklärungen über verschiedene Prediger der Gemeinden, ihre Gelehrsamkeit und Fähigkeit; lebendige Schilderungen der Verwüstung, welche spanische Bosheit über Belgien gebracht; mit einem Wort: eine unkünstlerische Hand hat ein Kunstwerk geliefert, in welchem Natur und Wahrheit jeden weiteren Schmuck überflüssig machen. Wenn der Herausgeber sein Versprechen erfüllt und zu dem Inhalt der vier Teile ein

ausführliches chronologisches und alphabetisches Register liefert, wird sein Buch fortan eine der ersten Stellen einnehmen unter den ältesten Quellen für die Kenntnis der Geschicke der Reformation und zu denjenigen gerechnet werden, die keinem Bearbeiter unbekannt bleiben dürfen. Was für materielle Waffen von den Gegnern angewandt wurden, lesen wir mit schaudererregender Deutlichkeit in den Werken von Paillard und van der Haeghen. Flüchtig nur und ganz vorübergehend berühren sie, was mit geistlichen Waffen unternommen wurde. Denn jene Autoren werfen den Blick nicht auf die Literatur ihrer Tage, die Schriften der Römischen gegen die Reformation.

Durch die Sorge eines Mannes, der als Dichter in seinem Vaterland grossen Ruhm sich erworben, Mr. A. Bogaers (s. o.) ist ein Buch aus teilweiser Vergessenheit hervorgeholt, das im Lauf des 16. Jahrhunderts aussergewöhnlich viele Leser und Bewunderer besessen hat. In dieser Zeit lebte eine Dichterin, Anna Bijns [1]) mit Namen, geboren zu Antwerpen, deren Lebenslauf uns weniger bekannt geworden ist als ihre Geistesfrüchte. Der bekannte Albertus Miraeus liess der ersten Gesammtausgabe ihrer „Refereinen" im Jahre 1646 eine begeisterte Lobrede vorangehen. Zur Lebenszeit der Dichterin erschienen sie in einzelnen Teilen. Der erste Band, der 1528 die Presse verliess, trägt den Titel, der den Inhalt dieses und des folgenden Bandes sehr richtig kennzeichnet: „Dit is een scoon ende suverlyc boek, inhoudende veel scoone constige refereynen, vol schrifturen ende doctrinen van diveirsche materie, na uitwyzen der regelen, als hier in't register navolghen, seir wel gemaeckt van der eersaame ende ingeniose maecht Anna Bijns, subtylyc ende rhetoryoselyc refu-

---

1) Ihr Leben ist zuletzt geschildert in Bd. III der „Biographie nationale publiée par l'académie royale de Belgique". In diesem Werk finden sich viele biographische Notizen über belgische Vertreter und Gegner der Reformation, versehen mit einer Angabe der Quellen, in welchen mehr über die genannten Personen zu finden ist. Leider muss man über den äusserst langsamen Fortschritt dieses literarischen Unternehmens klagen; 1866 erschien der erste Teil und bis jetzt empfingen wir nur fünf Teile, so dass der Buchstabe D noch nicht vollendet vorliegt.

ticerende in der waerheid alle dese dolingen ende grote abuysen comende uute de vermaledyde Lutherse secte, dewelke niet alleene van allen doctoren ende universiteiten, maar ooc van den Keyzerlicke majesteit rechtveerdelyc gecondemneerd is.“ [1]) — In diesen zu Volksliedern bestimmten Gedichten wird die schärfste und unwürdigste Polemik geführt. Lutheraner ist bei dieser Dichterin dasselbe wie Atheist, Epikuräer und Rebelle. Doch ist viel Talent in diesen Gesängen verborgen, das sich am vorteilhaftesten zeigt, wenn das Lob des Sohnes Gottes und vor allem das der Jungfrau Maria angestimmt wird. — Der genaue Abdruck dieser „Refereinen“ nach den höchst selten gewordenen ersten Ausgaben, versehen mit einem Glossarium, das wegen der vielen hier gebrauchten veralteten Wörter unentbehrlich ist, kann wirklich ein Beitrag zur Reformationsgeschichte der Niederlande heissen. — Es kann in ihr kaum eine Partie interessanter sein als die, welche uns die Persönlichkeiten und Werke der Diener des Evangeliums schildert. Und diese sind mit Glück dargestellt worden. „Les grands prêches Calvinistes de Valenciennes“, gehalten im Juli und August 1566, werden von Paillard in mehr denn Einem Aufsatz besprochen. Was er darüber in dem „Bulletin historique“ (s. o.) und in seinen bereits genannten „Huit mois“ p. 133 sqq. giebt, verdient allen Dank. Die edlen Gestalten eines Peregrin de la Grange und Guy de Bray (de Bres) stehen vor uns. Wir werden Zeugen ihres unermüdlichen Eifers, ihres Reisens und Wanderns, ihrer Treue bis zum Tod. Nächst ihnen kommen andere, deren Haupt zwar die Märtyrerkrone nicht geziert, deren Wirken aber keinen geringern Anspruch auf den Dank der Nachwelt hat. Aus authentischen Nachrichten

---

[1]) „Dies ist ein schönes und säuberliches Buch, enthaltend viele schöne künstliche Erzählungen, voll Schriften und Doctrinen verschiedenen Stoffes, wie die Zeilen nachweisen, die als Register folgen, sehr wohl gemacht von der ehrsamen und ingeniosen Magd Anna Bijns, subtil und rhetorisch widerlegend in der Wahrheit alle die Irrungen und grossen Misbräuche, die von der vermaledeiten lutherischen Secte herrühren, welche nicht allein von allen Doctoren und Universitäten, sondern auch von der kaiserlichen Majestät mit Recht verurteilt ist.“

ist die Predigt zu Valenciennes beleuchtet, klar ist der Charakter in den Worten gezeichnet: „Avant tout, il importe de préciser le caractère des prédications. Il fut purement religieux, nullement politique. Strada dit que l'on s'éleva au cours de ces prêches contre la tyrannie espagnole. C'est là une erreur et, nous le craignons fort, une erreur intéressée. Les réformés ne demandèrent jamais qu'une chose: la liberté de leur culte et de leurs consciences. Sous cette réserve, ils se déclarèrent prêts à tout accepter du pouvoir politique qui les régissait. D'ailleurs, qui donc, en 1566, qu'il fût gueux ou sectaire, songeait dans les Pays-Bas à changer de prince? Le langage de Jean Crespin est formel sur ce point: ,Les ministres, dit-il, recommandaient sur toutes choses du monde l'obéissance qu'on doit aux Rois, princes et magistrats, comme ordonnez lieutenans de Dieu, auquel tous doivent honneur et obéissance, sans en excepter un seul, prians Dieu pour leur salut, prospérité et grandeur, estimans, que leur félicité ne peut autrement consister." Zu dieser öffentlichen Predigt wurde er durch die Gewissensnot getrieben; sie war eine freie Tat der Glaubenskraft. Nicht war sie beschirmt durch den Einfluss des Prinzen von Oranien und anderer Häupter; sie misfiel ihnen im Gegenteil, da sie damals selbst noch nicht zu den Vertretern der Reformation gezählt werden wollten. Der Mann, dem die Sorge für die Ruhe von Valenciennes anvertraut worden war, schrieb an Ludwig von Nassau: „J'ay diverti la presche de Valenciennes, qui se devroit faire mardi dernier hors la ville." Das Volk, die Gemeinde verlangte nach dem Wort des Lebens und es wurde ihnen von Predigern gebracht, die Mitleiden hatten mit dieser Selennot und, selbst voll Glaubenskraft, nicht aufhören konnten auszusprechen, was in ihrer Sele lebte. Sie setzten ihr Leben daran, oft nur zu wild und ungestüm. Die Regierung sprach das drohende Wort zu Pelerin: „Si vous passez outre, je me rendrai à votre prêche bien accompagné et vous romprai la tête." Durch die Untersuchungen des Verfassers wird mancher Schleier, der die Lebensgeschichte von Pelerin und de Bray umhüllte, weggezogen. Auch den Kreis der Familie des letz-

teren hat uns Paillard im Bulletin (s. o.) geschildert auf Grund ungedruckter Acten aus den Staatspapieren des Brüsseler Archivs. Diese, wenngleich fragmentarischen Mitteilungen sind uns höchst willkommen, und jedenfalls wird man Herrn Paillard beistimmen dürfen, wenn er sagt: „Toutefois (ein peut-être des Textes glauben wir fortlassen zu dürfen) ne lira-t-on pas sans quelque intérêt le recit des souffrances d'une famille, dont tous les membres furent successivement vouées à la torture, à la prison, à l'exil ou à la mort."

Durch alles, was Paillard in den genannten Arbeiten für die Geschichte des Protestantismus in Belgien geleistet hat, bestärkt er unsere Ueberzeugung, dass dieses Land, wo so viel geschehen, gewagt und gelitten worden, noch viel mehr Aufmerksamkeit verdient, als es bis jetzt erfahren. Eine gründliche Beschreibung der Reformation allein in Antwerpen würde eine Periode aufhellen, die noch zu sehr im Dunkel liegt. Denn das werden wir sagen dürfen auch unter Berücksichtigung der dankenswerten Mitteilungen, welche der kundige Geschichtsforscher H. Q. Janssen, Prediger zu St. Anna ter Muiden, früher über die Geschicke der Reformation in Flandern, besonders in Brügge, uns darbot. Was die Gemeinde von Antwerpen betrifft, so liess das bekannte, aber selten vorkommende Buch von Adriaan Uyttenhooven, Prediger zu Aardenburg, wovon nur ein Teil 1794 erschien, überflüssig Gelegenheit für Verbesserungen und Bereicherungen. Ich selbst habe mich bemüht, die Geschichte und Wirksamkeit eines Predigers zu beleuchten, der, kaum mehr als dem Namen nach bekannt, zweifellos allgemeinere Beachtung verdiente. Es ist Antonius Corranus mit dem Beinamen Bellerive, den ich in meinen „Geschiedkundige Nasporingen" (s. o.) nach dem ihm bereits früher gegebenen Beinamen eines „moderaet" Theologen dargestellt habe. Dieser Mann besass einen friedliebenden Geist wie nur wenige in diesen Tagen. In Antwerpen durfte er gegenüber dem heissen Eifer eines Flacius Illyricus schon einen friedlichen Ton anschlagen und in einer „Epistola ad fratres Augustanae Confessionis" sehr misbilligend sich ausdrücken über diejenigen, welche nicht

für die Uebereinstimmung eiferten, welche zwischen Martinisten und Calvinisten zu finden ist, sondern auf die Trennung Nachdruck legten und dieselbe zu erweitern strebten. Dieser Versuch einer Bestreitung des Confessionalismus ist eine höchst merkwürdige Erscheinung dieser Tage. Dass Corranus öffentlich predigte, was ihm als Fremdling nicht erlaubt war, brachte ihm und der Gemeinde viele Unannehmlichkeiten, so dass er sich zum Verlassen der Stadt entschloss und sich in England niederliess. Auch hier fand er keine Ruhe. Die Resultate seines Eiferns mit der Feder liegen in seinen nachgelassenen Schriften vor, über welche ich eine ausführliche Uebersicht gegeben habe.

Je mehr es glücken wird, die Biographie von diesem oder jenem bis jetzt wenig bekannten Prediger zu liefern, desto besser lernen wir die ganze Zeit kennen. Doch die Aufgabe ist schwierig, da meistens das erforderliche Material wie durch Zufall in unsere Hände kommen muss. Bei Manchen arbeitet das Glück mit. Unser Landsmann Hendrik van Zütphen, dessen Geschichte früher von Dr. van Herwerden beschrieben wurde (das Buch ist in das Deutsche übersetzt), ist uns jetzt noch genauer bekannt geworden. Pastor J. Fr. Iken jr. hatte das Glück, Hendriks Tätigkeit in Bremen heller beleuchten zu können (s. o.). Er konnte authentische Berichte benutzen, die in dem Bremer Archiv vorliegen, so z. B. einen „Bericht des erzbischöflichen Generalofficials an den Erzbischof Christoph über Heinrich van Zütphen". Der Inhalt ist höchst instructiv, denn er zeigt uns den Bremer Reformator auf einer Höhe und in einer Klarheit des evangelischen Standpunktes, wie wir sie an ihm noch nicht kannten. Wir können uns, wie Iken bemerkt, hiernach erst den ungeheuren Eindruck seiner Worte und den schnellen Umschwung der Dinge in Bremen erklären [1]).

---

[1]) Ein anderer Niederländer, der jedoch nur zu den mehr humanistischen Anhängern der Reformation gehörte, Willem de Volder oder Gnapheus, ist als Pädagog von A. Reusch (Wilhelm Gnapheus, erster Rector des Elbinger Gymnasiums [Elbing 1868 u. 1877; 39 u. 38 S. in 4°]) behandelt worden; doch sind mir diese Abhandlungen als Programme

Von besonderem Interesse ist für uns Niederländer die Geschichte der Gemeinden am Rhein, weshalb wir auch den Aufsatz Ennens über „Die reformirte Gemeinde in der Stadt Köln am Ende des 16. Jahrhunderts“ [1]) vollauf zu würdigen wissen. Ennens frühere „Geschichte der Reformation in der Erzdiöcese Köln“ hat bereits gelehrt, wie mancher Niederländer hier seine Kräfte der guten Sache gewidmet hat. Ein Brief von Dathenus an Beza [2]) berichtet u. a.: „In hac nostratum afflictissima dispersione infinitis piis hominibus hospitium praebet Colonia Agrippina, ubi clam tribus distinctis idiomatibus praedicatur Christus.“ Es zog das Loos der Verfolgten sogar die lebendige Teilnahme der niederländischen Regierung auf sich und führte zu einem interessanten Briefwechsel zwischen ihr und der Obrigkeit von Köln. Die oben genannte Zeitschrift „Studien en Bijdragen“ liefert uns (III, 77 ff.) hiezu einige Nachrichten, die Dr. Joa. Tideman, emer. Professor vom remonstrantischen Seminar, der Vergessenheit entrissen. Doch ist auf diesem Feld noch viel zu tun. Sicherlich würde es ein in jeder Hinsicht nützliches Werk sein, die noch nicht herausgegebenen Protokolle der Kirchenratssitzungen von den aus den Niederlan-

---

leider nicht zugänglich gewesen. Sehr interessant waren für uns Niederländer die Mitteilungen über unsern Landsmann Henricus Bommelius (geb. zu Zalt-Bommel) von dem gründlichen Kenner der Reformationsgeschichte K. Krafft („Der Niederländer Heinrich Bomelius zu Moers und Wesel als Historiker“, in der Monatschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung II [1876], S. 224—231). Bisher war von ihm (abgesehen von Krafft, Aufzeichnungen Bullingers, S. 100 ff.) nur das Wenige bei Burman, Trajectum eruditum, p. 29 ff., bekannt. Der in Rede stehende Aufsatz Kraffts enthält auch eine kurze Erwähnung von berühmten Niederländern, die in der Reformationszeit ihr Vaterland verliessen, um an deutschen Hochschulen der Wissenschaft zu dienen oder auf deutschem Boden eine Freiheit zu geniessen, der sie daheim entbehren mussten.

1) Monatsschrift für rhein.-westf. Geschichtsforschung, Bd. I (1875), S. 397—438 und 493—528.

2) Mitgeteilt von Krafft (in seiner lehrreichen Besprechung des Ennenschen Aufsatzes) in den „Theol. Arbeiten aus dem rheinischen wissenschaftl. Predigerverein“, Bd. III (1877), S. 120.

den geflüchteten Reformirten, welche in Köln ein Asyl fanden, durch den Druck zum Gemeingut zu machen und ein Verzeichnis der Niederländer, die daselbst studirt haben, anzulegen. Möchte eine solche Aufgabe von der unter dem Namen „Marnix-Verein“ in Holland bestehenden Gesellschaft in Angriff genommen werden! Dieselbe beschäftigt sich seit 1870 mit der Veröffentlichung von Urkunden der niederländisch-reformirten Kirchen aus dem 16. Jahrhundert. In den Jahren 1872—1875 besorgte sie durch die Hand des Rotterdamer Predigers J. J. van Toorenenbergen die „Acten van de colloquia der Nederlandsche gemeenten in England van 1575—1609 en 1612—1624“; 1876 folgten „Stukken betreffende de diaconie der vreemdelingen te Emden gedurende 1560—1576“. England und Emden boten den niederländischen Verfolgten einen sicheren Zufluchtsort, wo brüderliche Liebe nach Vermögen das Leiden zu lindern suchte. Grössern Dank noch erntete die Gesellschaft durch eine andere Arbeit: 1877 erschien von der Hand des Pastor H. Q. Janssen eine Sammlung von „bescheiden aangaande de Kerkhervorming in Vlaanderen“. Die jüngste Gabe dieser „Marnix-Vereeniging“ bilden die „Brieven uit onderscheidene kerkelijke archieven“, z. B. von Moded, von Haemstede und anderen Heroen des niederländischen Protestantismus.

Durch eine solche Arbeit, unter diesem Namen in die gebildete Welt hinausgegeben, ist aufs neue das Andenken des edlen Marnix van St. Aldegonde zu Ehren gebracht worden. Diese grosse Gestalt aus der Zeit der Reformation, der vertraute Freund von Wilhelm von Oranien, diente vor allem mit seiner gewandten Feder den Interessen der Reformirten. Das oberflächliche Wort des belgischen Herausgebers der „Oeuvres de Ph. de Marnix“: „Il ne manquera plus à cet ensemble que quelques écrits de théologie pure dont le caractère de traités spéciaux permettait de les laisser en dehors du cadre de notre publication“, ist schlagend widerlegt durch eine Herausgabe von Marnix' „Godsdienstige en Kerkelijke geschriften voor het eerst of

in herdruk uitgegeven met historische inleiding en taalkundige ophelderingen“ (2 Teile, 1874) von dem schon erwähnten van Toorenenbergen, der, soviel uns bekannt, beinahe fertig ist mit einem uns versprochenen Anhang oder dritten Teil, der Marnixiana enthalten soll und unter diesem Titel ausser Briefen literarische Beiträge liefern wird zu den Werken dieses Niederländers, der in starkem Masse das Seine mit beigetragen hat, um dem Calvinismus bleibendes Ansehen zu sichern. Denn in der Tat wird die spätere Geschichte der niederländischen reformirten Kirche nichts anderes als eine Erzählung von der Einführung und dem Triumph des Calvinismus, welcher auf der Synode von Dordrecht ohne viel Kraftanstrengung seine Gegner zum Weichen brachte, so dass er jede Abweichung vom Calvinischen Lehrbegriff als häretisch verurteilen konnte und nach dem Geist jener Zeiten verurteilen musste.

3. Die ferneren Geschicke des Protestantismus.

E. Friedländer, Briefe des Aggaeus de Albada an Rembertus Ackema und Andere, aus den Jahren 1579—1584. Leeuwarden, H. Kuipers, 1874 (XVIII, 149 S. in 8°). (Ausgabe der friesischen Gesellschaft für Geschichts-, Altertums- und Sprachkunde zu Leeuwarden.)

M. Lossen, Aggäus Albada und der Kölner Pacificationscongress im Jahre 1579, im Histor. Taschenbuch 1876, S. 275—362.

H. C. Rogge, Brieven en onuitgegeven stukken van Johannes Uijtenbogaert. 5 Bde. Utrecht, Kemink en zoon, 1868—1875. (Werken van het histor. Genootschap te Utrecht, N. S. Nr. 11. 12. 15. 17. 19. 20. 22.)

— — Johannes Uijtenbogaert en zijn tijd. 3 Bde. Amsterdam, J. J. Rogge, 1874—1876 (1267 S. in gr. 8°).

Wenngleich der Calvinismus in den Niederlanden den Sieg davontrug, so hat es doch, wie hinlänglich bekannt, an mannigfacher Opposition gegen ihn nicht gefehlt. Gar manche waren seinem starren Dogmatismus abhold. Die einen suchten ihr Heil in einer freieren Geistesrichtung, wie sie Sebastian Frank und Caspar Schwenckfeld durch ihr Vorbild und ihre Schriften empfohlen hatten. Namentlich die Freunde des ersteren waren zahlreich in den Nieder-

landen, wie denn seine Schriften vielfach übersetzt und verbreitet wurden. Man trägt daher bei uns den deutschen Forschungen über Frank, den Arbeiten C. A. Hases [1]), Fr. Latendorfs, Fr. Weinkauffs eine rege Teilnahme entgegen. Aber auch Schwenckfeld hatte hier seine Anhänger. Die Erinnerung eines dieser niederländischen Schwenckfelder ist kürzlich erneuert worden. Es ist der friesische Staatsmann, Jurist und Theologe Aggäus de Albada. Während E. Friedländer (s. o.) seine interessanten Briefe an Rembert Ackema und andere (aus den Jahren 1579—1584) herausgegeben [2]), hat uns M. Lossen (s. o.) vor allem mit dem Staatsmann Albada bekannt gemacht, doch ohne seine theologische Bedeutung ganz ausser Acht zu lassen. Der dogmatischen Streitigkeiten müde, erquickte sich Albada an den Schriften Schwenckfelds und Valentin Krautwalds; „viri sanctissimi" nennt er sie (Briefe S. 122). Bezeichnend ist auch sein Urteil über denjenigen Theologen, der seiner Zeit nächst Calvin das grösste Ansehen in den Niederlanden genoss, Th. Beza: „Annotationes Bezae examinabo. Ista doctrina omnium calamitatum nostrarum caussa est, tam ab una tam ab altera parte, communis enim utrisque est. Christus iterum notus fieri debet, sed ubique magis et magis obscuratur." (Br. S. 138.)

Doch wenden wir uns jetzt der ungleich beachtenswerteren Opposition gegen den strengen Calvinismus zu, derjenigen der Remonstranten, deren Geschichte in den letzten Jahren durch meinen Leidener Amtsgenossen, den Remonstrantenprediger Dr. Rogge, merklich bereichert ist. Mit seinem Lehrer, Professor J. Tideman, teilt er das Verdienst die Forschung wesentlich gefördert zu haben. Ich übergehe hier seine früheren auf die Geschichte des Remonstrantismus sich beziehenden Aufsätze. Nur die grosse Arbeit, welche er in den letzten Jahren vollbracht hat, kann uns hier beschäftigen. Sie galt

---

1) Vgl. auch „Bijdrage tot C. A. Hase's werk over Seb. Frank" in meinen „Geschiedkund. Nasporingen", Bd. I (1872), S. 158—193.

2) Vgl. dazu Lossen in dem Literaturblatt von Reusch 1875, Nr. 10 ff. und Varrentrapp in Sybels Histor. Zeitschr. N. F. I, 183 f.

hauptsächlich der Person des Johannes Uitenbogaert, geb. zu Utrecht 1557, gestorben im Haag 1644. Ein langes und mannigfach bewegtes Leben ist von diesen Jahren umschlossen. Uitenbogaert, der Sohn einer frommen Familie, die allmählich den Principien der Reformation zugetan wurde, öffnete sein Herz früh dem Eindruck des Evangeliums und folgte mit ungeteilter Aufmerksamkeit der Predigt von Hubert Duifhuis, dem treuen Diener des himmlischen Königreiches. Vollständig für die von diesem gepredigte Wahrheit gewonnen, beschloss Uitenbogaert, sich dem Studium der Theologie zu widmen und also den Plan aufzugeben, den er zuerst gehegt hatte, Jurist zu werden. Pecuniär durch die städtische Verwaltung unterstützt, genoss er etwa drei Jahre lang den theologischen Unterricht zu Genf, wo er mit Beza sich befreundete, wiewohl er bereits damals mit dessen religiösem System nicht zufrieden war. Damals und nach seiner Rückkehr schien mancherlei anzudeuten, dass er ein strenger Calvinist sei. Und doch ist er dies gewiss nie gewesen. Schade nur, dass er beim Beginn seiner öffentlichen Laufbahn, weit entfernt sich dagegen zu verwahren, im Gegenteil sich als eifrigen Calvinisten gebärdete. Als solcher versah er ein Amt zuerst zu Utrecht, später im Haag, wo er als Hofprediger des Prinzen Moritz bald einen Einfluss erlangte, der, ausgebreiteter als ihm selbst erwünscht, ihn an unzähligen Angelegenheiten und Geschäften Anteil erhalten liess. Da gab es Jahre, in welchen sein Name bei allem, was vorfiel, genannt wurde; Ueberlegungen im Rat, ja Pläne über Kriegführung wurden ihm mitgeteilt, und man konnte ihn für den einflussreichsten Mann in den Niederlanden halten neben dem Landesadvocaten van Oldenbarnevelt. Mit diesem wurde er je länger je inniger verbunden. So wenig wir auch von Oldenbarnevelts religiösen Ueberzeugungen wissen, so werden wir ihn doch zu der Zahl von Protestanten rechnen dürfen, welche, auch hier zu Lande nicht gering, der römischen Kirche abgeneigt war, aber fast ebenso abgeneigt jedem bestimmten Dogma, insofern dasselbe einigermassen verbindende Kraft ausüben könnte.

Nach des Landesadvocaten Seite je länger je mehr überneigend, wurde auch er immer schroffer gegen dogmatische

Principien und musste die formelle Autorität von Glaubensbekenntnis und Katechismus lästig finden, da sie, so lange sie bestand, seine anti-prädestinatianischen Ansichten als entschieden ketzerisch verurteilte. Durch Uitenbogaerts Einfluss wurde Arminius berufen. Nun begann der Streit zwischen diesem und Gomarus. Nach des Arminius Tode wurde Vorstius gewählt und nach diesem Episcopius: Ernennungen, auf welche Uitenbogaert den grössten Einfluss mit ausübte. Was er in dieser Hinsicht erreichte, verlor er aber in anderer: Prinz Moritz wandte sich ab von dem Landesadvocaten, von Uitenbogaert, von den Arminianern. Der Streit wurde immer heftiger. Die Frage, ob man eine Nationalsynode halten solle oder nicht, hält die Gemüter in Erregung. Da fällt die Oldenbarnevelt'sche Partei [1]), und ehe die Synode eröffnet ist, hat bereits Uitenbogaert das Vaterland verlassen. Er verbringt seine Tage zuerst in Belgien zu Antwerpen, darnach in Frankreich zu Paris, später zu Rouen, überall zum Heile seiner Geistesverwandten tätig. Nach Prinz Moritz' Tode 1625 schienen ruhigere Zeiten für ihn und seine Freunde anzubrechen; wirklich durfte er sich nun frei bewegen im Haag, Rotterdam, Amsterdam, Utrecht und anderen Orten; einigemale trat er für die inzwischen entstandenen Remonstrantengemeinden auf, nahm eifrig Teil an der Aufrichtung ihres Seminars und widmete die letzten Tage seines tatenreichen Lebens der Abfassung asketischer, polemischer und historischer Schriften, von welchen etliche, besonders historische, noch jetzt hochgeschätzt werden.

Dieses lange Leben hat in allen seinen Einzelheiten Dr. Rogge geschildert in seinem Buche: „Johannes Uitenbogaert en zijn tijd" (s. o.); „Und seine Zeit" steht mit Recht auf dem Titel, da zahllose Personen und Ereignisse jener Zeit hier dargestellt sind. Wenn dem Werk nicht leider ein Register fehlte, würde jeder Leser mit einem einzigen Blick sich davon überzeugen können, dass über jede Persön-

---

[1]) Man vgl. auch den sehr instructiven Aufsatz von Th. Wenzelburger, Johann van Oldenbarneveld und sein Prozess, in der Histor. Zeitschr., Bd. XXXV (1876), S. 381—420.

lichkeit von einiger Bedeutung, die mit Uitenbogaert in Berührung kam, dasjenige mitgeteilt wird, was für eine gründliche Bekanntschaft nötig. Aber eine solche Biographie würde der Verfasser auch nicht zu Stande gebracht haben, hätte er nicht eine Ausgabe von „Brieven en onuitgegeven stukken van Johannes Uitenbogaert“, in Druck gegeben von der „Historisch genootschap“ zu Utrecht, vorausgehen lassen (s. o.). Es ist eine Sammlung von einigen hundert Briefen. Merkwürdige Dinge verbergen diese Blätter, von welchen viele für die Kenntnis des inneren Lebens jener Jahre unentbehrlich sind. Die Lectüre einiger dieser Briefe aus der Zeit des beginnenden Streites gewährt uns einen Blick auf das Interesse, welches dieser Streit hervorrief, und lehrt uns, dass die Differenz nicht etwa Haarspaltereien betraf, sondern wahre Herzens- und Gewissensfragen. Ich darf wohl sagen, dass diese nun zum erstenmale herausgegebenen Briefe von Uitenbogaert auch für die allgemeine Geschichte jener Zeit viel Wissenswertes enthalten, indem sie sehr bemerkenswerte Urteile und Nachrichten mitteilen. Erläuternde Anmerkungen von der Hand des Herausgebers machen den Gebrauch noch erspriesslicher. In einigen während und nach der Herausgabe dieser Briefe verfassten Aufsätzen über die Berufung Vorstius' zum Professor in Leiden (beroep van Vorstius tot hoogleeraar te Leiden) [1]; über die Resolution der Staaten Hollands zum kirchlichen Frieden (resolutie der Staten van Holland tot den vrede der Kerk [2]) zeigt Dr. Rogge den vielseitigen Gebrauch, den man von diesen „Brieven en onuitgegeven stukken“ machen kann. Politische und kirchliche Geschichte haben dem Verfasser für eine Arbeit zu danken, durch welche er nicht nur seine eigene Kirchengenossenschaft sich verpflichtet hat, sondern der Wissenschaft im allgemeinen einen grossen Dienst erwiesen.

Mit des Verfassers Betrachtungsweise über den Streit der von ihm geschilderten Tage hängt zusammen, dass das Leben

---

1) In „de Gids“, Jahrg. 1873, II, 31 f.

2) In den „Bijdragen voor Vaderlandsche geschiedenis en oudheidkunde“, Bd. VIII, S. 79 f.

Uitenbogaerts in dieser Gestalt nicht eigentlich ein Beitrag zur Geschichte des Anticalvinismus geworden ist. Dr. Rogge behauptet, dass im 17. Jahrhundert der Streit hier in Holland nur confessioneller, nicht dogmatischer Art war, mit anderen Worten, dass die Remonstranten stritten und bestritten wurden nicht wegen der Prädestinationslehre, sondern wegen der von ihnen verlangten Freiheit von formeller Autorität. Bei einem solchen Ausgangspunkt konnte dann auch die dogmatische Seite dieser Periode für Dr. Rogge wenig Anziehendes haben. Den Inhalt der bekannten fünf Artikel der Remonstranten und den Streit über dieselben berührt er kaum. Ich erwähne auch hier diese charakteristische Eigenschaft seines Buches, obgleich zu dem deutschen Publicum über diese eigentümliche Auffassung Dr. Rogges bereits gesprochen worden ist. Dr. P. D. Chantepie de la Saussaye Dz hat in Schürers „Theologischer Literaturzeitung" (1876, Nr. 25) Rogges Werk mit wohlverdienten Lobsprüchen angezeigt; dabei hat er jedoch nicht versäumt, in diesem Punkte der Recension des Professors Rauwenhoff in Leiden (in der Theol. Tijdschrift 1876, S. 226 ff.) zuzustimmen, von deren Inhalt jeder Kenntnis nehmen muss, der über den sogenannten Arminianischen Streit eingehendere Studien machen will. Wieviel Dank dabei mein Stadtgenosse Rogge, der das historische Material auf eine ungewöhnliche Weise vermehrt, einernten wird, brauche ich nicht zu bestimmen, überzeugt von dem guten Recht, das er sich auf diesen Dank erworben. Um seine und anderer holländischen Gelehrten Werke aber mit wirklichem Erfolg benutzen zu können, werden unsere deutschen Brüder sich in der holländischen Sprache üben müssen. Ob die dazu erforderliche Anstrengung belohnt werden wird? Mit Stolz beantworte ich eine solche Frage bejahend. Und ich glaube im Hinblick auf die hier mitgeteilte Uebersicht mir eine solche Antwort gestatten zu dürfen.

[December 1877.]

ANALEKTEN.

1.

Zur Chronologie der Schriften Tertullians.

Von

Adolf Harnack in Leipzig.

Rasch auf einander sind in dem letzten Halbjahr zwei Arbeiten erschienen, in welchen die Abfassungszeit der tertullianischen Schriften aufs neue geprüft ist: Hauck, Tertullians Leben und Schriften, 1877; Bonwetsch, Die Schriften Tertullians nach der Zeit ihrer Abfassung untersucht, 1878. Während in jenem Werke die chronologischen Untersuchungen zwar auch umsichtig, aber nicht überall selbständig und erschöpfend geführt sind, hat Bonwetsch das gesammte Material von neuem durchforscht, die seit Hesselbergs [1]) und Uhlhorns [2]) grundlegenden Abhandlungen erschienenen Specialarbeiten durchgehends berücksichtigt und eine kritische Untersuchung geliefert, welche die bisherigen Arbeiten unstreitig übertrifft. Eine ganze Reihe von Controversen sind in dieser trefflich disponirten und bündig geschriebenen Abhandlung erledigt, und viele neue und feine Beobachtungen zeugen davon, dass der Verfasser zur Lösung der hier vorliegenden Aufgaben berufen gewesen ist.

Wenn ich trotzdem anstehe, die Bonwetsch'sche Untersuchung für abschliessend zu erklären, so liegt der Grund

---

1) Hesselberg, Tertullians Lehre. 1. Tl.: Leben und Schriften. 1848.

2) Uhlhorn, Fundamenta chronologiae Tertullianeae. 1852.

dafür nicht nur darin, dass mir einzelne der von Bonwetsch empfohlenen chronologischen Ansätze nicht genügend sichergestellt zu sein scheinen, sondern vor allem in dem Mangel einer streng durchgeführten Scheidung zwischen dem Sicheren, dem überwiegend Wahrscheinlichen und dem gänzlich Ungewissen. Wie seine Vorgänger ist auch Bonwetsch darauf ausgegangen, alle Schriften Tertullians chronologisch irgendwie unterzubringen, und wenn er auch in der Untersuchung selbst an vielen Stellen auf das Unsichere seiner Ansätze hinweist, so liefert er doch am Schluss eine Tabelle, auf welcher in einer festen Reihenfolge alle Schriften verzeichnet sind, ohne dass deutlich mehr bemerkt wird, wie schwankend viele von den gegebenen Ansätzen sind. Solche Tabellen sind aber in hohem Grade schädlich; denn entweder führen sie zu unkritischer Benutzung, oder aber — was fast eben ebenso schlimm ist — zu dem Glauben, es sei eben alles noch schwankend und es sei deshalb angezeigt, die ganze Untersuchung von vorne zu beginnen. Eine neue Arbeit wird geschrieben; während derselben wächst der Mut; eine vollständige Chronologie sämmtlicher Schriften Tertullians krönt wiederum das Werk und das kritische Spiel wiederholt sich aufs neue. Ja es zeigt sich hier recht deutlich, dass das Bessere der Feind des Guten ist; denn bei dem Bemühen, jeder einzelnen Schrift einen bestimmten Platz anzuweisen, schwindet das Interesse daran, die Grenzen genau anzugeben, innerhalb welcher man mit Sicherheit die Abfassungszeit derselben feststellen kann. So verdecken jene Tabellen oft grade das Sicherste und bieten dafür ein mehr oder weniger wahrscheinliches Arrangement. Auch die Bonwetsch'sche Tabelle zeigt diese Mängel. Wirklich gewinnreich wäre es gewesen, wenn der Verfasser etwa in drei parallelen Rubriken die Resultate so verteilt hätte, dass in der ersten die völlig sicheren Daten verzeichnet wären, zugleich mit der Angabe, wie gross der Spielraum ist, der für die Abfassungszeit der einzelnen nicht sicher zu datirenden Schriften offen gehalten werden muss. In der zweiten würden die überwiegend wahrscheinlichen chronologischen Ansätze unterzubringen sein; in der dritten endlich jene Anordnungen, welche aus irgend welchen Erwägungen nach inneren Gründen oder Geschmacksurteilen empfehlenswert erscheinen. Man wende nicht ein, dass jeder aufmerksame Leser sich eine derartige Uebersicht aus der Abhandlung selbst anfertigen kann. Das ist, da dieselbe nicht unter diesen Gesichtspunkten geschrieben ist, nur demjenigen möglich, der die Arbeit noch einmal an den Quellen controlirt, und wie viele können das? Den Verfasser selbst möchte ich vielmehr hiermit gebeten haben, dies nachzuholen: auf wenigen Seiten kann der geforderten Aufgabe entsprochen werden, und des Danks der

Fachgenossen wäre er gewiss. Ich möchte hier in Kürze nur auf ein paar Ansätze hinweisen, in welchen mir Bonwetsch das Richtige nicht völlig getroffen oder nicht hinreichend sicher gestellt zu haben scheint.

1) Bonwetsch setzt (S. 13f.) die Abfassungszeit des Apologeticum in den Herbst des Jahres 197, lässt gleichzeitig, resp. unmittelbar darauf ad martyr., ad nat. lib. II und de testimonio animae geschrieben sein und die Schriften de spectac., de cultu fem. (I), de idolol., de cultu fem. (II) diesen folgen. Diese Ansätze sind allerdings sehr wahrscheinlich und besonders die Ausführungen über das Verhältnis von ad nat. lib. II zum Apologeticum und über die Abfassungszeit des letzteren sehr treffend. Bonwetsch hat nachgewiesen, dass das Apologeticum in einer Zeit geschrieben sein muss, in welcher sich das Gericht über die Anhänger des Pescennius Niger vollzog, während auch schon Albinus besiegt war (c. 35). Deshalb kann die Schrift nicht vor den Frühling 197 fallen und an Spart., Sept. Sev. 9, 1f.; 10, 1 ist nicht zu denken. Nun berichtet aber Spartianus (14, 11f.), dass Severus zur Zeit seines Aufbruches in den Orient viele derer, die ihn bei seiner Einzugsfeier begrüsst hatten, hat tödten lassen (Sommer — Herbst 197), — unzweifelhaft Anhänger der besiegten Prätendenten. Dies stimmt aufs genaueste mit Apol. 35 („post vindemiam parricidarum racematio superstes"). Mithin ist das Apologeticum im Herbst 197 geschrieben. Allein ein doppeltes ist hier zu beanstanden. Erstlich ist die zuversichtliche Behauptung, Tertullian rede in c. 35 von römischen Vorgängen, durchaus nicht begründet. An Syrien zu denken war freilich ein wunderlicher Einfall; aber auch Rom ist hier nicht das Nächstliegende. Wenn Tertullian schreibt: „sed et qui nunc scelestarum partium socii aut plausores cotidie revelantur", so ist, wenn nicht zwingende Gründe dagegen aufgewiesen werden, einfach bei Carthago zu verharren. Die blutige Verfolgung der Anhänger, der Prätendenten hat sich auch auf die Provinzen erstreckt. Spanien und Gallien erwähnt Spartianus (12, 1) ausdrücklich (s. Höfner, Untersuch. zur Geschichte des Kaisers L. Septim. Sev., 1875, S. 208. 249f.). Africa wird in den uns überlieferten Quellen zwar nicht genannt; aber niemand wird es bestreiten wollen, dass auch dort „Nigrianer" und „Albiner" zu finden waren. Ferner: Bonwetsch hat unzweifelhaft recht, dass die Apol. 35 genannten gaudia publica nur die sein können, welche nach Severs siegreicher Rückkehr aus Gallien nach Rom statthatten (Sommer 197), da erst im Anfang des Sommers 202 wieder solche gefeiert wurden, das Apologeticum aber sicher vor diesem Jahre abgefasst ist; indessen die Abfassung der Schrift im Herbst 197 ist damit

nicht bewiesen; denn Bonwetsch hat sich zu rasch mit der schon von Uhlhorn beleuchteten Angabe Spartians abgefunden, dass die Verfolgungen der Pescennianer mindestens noch im Jahre 198 fortgedauert haben. C. 15, 2 f. schreibt Spartianus: „Traiecto denique exercitu a Brundisio continuato itinere venit in Syriam Parthosque summovit. sed postea in Syriam redit, ita ut se pararet ac bellum Parthis inferret. inter haec Pescennias reliquias Plautiano auctore persequebatur, ita ut nonnullos etiam ex amicis suis quasi vitae suae insidiatores appeteret. multos etiam quasi Caldaeos aut vates de sua salute consuluissent, interemit, praecipue suspectus unumquemque idoneum imperio, cum ipse parvulos adhuc filios haberet etc.“ Ist auch hier zunächst von Ausrottung der Pescennianer in Syrien die Rede, so wird man doch annehmen dürfen, dass auch sonst im Reiche die Verfolgungen noch im Jahre 198 fortgedauert haben (die beiden Siege über die Parther erfolgten noch vor dem Frühling 198; wahrscheinlich noch in diesem Jahre kehrte der Kaiser nach Syrien zurück; bis zum Jahre 200, wie Uhlhorn wollte, führt die Angabe Spartians schwerlich). Sehr zu beachten aber ist es, dass Tertullian im Zusammenhange jener zeitgeschichtlichen Schilderung Apol. 35 schreibt: „Eadem officia dependunt et qui astrologos et aruspices et augures et magos de Caesarum capite consultant“ (seit 196 heisst Caracalla Cäsar). Darnach wäre also, da die Executionen des Jahres 197 möglicherweise auch in Carthago noch fortgedauert haben, das Jahr 198 für die Abfassung des Apologeticum offenzuhalten.

Allein trotzdem ist die von Bonwetsch vorgeschlagene Zeitbestimmung die richtige, und zwar aus folgendem Grunde. In dem ganzen grossen Werke Tertullians, welches eine Fülle zeitgeschichtlicher Notizen enthält, ist weder von den Siegen des Kaisers über die Parther noch überhaupt von einem Partherkriege die Rede. Schon dies wird kaum zufällig sein; entscheidend aber ist, dass an der einzigen Stelle, wo die Parther erwähnt werden (c. 37), dies so geschieht, dass jeder Gedanke an einen Krieg mit ihnen, der eben geführt würde, schlechthin ausgeschlossen ist. Neben Mauren und Markomannen werden sie als besonders zahlreiche Völkerschaft genannt, und Tertullian lässt es durch nichts merken, dass der Kaiser sie eben bekriegt oder bereits besiegt hat. Wäre aber letzteres schon der Fall gewesen, so hätte sich der Schriftsteller wohl gehütet, sie in jener Ausführung zu nennen, deren Spitze in dem Gedanken zusammengefasst ist: Schon die Mauren, Markomannen und Parther sind dem Reiche gefährlich, wie vielmehr die soviel zahlreicheren Christen, wenn sie sich erheben würden. Der zweite grosse Sieg Severs über die Parther ist schon einige Wochen vor dem 15. Mai 198

in Africa bekannt gewesen; denn an diesem Tage ist von dem Aedil und Duumvir T. Aurelius Fortis jener Gedenkstein aufgerichtet worden, der zu Diana in Algier gefunden ist und den parthischen Sieg feiert [1]). Aber man kann zuversichtlich noch einen Schritt weiter gehen. Noch können in Africa überhaupt keine Nachrichten über den parthischen Krieg bekannt gewesen sein, d. h. das Apologeticum ist sicher noch im Herbst des Jahres 197 verfasst worden. Dieses Ergebnis, dem gegenüber so allgemeine Ausdrücke über „externa bella“, wie wir sie c. 19 und 20 lesen, nicht in Betracht kommen, bestätigt sich ferner durch die Beobachtung, dass Tertullian in diesem Werke stets von dem Imperator spricht und den Plural nur braucht (c. 30 f.) als Plural der Kategorie. Seit dem Winter 197/8 aber ist Caracalla Imperator und Augustus [2]). Endlich aber kann auch auf diesem Wege die Abfassungszeit des ersten Buches ad nat. sichergestellt werden. Bonwetsch hat zunächst richtig gesehen, dass die zeitgeschichtlichen Ereignisse, welche in diesem Werke berücksichtigt werden, ebenfalls bis zu den Executionen der Anhänger der Prätendenten reichen (I, 17: „Adhuc Syriae cadaverum odoribus spirant, adhuc Galliae Rhodano suo non lavant“). Aber sie reichen nicht bis zum Jahre 198, sondern nur bis zum Spätherbst des Jahres 197; denn kurz vor den angeführten Worten heisst es: „Hostes populi nuncupamur. Ita vero sit, cum ex vobis nationibus quotidie Caesares et Parthici et Medici et Germanici fiant.“ Im Winter 197/8 nach dem zweiten Siege nahm Severus als Imp. XI den Titel „Parthicus Maximus“ an. Davon wusste man in Africa spätestens im April 198 [3]). Aber dieses Ereignis kann Tertullian noch nicht bekannt gewesen sein; denn die drei Beispiele, die er gewählt hat, beziehen sich überhaupt nicht auf Severus, sondern auf Marc Aurel, Lucius Verus und Commodus [4]). Dies ist, abgesehen von der Stellung der Worte, gewiss, da Severus die Namen „Medicus“, „Germanicus“ niemals getragen hat. Aber auch den Namen „Parthicus“ hat er, wie Höfner (S. 178 f.) gezeigt hat, im Jahre 195 nach dem Kriege mit den Osrhoenern, Adiabenern und Arabern nicht angenommen, sondern nach Münzen und Inschriften nur die Namen: „Parthicus Arabicus“ und „Parthicus

---

1) Renier, Inscr. rom. d'Alg., n. 1727. Höfner a. a. O., S. 244.
2) Renier a. a. O.
3) Renier a. a. O.
4) Den Namen „Parthicus“ nahmen die beiden erst genannten 165/6 an, in demselben Jahre den Namen „Medicus“ (Capitol., Verus 7. Marc. Anton. 9). „Germanicus“ hiessen Marc Aurel und Commodus seit 172 (Capitol., Marc. Anton. 12, Lamprid., Commodus 11).

Adiabenicus". Die eine Inschrift (Mommsen, J. R. N. n. 4923) vom Jahre 195: IMP. CAES. L. SEPTIMI(O). SEVERO. PERTINACI. AVG. PARTHICO. PONT. MAX. TRIB. POT. III. IBP. V. COS. II. P. P.), die dieser Auffassung entgegensteht, kann gegenüber den zahlreichen anders gestalteten Titulaturen nicht in Betracht kommen. Ist aber somit Tertullian unstreitig hier auf die Zeit Marc Aurels zurückgegangen, obgleich es in seinem Interesse lag, möglichst der Gegenwart nahe zu bleiben, so kann der Grund dafür nur darin gesucht werden, dass Severus noch nicht viele siegreiche Kriege mit auswärtigen Nationen damals geführt hatte. Schliesst die Stelle somit direct die Annahme aus, ad nat. I sei nach dem April 198 geschrieben, so indirect die andere, es sei während des Partherkrieges verfasst; denn die neutrale Fassung des Satzes: „cum . . . quotidie Caesares et Parthici et Medici et Germanici fiant" wird sonst psychologisch völlig unbegreiflich. Die Abfassung des Apolog. sowohl als der Schrift ad nat. lib. I fällt mithin in die zweite Hälfte des Jahres 197. Dieses Resultat ist, wie Bonwetsch richtig erkannt hat, nicht nur für das gegenseitige Verhältnis der beiden Schriften, sondern auch für die gesammte altkirchliche Apologetik von Bedeutung. Wenn Tertullian es für angezeigt hielt, neben der Schutzschrift an die Praesides gleichzeitig eine Schrift an das heidnische Volk überhaupt auszuarbeiten, so kann an der Ernsthaftigkeit der Adresse des ersteren Werkes nicht gezweifelt werden. Finden wir nun, dass Justin, Apollinaris, Miltiades ebenfalls besondere Schriften an die heidnische Obrigkeit, resp. die Kaiser, daneben aber solche an das Volk gerichtet haben, so wird es sehr wahrscheinlich, dass die Adresse an die Kaiser, deren Ernsthaftigkeit man bezweifeln könnte, keine blosse Fiction gewesen ist.

2) Allzu skeptisch scheint mir Bonwetsch bei Bestimmung des Datums des Gesetzes gegen die Christen verfahren zu sein. Der Tatbestand ist folgender. Hieronymus (Chron. edid. Schoene T. II, p. 177) bemerkt zum 5. Jahre Severs: „Judaicum et Samariticum bellum motum" (Juni 197/8). Diese Notiz fehlt allerdings im Armenier, in der Epitome Syria und bei den Byzantinern. Allein der Armenier ist grade hier lückenhaft, ein Grund also nicht vorhanden, die Nachricht dem Chronicon Eusebs abzusprechen. Dieses verbietet sich umsomehr, als der Gewährsmann des Eusebius, Julius Africanus, selbst Palästinenser gewesen ist, unzweifelhaft die palästinensischen Verhältnisse besonders berücksichtigt und dazu die orientalischen Ereignisse unter der Regierung des Severus als erwachsener Mann durchlebt hat. Mithin darf die Nachricht mit grosser Wahrscheinlichkeit auf die Chronik des Africanus zurückgeführt werden. Nun erzählt auch

Spartianus (16, 7) unmittelbar nach dem Bericht über die Annahme des Titels „Parthicus" und der Rückkehr des Kaisers von Parthien nach Syrien: „filio sane concessit, ut triumpharet; cui senatus Judaicum triumphum decreverat idcirco quod et in Syria res bene gestae fuerant a Severo." Dies Ereignis würde demnach jedenfalls noch auf das Jahr 198 anzusetzen sein, der Ansatz Spartians mithin vortrefflich zu der Angabe des Hieronymus stimmen. Allerdings hat Spartianus die Chronologie der Ergebnisse der Jahre 197 Schluss bis 202 verwirrt; so scheint er die Einnahme Ktesiphons in das Jahr 201 zu setzen und ist sich überhaupt über die verschiedenen Züge des Kaisers nicht klar geworden. Aber sein Bericht zeigt deutlich, dass die Rückkehr aus dem Osten nach Syrien und der kleine jüdische Triumph in seiner Quelle zusammengeordnet waren; also darf angenommen werden, dass der jüdisch-samaritanische Aufstand in das Jahr 197/8, seine Beendigung in den Sommer 198 gefallen ist [1]. Wahrscheinlich wäre dieser Tatbestand schon früher zur Anerkennung gekommen, hätte man nicht darnach getrachtet, einen directen pragmatischen Zusammenhang zwischen dem bellum Judaicum und dem Gesetze Severs gegen Juden und Christen herzustellen [2]. Auf einen solchen muss verzichtet werden. Nach Spartian freilich könnte man ihn zu ermitteln versucht sein; denn nach ihm scheint es, als sei das betreffende Gesetz vom Kaiser erlassen worden auf der Reise von Antiochien nach Alexandrien, diese Reise ist aller Wahrscheinlichkeit nach in das Jahr 199 zu setzen [3]. Allein andererseits bringt Spartian diese Nachricht erst, nachdem er erzählt hat, dass Severus sich und seinen Sohn in Antiochien zu Consuln des folgenden Jahres ernannt habe und dass das Consulat von beiden in Syrien wirklich angetreten sei. Jenes Consulatsjahr aber ist das Jahr 202; mithin ist nach dieser Berechnung das betreffende Gesetz im Jahre 202 erlassen. Will man nun nicht annehmen, dass Severus in den Jahren 198/9—201/2 zweimal von Antiochien durch Palästina nach Alexandrien gezogen, oder dass er überhaupt erst im Jahre 202 dorthin abgegangen sei — eine Annahme, die nicht wahrscheinlich ist, da er Anfang Sommer 202 sicher wieder in Rom gewesen ist —, so ist zu schliessen, dass Spartian die antiochenischen Ereignisse vor und

---

1) Höfner (S. 235 f.) unterschätzt die Angabe des Hieronymus und verzichtet deshalb auch darauf, Spartians Nachrichten zu benutzen.

2) Spartian, Sever. 17, 1: „In itinere Palaestinis plurima iura fundavit. Iudaeos fieri sub gravi poena vetuit. idem etiam de Christianis sanxit."

3) Vgl. auch Bonwetsch a. a. O., S. 11.

nach dem Aufenthalte des Kaisers in Alexandrien und weiter das, was auf dem Hin- und Rückwege geschehen ist, verwirrt hat. Es scheint also nicht mehr entschieden werden zu können, ob das Gesetz im 6. resp. 7. oder im 9. Jahre des Kaisers erlassen ist. Allein abgesehen davon, dass die Bewilligung „sehr vieler Rechte" an die Palästinenser, mit welcher Spartian jenes Gesetz in unmittelbare Verbindung gestellt hat, schwerlich unmittelbar nach Beendigung des syrisch-samaritanischen Aufstandes erfolgt ist, treten die Angaben des Eusebius, deren Zuverlässigkeit Bonwetsch unterschätzt hat, für den späteren Ansatz ein. Hist. eccl. VI, 2, 2 datirt Eusebius ausdrücklich den plötzlichen Ausbruch der Christenverfolgung in Alexandrien auf das 10. Jahr des Severus (*Δέκατον μὲν γὰρ ἐπεῖχε Σεβῆρος τῆς βασιλείας ἔτος, ἡγεῖτο δὲ Ἀλεξανδρείας καὶ τῆς λοιπῆς Αἰγύπτου Λαῖτος*), d. h. auf das Jahr 202/3. Eine solche genaue Datirung in der Kirchengeschichte dieses Schriftstellers ist in den allermeisten Fällen durchaus zuverlässig. Nun berichtet derselbe aber weiter (c. 7): „Um dieselbe Zeit (wie Clemens) schrieb auch ein anderer Schriftsteller, Namens Judas, über die 70 Wochen Daniels und führte seine Zeitbeschreibung bis zum 10. Jahre des Severus herab. Er glaubte, dass die vielbesprochene (!) Erscheinung des Antichrists schon damals nahe sei. So heftig hatte die an die damalige Verfolgung sich anschliessende Bewegung den Sinn der Meisten verwirrt [1])." — Der Schluss: lediglich, weil Judas seine Schrift im 10. Jahre des Severus abgeschlossen hat, hat Eusebius den Ausbruch der Verfolgung auf dieses Jahr datirt, ist gänzlich unwahrscheinlich. Unzweifelhaft hat er in dem Buche das gelesen, was ihn zu seinem Ansatze (c. 2, 2) berechtigt hat; denn eine Geschichtserzählung hat ja Judas in jenem Werke geliefert. Wäre die Verfolgung früher in Alexandrien ausgebrochen, so hätte Eusebius, der sich grade über die alexandrinischen Vorgänge jener Zeit instruirt hat, dies sicher gewusst und mitgeteilt. Fällt aber der Ausbruch der Verfolgung in das Jahr 202, dann wird man schwerlich mehr zögern dürfen, denselben mit jenem Edict zu combiniren, welches Severus erlassen hat, und dieses selbst auf das 9. Jahr des Kaisers (s. o.) zu datiren. An sich freilich wird man sich für die vordecianische Zeit hüten müssen, die factischen Zustände, in welchen sich die christlichen

---

1) Unrichtig hat Closs die für Eusebius so charakteristischen Worte *οὕτω σφοδρῶς ἡ τοῦ τότε καθ' ἡμῶν διωγμοῦ κίνησις τὰς τῶν πολλῶν ἀνατεταράχει διανοίας* übersetzt. Rufin giebt den Gedanken Eusebs völlig richtig wieder: „Is (scil. Judas) etiam divulgatam antichristi praesentiam iam iamque aestimans imminere multorum ex nostris fidelium animos perturbavit."

Gemeinden in den Provinzen befanden, nach der Stellung abzuschätzen, welche die verschiedenen Kaiser, soweit uns bekannt ist, zum Christentum einnahmen. Grade die carthaginiensischen Vorgänge des Jahres 197 sind nach dieser Seite hin sehr lehrreich; aber wenn selbst die sonst so schweigsamen Scriptores hist. Aug. eine besondere Massregel des Kaisers gegen die Christen erwähnen [1]) und zwar grade in der Biographie des Imperators, der als Parvenü sich mehr und mehr in der Rolle gefiel, die Antonine zu verherrlichen, Marc Aurel zu copiren u. s. w., so hat man allen Grund zu der Annahme, dass dem Gesetz diesmal nachdrücklich Folge gegeben wurde. Dazu kommt, dass auch für die Provinz Africa der Ausbruch neuer Verfolgungen mit der grössten Wahrscheinlichkeit für das 10. Jahr des Severus nachgewiesen werden kann. Fraglich scheint allerdings zu bleiben, ob wir an dem Wortlaut der Fassung, welche Spartian dem Erlasse gegeben — darnach wäre nur ein „Christianos fieri" verboten worden — festhalten dürfen. Allein in Wahrheit kann nicht einen Augenblick zweifelhaft sein, dass das Gesetz keine Toleranzartikel für die zeitherigen Bekenner der christlichen Religion enthalten haben kann. Nur dies kann gefragt werden, ob es sich lediglich um eine Wiedereinschärfung der alten Gesetzgebung gehandelt hat — der von Spartian gewählte Ausdruck wäre in diesem Fall als eine Flüchtigkeit zu beurteilen —, oder ob der neue Erlass die Richter ausserdem noch anwies, vor allem mit unerbittlicher Strenge die christliche Propaganda zu bekämpfen. Schon früher (in jüngster Zeit Görres, Jahrb. für protest. Theol. 1878, S. 273 f.) hat man sich letzterer Annahme zugekehrt und hat darauf hingewiesen, dass uns grade in der severianischen Verfolgungszeit eine unverhältnismässig grosse Zahl von Märtyrern aus den Katechumenen entgegentritt. Eine sichere Entscheidung zu treffen, ist schwer, da Spartian in jedem Falle ungenau referirt hat; aber unwahrscheinlich ist jene letztere Annahme durchaus nicht. In einer Zeit, in welcher das 37. Capitel des Apologeticum geschrieben worden ist, konnte sich ein aufmerksamer Staatsmann bei der trajanischen Politik gegen das Christentum schwerlich beruhigen. Die Anweisung, der Verbreitung desselben mit allen Mitteln energisch entgegenzutreten, war deshalb eine naheliegende und verständige Massregel. Dürften wir annehmen, dass der Kaiser diesen Gedanken scharf und bestimmt ins Auge gefasst und darum zunächst factisch auf ausserordentliche Massregeln gegen die ganze Secte verzichtet hat, so gewännen wir zwischen der Christenpolitik des Trajan

---

1) Bei Dio kann, wie Höfner, S. 239 richtig bemerkt hat, jenes Gesetz schwerlich gestanden haben.

und seiner Nachfolger einerseits und der des Maximin', Decius und Valerian anderseits eine wichtige Mittelstufe. Jene unterschieden überhaupt noch nicht, Severus suchte den christlichen Nachwuchs vor allem zu unterdrücken, Maximin und seine Nachfolger den Klerus. So würde sich in der Politik der Kaiser die Entwicklungsgeschichte der Kirche selbst spiegeln.

3) Bonwetsch sucht wahrscheinlich zu machen, dass die grossen antikatholischen Streitschriften Tertullians: de monog., de ieiunio, de ecstasi, de pudicitia bald nach 203/4, jedenfalls vor dem Jahre 207, also vor der dritten Ausgabe des Antimarcion, adv. Prax., de carne etc. abgefasst seien; nur betreffs der Schrift de pudic. hält er eine spätere Abfassung für nicht ganz unwahrscheinlich. Es ist nicht möglich, an diesem Orte auf die schwierigen Fragen einzugehen, welche Stellung und Bedeutung den Schriften de virg. vel. und de anima beizumessen ist, wann und aus welchen Ursachen der völlige Bruch Tertullians mit der Grosskirche u. s. w. eingetreten ist und wie die antignostischen Schriften ihrer Zeitfolge nach zu ordnen sind. Was den letzteren Punkt betrifft, so wird überhaupt auf jede Datirung, die über die directen Angaben Tertullians selbst hinausführt, zu verzichten sein. Denn solange wir nicht wissen, welchen Umfang die erste Ausgabe des Antimarcion gehabt hat, wann sie erschienen ist, und über welchen Zeitraum sich die Arbeit Tertullians an der dritten Ausgabe jenes Werkes erstreckt hat, bleiben wir — die Schrift de praescr. haer. ausgenommen — über die Abfassungszeit der übrigen antignostischen Schriften im Dunkel. Aber, wie gesagt, von alle dem abgesehen, scheint mir die Hauck sche Annahme, die drei Schriften de monog., de ieiunio, de pudicitia gehörten der Zeit nach dem Jahre 207/8 an, durchaus begründet, so wenig die Argumentation, welche Hauck geliefert, ausreichend und seine Voranstellung der Schrift de pudicitia begründet ist. Zunächst ist der Eindruck, den schon Hesselberg [1]) empfunden hat, auch mir einer der sichersten, dass der Schriftsteller, welcher de monog., de ieiun. und de pudicit. geschrieben hat, seine Feder nicht mehr in dem kirchlichen Geiste hat führen können, der das grosse Werk wider Marcion und die Bücher de carne Christi etc. beselt. Dies ist mehr als ein Geschmacksurteil und das Argument, welches Bonwetsch dagegen der Stelle adv. Prax. 1 glaubt entnehmen zu dürfen [2]), fällt wenig ins Gewicht. Denn auch zugestanden, was übrigens völlig unsicher ist, dass Tertullian adv.

---

1) Hesselberg setzt die drei montanistischen Hauptschriften nicht früher als auf das Jahr 212 an.

2) „Et nos quidem postea agnitio paracleti atque defensio disiunxit a psychicis."

Prax. 1 auf eine literarische Verteidigung des Parakleten angespielt hat, so bürgt schlechterdings nichts dafür, dass darunter jene drei antikatholischen Schriften zu verstehen sind. Es lässt sich vielmehr, wenn ich recht sehe, direct wahrscheinlich machen, dass dieselben wie die Schrift ad Scapulam erst zur Zeit der Regierung Caracallas, wenn nicht noch später, abgefasst sind. De monog. 3 lesen wir in einer Erklärung jenes damals so viel besprochenen 7. Capitels des 1. Korintherbriefes: „. . . cur non potuerit post apostolos idem spiritus superveniens ad deducendam disciplinam in omnem veritatem per gradus temporum supremam iam carni fibulam imponere, iam non oblique a nuptiis avocans, sed exerte, cum magis nunc tempus in collecto factum sit, annis circiter CLX exinde productis?“ Man wird nicht leugnen können, dass es mit der hier genannten Zahl eine andere Bewandtnis hat, als mit jenen im 7. und 9. Capitel des 1. Buches ad nat., wo Tertullian angiebt, seit Christi Geburt seien noch nicht 250 resp. 300 Jahre verflossen. Unzweifelhaft hat sich Tertullian eine Vorstellung über den Verlauf der Missionstätigkeit des Paulus und über die Chronologie seiner Briefe gebildet. Wir wissen freilich nicht anzugeben, in welche Zeit er die Abfassung des 1. Korintherbriefes verlegt hat. Aber das darf doch als sehr wahrscheinlich gelten, dass ein jeder, der auf Grund der paulinischen Briefe selbst und der Apostelgeschichte die Abfassungszeit des 1. Korintherbriefes zu bestimmen versuchte, denselben eher nach als vor das Jahr 55 ansetzte. Dann aber fällt die Abfassung der Schrift de monogamia eher nach als vor das Jahr 215, jedenfalls in die Regierungszeit des Caracalla. Nach Bonwetschs Annahme aber, der übrigens diese Stelle nicht berücksichtigt hat, müsste Tertullian geglaubt haben, Paulus habe jenen Brief um das Jahr 45 geschrieben. Das ist nicht absolut unmöglich, aber doch wohl hinreichend unwahrscheinlich. Ist aber die Schrift de pudicitia, wie auch Bonwetsch zuzugeben geneigt ist, noch eine geraume Zeit nach den Schriften de monog. und de ieiun. verfasst worden, so darf man wohl dreist einen Schritt weiter gehen und in jenem römischen „pontifex maximus, quod est episcopus episcoporum“, qui „edicit: Ego et moechiae et fornicationis delicta poenitentia functis dimitto“, jenen Bischof erkennen, der nach Hippol., Philosoph. IX, 12 als *πρῶτος τὰ πρὸς τὰς ἡδονὰς τοῖς ἀνθρώποις συγχωρεῖν ἐπενόησε, λέγων πᾶσιν ὑπ᾽ αὐτοῦ ἀφίεσθαι ἁμαρτίας* — Callist (217—222). Hätte Zephyrinus schon ähnliche Indulgenzen gewährt, so hätte Hippolyt dies schwerlich übergangen. Dass aber die schriftstellerische Wirksamkeit Tertullians nicht nur, wie Bonwetsch anzunehmen geneigt ist, etwa 15 Jahre gedauert hat, kann auch sonst wahrscheinlich gemacht werden. Ein Grund, dieselbe sich

mit dem Jahre 212 etwa abgeschlossen denken zu müssen, besteht durchaus nicht: die naheliegende Combination zwischen de pudicitia und Philos. IX, 12 aber, sowie das Datum für die Abfassungszeit der Schrift de monog. fallen schwer ins Gewicht. Schliesslich sei bemerkt, dass auch der Ansatz für die Abfassungszeit der verlorenen Schrift de ecstasi auf das Jahr 204f. zu früh erscheint, denn da diese Schrift gegen den Antimontanisten Apollonius gerichtet gewesen ist, dieser aber (Euseb. H. e. V, 18, 12) nach eigener Angabe im 40. Jahre nach dem Auftreten Montans geschrieben hat, so wird man geneigt sein, die Schrift de ecstasi eher nach als vor das Jahr 210 anzusetzen. Allerdings kann die Annahme nicht sicher widerlegt werden, dass Montanus schon um das Jahr 160 aufgetreten ist; aber für dieselbe spricht nichts, während die entgegenstehende, nach welcher der Anfang der montanistischen Bewegung etwa ein Decennium später fällt, durch sehr beachtenswerte Gründe gestützt werden kann.

2.

Rationalismus im früheren Mittelalter.

Von

D. J. L. Jacobi.

D. Reuters sehr verdienstliches Werk über die Aufklärung im Mittelalter lenkt die Aufmerksamkeit auf Spuren rationalistischer Auffassung. Ich weise in dem folgenden auf ein solches Zeugnis hin, welches, soviel mir bekannt ist, bisher übersehen worden. Es findet sich in Mais Nova Bibliotheca Patr. VII, P. III (Rom 1854), p. 76. An dieser Stelle teilt Mai aus dem Vaticanischen Codex Nr. 554 Pal. ein Fragment mit, welches dem Pönitentiale des Egbert voransteht. Es ist dasselbe Pönitentiale, nach den von Mai bezeichneten Anfangsworten, welches Wasserschleben in seinen Bussordnungen der abendländischen Kirche (S. 231ff.) herausgegeben hat, und welches man mit ihm (S. 40) nach Hildenbrands Vorgang für das echte unter den verschiedenen Beicht- und Bussbüchern halten darf, welche unter dem Namen des Egbert von York Verbreitung erlangten.

Mai hält das von ihm abgedruckte Fragment für die Vorrede zu diesem Pönitentiale. Darin irrt er; es ist ohne unmittelbaren Zusammenhang damit, denn es ist vielmehr der Epilog zu dem Pönitentiale des Theodorus von Canterbury, welches mithin den voraufgehenden, aber verlorenen Teil des Codex gebildet haben muss. Wasserschleben hat dieses Werk aus einer Wiener Handschrift zu Tage gefördert und (S. 182 ff.) mit dem Prolog und Epilog (S. 219) abgedruckt. Vollständig ist der letztere auch hier nicht und der Text ist im ganzen noch verdorbener als bei Mai; jedoch ergänzen sich glücklicherweise beide Bruchstücke, denn Wasserschleben giebt den Anfang, welcher bei Mai fehlt, und Mai giebt den Schluss, welcher bei Wasserschleben fehlt. Auf diesen Schluss aber kommt es uns vornehmlich an.

Der Inhalt des Epilogs ist hie und da durch die Verderbnis des Textes etwas unklar geworden. Wenden wir einige Verbesserungen an, welche sich leicht und mit Evidenz ergeben, so werden folgende Hauptgedanken verständlich: Das Vorangehende sei es, was seine Vorgänger nach den Aussprüchen des Erzbischofs Theodorus aufgezeichnet (und was der Verfasser überarbeitet habe). Wenn jemand aber Geeigneteres und Besseres zu haben glaube, so wünsche der Verfasser, dass jener gebrauche, was er habe und sich um sein Werk nicht kümmere; was darin verdorben scheine, sei dem Fehler der Schreiber und Uebersetzer, die ja Barbaren seien, zuzurechnen. Von manchen verdorbenen Stellen werde mit Recht geleugnet, dass sie Weistümer des Theodorus seien, dennoch habe er nicht weniges davon mit aufgenommen, weil es von vielen und in Verbindung mit dem Echten als Gesetz betrachtet werde; er hoffe in späteren Büchern die Hauptsachen nach Kräften zu verbessern. Da aber dies doch ungewiss sei, so habe er inzwischen einiges Notwendige im Pönitenzbuch angefügt. Es sei zugleich sein Bemühen, den Theodorus zu verteidigen und damit einem Wunsche der Empfänger zu genügen. Er bittet um ihren Beistand in diesem Kampf gegen Schmähungen der Widersacher, welche er erwartet. Solchen sei es leichter, Anstrengungen zu verkleinern, als selbst bei der Arbeit zu schwitzen.

Die Angriffe richten sich also gegen Theodorus, gegen die von ihm ausgehende Gesetzgebung und gegen die Gestaltung derselben durch den Verfasser. Sie kommen aber von einer Seite, welche nicht bloss den kirchlichen Satzungen des Theodorus abgeneigt ist, sondern auch sich mit den höchsten kirchlichen Autoritäten in Widerspruch befindet. Die grössten abendländischen Kirchenlehrer werden von den Gegnern spöttisch behandelt, und die sarkastische Charakteristik derselben ist, wenn auch voll feind-

seliger Verkennung, doch nicht ohne richtige Beobachtung und treffende Bezeichnung ihrer Fehler. Dieser Teil des Berichtes ist es nun, welcher vor allem unser Interesse erregt. „Manche von den Unseren“, heisst es, „haben gelernt mit beweglicher Zunge die weisesten Männer der Kirche Gottes zu verunglimpfen: Den heiligen Hieronymus nennen sie eine böse Zunge; Augustin einen Schwätzer; Isidor wisse nur Glossen zusammenzustellen; der heilige Gregor sei ein Nachtreter anderer, habe ohne viele Arbeit nachgesprochen, was die anderen vor ihm vorgetragen.“ Manche Aeusserungen des Unglaubens gehen noch weiter; sie richten sich gegen Bibel und Offenbarung selbst. Moses, sagte dem Verfasser ein aufgeblähter Anhänger heidnischer Fabeln, habe nichts an Wissen erlangt oder mitzuteilen vermocht [1]).

Aus dem Vorliegenden ergiebt sich, dass es den Gegnern des Verfassers weder um eine systematische Ordnung der Theodorischen Kirchengesetze, wie sie der Verfasser versucht, zu tun ist, noch um die Ausgleichungen Theodorischer und anderer Satzungen, welche er sich angelegen sein lässt. Vielmehr ist ihnen Theodorus mit seiner ausgedehnten Disciplinargesetzgebung verhasst. Sie wollen offenbar grössere Freiheit in der Kirche, als er sie gestattet, und halten die Bestrebungen, diese Gesetze einzubürgern, mindestens für überflüssig. Der Subjectivismus, welchen sie nach dieser Seite hin offenbaren, steht aber im engsten Zusammenhange mit einer durch die classische Literatur tief bestimmten Bildung. Aus solchem heidnischen Geiste entspringt bei ihnen die Geringschätzung der höchsten kirchlichen Autoritäten, und selbst in dem bezeichnenden Inhalt und Ausdruck ihrer herben Urteile über die Kirchenväter erkennt man unzweideutig die an classische Lectüre gewöhnten Männer, deren Zungenfertigkeit mit rhetorischer Bildung zusammenhängen mag. Unter den Fabeln der Heiden, welche sie vorziehen, werden aber nicht lediglich die classischen Poesien zu verstehen sein. Denn da ihnen der Verfasser Moses entgegenhält, als den Geschichtschreiber

---

1) „Et quia de nostris quidam sapientissimos sugillare ecclesiae Dei linguae suae volubilitate didicerunt; sanctum loquor Hieronymum quem maliloquum hominibus inquiunt; Augustinum multiloquum, Isidorum glossarum compositorem: taceo de reliquis, cum sanctum aiunt Gregorium apostolum nostrum ea dixisse facile, quae ceteri prius exposuerunt, tritis aliorum callibus ingredientem. Inde noviter audivi, quod horreo dicere, quendam ventricosum gentilium fabularum sectatorem, legis Dei latorem et operis totius mundi scriptorem sugillare; quid, inquiens ipse Moyses emeritus vel scire, vel ei dicere potuisset?“ Offenbar sind in dem letztern Satze mehrere Fehler. Der Text hat maritus, wofür Mai emeritus setzt; eine gleichfalls nicht befriedigende Vermutung; vielleicht merito? Ferner hat der Text potuisse. Endlich ist das ei sicher unrichtig; vielleicht edicere.

der Schöpfung und Lehrer des Sittengesetzes, und da sie behaupten, das alles besser zu wissen, so muss es sich bei ihnen auch um philosophische Ideen gehandelt haben. Man wird voraussetzen müssen, dass sie sich mit Fragen über Gott und Schöpfung beschäftigten, und wenn die Lösung derselben der biblischen widersprach, so werden sie mehr oder minder klar Gedanken pantheistischer Art und über die Ewigkeit der Welt gehegt haben. Es ist nicht einmal nötig, eine ausgebreitete Lectüre classischer Werke dieses Inhalts anzunehmen. Es genügte zur Kenntnis solcher Lehren, was ihnen Cicero oder Augustin de civitate dei lib. XII zuführte. Solchen Wirkungen der classischen Studien ist verwandt die bekannte Aeusserung des Grammatikers Vilgard in Ravenna (Glaber Rodulf II, 12; vgl. Neanders K.-G. III, II. S. 471), dass ihm Virgil, Horaz und Juvenal im Traum erschienen, ihm Ruhm verheissen und ihn zur Leugnung christlicher Dogmen verführt haben; allein der Unglaube jener Männer ist principieller, bewusster und in der Kundgebung kecker.

Alles kommt nun darauf an, Zeit und Ort und die übrigen historischen Bedingungen zu ermitteln, in welche sie gehören. So wichtig sie für die Culturgeschichte sind, wenn sie dem ersten Jahrtausend angehören, so geringes Interesse würden sie erregen, wenn sie am Ende des Mittelalters sich fänden. Nun dürfen wir als sicher annehmen, dass Vorrede und Epilog von demselben Autor, dem Bearbeiter der Theodorischen Gesetzsammlung, herrühren. Theodorus von Tarsus, welcher von 668—692 Erzbischof von Canterbury war, ist bereits gestorben, als der Verfasser schreibt. Ebenso ist Eoda (die Richtigkeit des Namens bleibt dahingestellt), der Zeitgenosse Theodors, welcher zunächst seine judicia aufzeichnete, nicht mehr am Leben, wie man aus den Aeusserungen der Vorrede schliessen muss. Ueber den Tod der beiden scheint sogar schon längere Zeit vergangen zu sein, da der Epilog bemerklich macht, dass die Gesetzsammlung in ziemlicher Verbreitung und in verschiedenartigen Recensionen vorhanden sei. Wiederum aber darf der Abstand von Theodorus nicht zu weit ausgedehnt werden, weil der Verfasser ihn in der Vorrede als einen Mann seiner Zeit bezeichnet (hujus nostri saeculi), auch gedenkt er des Beda noch nicht, welcher 735 starb und dessen Autorität also wohl zur Zeit, da der Verfasser schrieb, noch nicht der des Theodorus ebenbürtig war. Setzen wir demnach das vorliegende Pönitentiale des Theodorus gegen die Mitte des 8. Jahrhunderts entstanden, so stimmt damit wohl zusammen und bezeichnet zugleich die Grenze, über die nicht hinabzugehen ist, das Pönitentiale des Egbert, welcher bis 767 Erzbischof von York war. Denn dieses Werk enthält

Anführungen Theodorischer Gesetze, welche nach Form und Folge der Bearbeitung der Sammlung, die uns vorliegt, entnommen sind. Auf dies Abhängigkeitsverhältnis des Egbert'schen Buches macht Wasserschleben mit Recht aufmerksam. Wäre die Ansicht desselben Gelehrten in Betreff des Verhältnisses zwischen dem Pönitentiale, welches er dem Beda zuweist, und dem Theodorischen unzweifelhaft, so würde man, da Beda um 735 starb, das letztere sogar bis in die ersten Jahrzehnte des achten Jahrhunderts hinaufrücken müssen. Wirklich scheint manches für diese Abhängigkeit des sogenannten Beda zu sprechen. Ich zähle sechs Bestimmungen, welche in beiden Pönitentialen identisch sind; aber in einer Reihe anderer Parallelen weicht Beda auffällig ab und schliesst sich vielmehr der von d'Achery zuerst bekannt gemachten Recension des Theodorus an. Nicht selten erscheinen die sogenannten Canones Gregorii als gemeinsame Quelle, und es muss daher als möglich gelten, dass auch die identischen Sätze aus einer Quelle abgeleitet sind, die nicht mehr nachweisbar ist. Es ist mir trotz mehrfacher Titelangaben der Handschriften überhaupt sehr zweifelhaft, ob Beda Verfasser dieses Buches sei. Er hat seine Kirchengeschichte nicht vor 731 vollendet und nachher ein Verzeichnis seiner Schriften aufgesetzt, in welchem es fehlt. Diesen Katalog hat er sicher in der Erwartung gemacht, dass er nicht mehr im Stande sein werde, viele neue Werke zu schreiben. Das Pönitentiale liegt in einer ganz anderen Richtung als seine übrigen Werke und würde also eine Wendung seiner Studien bezeichnen, die je später desto unwahrscheinlicher ist. Es ist ausserdem ein dürftiges, mit der wortreichen Behandlung der Dinge, die ihm eigen ist, nicht recht übereinstimmendes Büchlein. Endlich erwähnen die alten Biographen nichts davon, auch nicht der Anonymus, welcher Schriften von Beda aufzählt [1]). Gewiss ist ferner, dass die irische Canonensammlung, welche Wasserschleben 1874 herausgegeben hat, nicht als Zeugnis gebraucht werden darf, so erwünscht dies auch wäre, da die Handschriften, welche dafür benutzt sind, nach der Angabe des Herausgebers bis in das neunte, für einen Teil des Werkes sogar bis in das achte Jahrhundert zurückreichen. Allein die wenigen Canones des 54. Buches, welche in Frage kommen, haben offenbar nähere Verwandtschaft mit der Recension bei d'Achery als mit der andern.

Mag nun aber Beda und die irische Sammlung immerhin beiseite gelassen werden, dennoch scheinen die übrigen Bedingungen die Abfassung des Epilogs und seine Gegner bestimmt

---

[1]) Werner in seiner Monographie über Beda erklärt Bedas Autorschaft ohne neue Gründe für wahrscheinlich.

in die erste Hälfte des achten Jahrhunderts zu versetzen. Nur der Einwand ist noch übrig, dass grade die charakteristische Stelle nicht in dem Wiener Codex der Ausgabe von Wasserschleben, sondern nur bei Mai vorhanden sei und deshalb ein Zusatz einer vielleicht sehr späten Zeit sein könne. Ich halte dies Bedenken für wenig begründet. Denn der Schluss des Epilogs im ersten Codex geschieht inmitten eines Satzes, ist also ein ganz zufälliger, und anderseits hängt die Beschreibung der Gegner in dem römischen Codex untrennbar mit dem Vorangehenden und Folgenden zusammen, welches unzweifelhaft von demselben Verfasser ist. Um jedoch auch hier für Vermutungen eine Grenze zu finden, habe ich mich bemüht, das Alter der römischen Handschrift zu erfahren. Da mir selbst nicht vergönnt war, sie zu sehen, so ersuchte ich den verewigten Tischendorf um seine Vermittlung. Er erkundigte sich bei einem der geübtesten Kenner römischer Handschriften, dem gelehrten Vercellone, welcher urteilte: „Ich glaube nicht, dass das Fragment nach dem zehnten Jahrhundert geschrieben worden sei." Um noch sicherer zu gehen, wandte ich mich an eine zweite, anerkannt vorzügliche Autorität auf diesem Gebiete der Diplomatik, den Bibliothekar der Vaticana, Cardinal Pitra, welcher mit dankenswerter Bereitwilligkeit die Handschrift prüfte und mit Bestimmtheit seine Ansicht dahin aussprach: Die ganze Handschrift sei aus der Epoche gegen das zehnte Jahrhundert. Das Urteil zweier so ausgezeichneter Kenner, welche unabhängig von einander zu demselben Resultat gelangten, darf als massgebend betrachtet werden. Wollte man selbst die Entstehungszeit der Handschrift in den Anfang des elften Jahrhunderts verlegen und behaupten, dass die Polemik gegen jene Ungläubigen in diese Zeit gehöre, wo sie mehrere Analogien finde, so wäre die Notiz gleichwohl von nicht geringem Belang. Aber ich halte diese Skepsis für übertrieben und die Ursprünglichkeit der Stelle im Epilog für verbürgt durch den Zusammenhang. Uebrigens ist die römische Handschrift nach Mais Notiz ein Cod. Palatinus, ursprünglich mithin Bestandteil der Heidelberger Bibliothek, wohin sie aus England gekommen sein wird, denn dafür deutet die Vereinigung zweier englischer Disciplinarbücher in so früher Zeit. Der Ort der Häretiker ist dieselbe Kirche. Der Bearbeiter der Theodorischen Canones bestimmt sein Werk für die angelsächsische Kirche und Geistlichkeit. Er bezeichnet Gregor den Grossen als den Apostel seines, also des angelsächsischen Volkes und nennt sich selbst discipulus Umbrensium, gehört also seiner Jugend und Bildung nach in die northhumbrischen Gegenden und steht vermutlich in Verbindung mit Beda, der Schule von Weremouth und der aufblühenden von York. Keine Andeutung führt darauf, dass er zur Zeit, da

er schreibt, nicht mehr in jenen Gegenden sich aufhalte. Für die Anfänge der northhumbrischen Kirche waren abwechselnd römisch - angelsächsische und britische Einflüsse tätig gewesen. Die letzteren hatten durch Aidan von St. Jona das Uebergewicht erhalten, bis 664 die andere Partei den Bischof Collman von York verdrängte. Dieser scheint nicht ganz ohne kirchliche Gelehrsamkeit gewesen zu sein, so geringschätzig auch die römisch-gesinnten Priester auf der Gegenseite über seine und seiner Vorgänger Rudität sprechen. Die ersten Grundlagen der Studien werden mithin hier wohl vorhanden gewesen sein, aber zur Bedeutung gelangten sie doch erst durch und seit Theodorus von Canterbury. Was er für die Einrichtung der Schulen, für eine gebildetere Form des Gottesdienstes, für die Einführung und Verbreitung griechischer und lateinischer Autoren tat, trug, verbunden mit Bedas wissenschaftlichen Anregungen, grade in Weremouth und York die besten Früchte. Dazu kam der seit seiner Epoche rasch gesteigerte Verkehr mit Rom und Gallien. Nicht nur für die Kenntnis der kirchlichen und Profan-Schriftsteller in lateinischer Sprache erwachte ein reger Eifer unter den Angelsachsen, sondern Beda berichtet auch, dass noch zu seiner Zeit sich bei manchen grosse Fertigkeit in der griechischen Sprache erhalten habe, die sie von Theodorus geerbt hätten (H. e. IV, 2). Alcuin sagt in seinem Gedicht über die Heiligen der Kirche von York (Monumenta Alcuin. ed. Wattenbach et Duemmler, pag. 128), dass um 776 in der Bibliothek der Kirche ausser den lateinischen Kirchenvätern bis auf Beda herab Werke des Athanasius, Basilius, Chrysostomus und eines Clemens vorhanden gewesen seien. Von classischen Autoren nennt er Aristoteles; vielleicht meint er nur dessen Organon und in lateinischer Uebersetzung; ferner Cicero, Virgil, Statius, Lucan, eine Reihe von Grammatikern und Scholiasten, die Historiker, Plinius und ausserdem, wie er sagt, eine grosse Zahl nicht genannter anderer Autoren. Die Schriftsteller waren also vorhanden, aus denen ein solcher Unglaube geschöpft werden konnte. Wir finden bei den im achten Jahrhundert der römischen Kirche tief ergebenen Angelsachsen sonst keine Regung des Rationalismus. Wo eine Spur der Beschäftigung mit philosophischen Problemen auftaucht, wie bei dem ziemlich vielseitigen Aldhelm von Malmesbury, dem ältern Zeitgenossen Bedas, nimmt sie sogar eine apologetische Richtung. Aldhelm glaubt die metaphysischen Principien des Aristoteles zu kennen, er stellt aber die Lehre der Bibel ihnen gegenüber. Selbst die Speculation des Fredegis von York macht keine nennenswerte Ausnahme; denn ich halte sie mit Prantl für äusserst wenig rational. Dennoch lässt der Verfasser des Epilog keinen Zweifel darüber, dass es Männer

angelsächsischer Nation sind (de nostris quidam), mit welchen er streitet. In diesem Volke und in dieser Zeit ist die Erscheinung derselben überraschender als unter den südlichen Nationen, wo nach Giesebrechts Nachweisungen die Fäden, an welchen sich der heidnische Geist fortleitete, sich deutlicher verfolgen lassen. Aber je unerwarteter, desto beachtenswerter ist die Tatsache. Da sich die Feindschaft besonders gegen Theodorus richtete, so könnten möglicherweise Antipathien zwischen den Bistümern York und Canterbury hineinspielen, welche aus dem Rangstreit zwischen Theodor und Wilfrid zurückgeblieben sein mochten; aber eine Andeutung darauf liegt nicht vor.

Ebenso wenig giebt der Verfasser einen Wink über Einwirkungen, welche von Irland herrührten, welche aber dessen ungeachtet nach dem allgemeinen Verhältnis zwischen den Kirchen beider Inseln höchst wahrscheinlich sind. Dass Irland seit der Stiftung seiner Kirche die Studien pflegte und sie zu einer bedeutenden Blüte brachte, ist anerkannt. Man hat mit der kirchlichen Gelehrsamkeit auch die Lectüre der Classiker verbunden. Selbst die Kenntnis der griechischen Sprache scheint sich dort länger erhalten zu haben als in der angelsächsischen Kirche. Denn da Johannes Erigena sicherlich seine Heimat in Irland hat, so wird er die Kenntnis der griechischen Sprache, die er besitzt, dort erworben haben, während wir in der angelsächsischen Kirche des neunten Jahrhunderts nichts mehr von dieser Tradition zu entdecken vermögen. Es findet sich eine Spur, dass man den heidnischen Geist, der aus classischer Lectüre kommt, abzuwehren sucht. In der Sammlung der irischen Canones, welche Wasserschleben in das siebente oder achte Jahrhundert verlegt, wird (I. Cap. 10, p. 8 ed. Wasserschl.) verordnet, dass die Bischöfe keine Bücher der Heiden lesen sollen (ut episcopus gentilium libros non legat). Dieser Canon ist aus der Sammlung Statuta ecclesiae antiquae genommen, welche ins fünfte Jahrhundert und, nach Wasserschlebens Meinung, in die spanische Kirche gehört. Allein da man eine Auswahl aus diesen Gesetzen traf, so wird man nicht blindlings den Canon abgeschrieben, sondern Veranlassungen dazu in der Gegenwart gehabt haben. Die Schulgelehrsamkeit der Irländer war bekannt, und im neunten Jahrhundert spricht man bereits von der Dialektik derselben mit Argwohn gegen ihre Orthodoxie [1]).

Bis zu der Zeit, wo die Romanisirung der Kirche in England und Schottland betrieben wird und dieser vom Continent

---

1) Die Aeusserung des Benedikt von Aniane in Bezug auf die Dreieinigkeitslehre: Apud modernos scholasticos, maxime apud Scotos iste syllogismus delusionis, s. Neander, K.-G. IV, S. 269.

her eigene Bildungsmittel zufliessen, sind die irischen Klöster hauptsächliche Quelle für wissenschaftliche Bildung gewesen. Im siebenten Jahrhundert kamen nicht nur irische Lehrer nach England und Schottland herüber, sondern es war auch sehr gewöhnlich, dass Angelsachsen, namentlich aus Northhumberland, die irländischen Klöster aufsuchten, um dort Studien zu machen. Dies berichtet Beda von Egbert und anderen, Alcuin von Willibrord. Man rühmte die freundliche Aufnahme, welche ihnen ungeachtet der kirchlichen Differenzen zuteil wurde. Daneben bestand aber auch der Gegensatz, welchen schon Augustinus und nach ihm Theodorus zu grosser Schärfe brachten. Das Pönitentiale des Theodorus verordnet (II, 9): dass Schotten oder Briten von der Firmelung und dem Abendmahl ausgeschlossen werden sollen, wenn sie nicht zur Kirche römischen Ritus' übertreten; dass, wer von ihnen getauft, an der Richtigkeit seiner Taufe zweifele, aufs neue getauft werden solle; dass die von irischen Bischöfen geweihten Priester von einem katholischen Bischof neue Handauflegung erlangen müssen; ebenso seien die Kirchen neu zu weihen, welche ein solcher Bischof geweiht habe. Nehmen wir also an, dass zwischen den Häretikern des Epilogs und der irländischen Opposition ein, wenn auch stiller Zusammenhang stattfand, so erklärt sich, dass sich der Gegensatz mit besonderer Heftigkeit gegen Theodorus und ebenso gegen Gregor I. von Rom richtete, aus dessen Canones jene gegen die altbritische Kirche feindseligen Bestimmungen abstammten. Wie dem aber auch sei, so ist deutlich, dass wir in diesen Anhängern antiker Literatur und Philosophie eines der bisher fehlenden Mittelglieder besitzen, durch welche das Plötzliche in dem Auftreten des Johannes Erigena vermindert wird.

3.

Ein Bericht über die finanziellen Geschäfte der Curie in Deutschland und den allgemeinen Zustand der Kirche daselbst (a. 1370).

Mitgeteilt von

Lic. Dr. **Karl Müller** in Stuttgart.

Nachfolgendes Stück habe ich entnommen aus einer Handschrift der Pariser Nationalbibliothek. In den Regesten Karls IV. von Böhmer-Huber ist es nicht erwähnt, die gewöhnlichen Sammelwerke enthalten es nicht, und Herr Professor Huber hatte noch ausserdem die Güte, mich zu versichern, dass ihm bei seinen Arbeiten für die Regesten das Stück nicht unter die Hände gekommen ist. Ich darf daher wohl annehmen, dass es bis jetzt unbekannt war.

Die Handschrift, in der ich es gefunden (fond latin, nro. 4113), besteht aus einer Reihe von Stücken, die ursprünglich nicht zusammengehörten und nur jetzt zusammengebunden sind. Die Mehrzahl der Stücke (welche im Katalog der Bibliothek genau verzeichnet sind) stammt der Schrift nach aus dem 15. Jahrhundert und ist auf Papier geschrieben. Einige sind sehr verdorben, ganze Hälften der Blätter sind weggerissen.

Das hier mitgeteilte Stück war gleichfalls ursprünglich selbständig, wie aus Format und Stoff des Schreibmaterials wie aus dem ganzen Charakter des Stückes sich mit vollkommener Sicherheit ergiebt. Es sind 14 Blätter Pergament, wovon 13 beschrieben. Die Schrift (durchgängig von e i n e r Hand) ist die des späteren 14. Jahrhunderts. Das Pergament ist stark, hat aber bedeutend gelitten durch Wasser- und Moderflecken, so dass es auf fol. 3—6 völlig durchgefressen und auch auf den übrigen Blättern an der entsprechenden Stelle mehr oder weniger beschädigt ist. In den meisten Fällen jedoch liessen sich die hiedurch entstandenen Lücken teils durch den Zusammenhang, teils aus dem Parallelismus mit andern Stellen mit annähernder oder völliger Sicherheit ausfüllen. Diese Stellen sind in eckige Klammern gesetzt und in erecta wiedergegeben, während andere Ergänzungen, die der Sinn zu fordern schien, ebenso wie sonstige Zutaten von meiner Hand, in eckige Klammern und Cursive gesetzt wurden. In der Schreibweise habe ich mich streng an die

Vorlage gehalten, da dieselbe vermöge ihres sogleich zu besprechenden Charakters dies verlangen konnte: nur die römischen Ziffern oder ihre Abkürzungen sind in arabischen wiedergegeben.

Wir haben es nämlich entweder mit einem Original oder einer für den Gebrauch der päpstlichen Kanzlei, also officiell gefertigten Abschrift zu tun. Dass sie in der päpstlichen Kanzlei selbst gebraucht wurde, ist als sicher anzusehen. Darauf weisen mit aller Bestimmtheit die Bemerkungen hin, die von gleichzeitigen Händen an dem Rand angebracht sind, und die ich in den Noten genau wiedergegeben habe. Da aber in diesen Bemerkungen verschiedene Hände und Tinten zu unterscheiden sind, so habe ich dieselben durch α, β, γ kenntlich gemacht. Davon lässt sich γ durchweg in Tinte und Charakter ganz leicht von allen anderen unterscheiden. α und β aber werden einander in beiden Beziehungen oft so ähnlich, dass ich ihre Nichtidentität nicht zu bestimmt behaupten möchte. — Offenbar haben nun α und β die Aufgabe gehabt, diesen Bericht dem päpstlichen Finanzminister, dem Cardinal-Kämmerling (camerarius) zu unterbreiten und die besonders zu beachtenden Stellen anzustreichen oder mit einem „attende“ zu versehen. Daher stammen auch wohl die hie und da angebrachten Correcturen, die Beisetzung von „dominus“, wo dies aus Mangel an Höflichkeit vor einem gewichtigen Namen unterblieben war. Die Hand γ sodann ist wohl der päpstliche Kämmerling selbst, der die Sache dem Papst vorzulegen hat, einiges auch auf eigene Faust anordnen kann.

Dass nun aber nur eine für den officiellen Gebrauch bestimmte Abschrift vorliegt, wird durch verschiedene Merkmale nahegelegt. Es können dazu schon die, wenngleich nicht zahlreichen, Schreibfehler gerechnet werden, die doch in der Regel in Originalen nicht vorkommen sollten, dann Ungleichheiten in der Orthographie, wie Sagrenors und Sagremors, die eher einen mit den Namen nicht näher bekannten Schreiber voraussetzen, namentlich die verschiedene Form des Namens des Berichterstatters, wovon am entsprechenden Ort. Vor allem aber spricht hiefür eine Verweisung. p. 601 wird ein Zeichen angekündigt und doch findet es sich am Rand nicht, so wenig als an der entsprechenden späteren Stelle. Deshalb wiederholt dann α den Verweis am Rand und trägt beide Mal ein Zeichen nach. — Dass alles sind Verstösse, welche sich der Berichterstatter selbst wohl nicht hätte zu Schulden kommen lassen. — Freilich lässt sich auch nicht sagen, dass ein Original diese Unvollkommenheiten gar nicht haben könnte.

Das Stück ist nicht datirt. Aber die Zeit der Abfassung lässt sich mit annähernder Genauigkeit feststellen. Als terminus post quem bekommen wir vor allem den 25. März 1370 als

Datum des inserirten Schreibens der friesischen Aebte. Aber auch der Monat April ist zum mindesten schon begonnen (cf. sub 10): „Nunc vero de mense aprilis finite fuerunt“ etc. Auf der anderen Seite bildet einen terminus ante quem die Notiz ganz am Ende des Berichts über die Zwistigkeiten in Köln. Allerdings haben wir keinen urkundlichen Bericht über die Beilegung des Streites, aber was Ennen (Geschichte der Stadt Köln II, 375) über denselben sagt, reicht als Beweis dafür vollständig aus, dass der Streit beigelegt worden sein muss etwa Ende Juli 1370. In unserem Bericht aber währt der Streit noch, jedoch so, dass beiden Parteien der Friede erwünscht wäre.

Sonach gewännen wir aus diesen beiden Daten das Resultat, dass der Bericht verfasst sein muss a. 1370 und zwar zwischen April und Juli. In diesen Rahmen lassen sich sämmtliche andere in dem Stück erwähnten Tatsachen einfügen. So namentlich die darin genannten Bischöfe, wie aus den in den Noten gegebenen Regierungszeiten (aus Gams, Series episcoporum entnommen) von selbst hervorgehen wird; so auch die genannten Vacanzen, namentlich die in der Diöcese Meissen (seit 4. Jan. 1370) und in der Erzdiöcese Köln (26. Aug. 1369 bis 13. Nov. 1370); so endlich auch die am Schluss erwähnten Fehden, wie die Noten dazu beweisen. Leider gelang es mir nicht, aus der mir bekannten Literatur über die Fehde zwischen dem Ruward Albrecht von Holland und dem Grafen Ludwig III. von Flandern etwas Genaueres zu erfahren, und doch hätte sich grade aus dem Friedensschluss, den Bernardus nachträglich erfahren, vielleicht ein noch genaueres Datum ergeben können.

Auch mit Auffindung der Namen der im Text vorkommenden Klöster war ich nicht durchweg glücklich. Die mir zu Gebote stehenden Hülfsmittel reichten nicht aus. So blieben mir einzelne Namen ganz unbekannt, andere fand ich selbst nur in den lateinischen Namen wieder oder konnte wenigstens über die Identität mit einem modernen Namen keine Sicherheit bekommen. Dies gilt namentlich von den auf p. 601 und 613 genannten. Die Lage im allgemeinen konnte nirgends zweifelhaft sein, aber die genaue Bestimmung und den modernen Namen (im Fall diese Klöster überhaupt noch existiren) war ich nicht immer im Stand zu geben.

Eine weitere Erörterung des Inhalts ist nicht nötig. Das Stück steht ziemlich selbständig da und kann wohl als ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Finanzpolitik in Deutschland und als eine Stimme eines allem nach redlichen und ernsten Mannes über den religiösen und sittlichen Zustand einzelner Teile des deutschen Klerus und Mönchtums am Ende des 14. Jahrhunderts angesehen werden.

Memoria sive instruccio super relacione facienda in camera apostolica per me Bernardum Marthesii de negociis camere apostolice, pro quibus plures ad Almaniam missi fuerunt, et quomodo processum est et quid actum est in eisdem.

[*1.*] Et primo fuit mandatum, per Almaniam indici subsidium una de tribus viis et super hiis fuerunt data tria mandata apostolica vel per modum duarum procuracionum, quas episcopi recipiunt suos subditos visitantes, vel per modum caritativi subsidii, quod subditi dant episcopis imminente [1] necessitate, vel per modum tercie et sexte partis communis servicii quod solvunt prelati camere apostolice quando noviter assumuntur. et duo prima mandata concernunt clerum communem, tercium concernit prelatos tantum. et fuit mandatum per dominum .. camerarium, quod una de istis tribus viis tantum reciperetur quam consuleret dominus .. episcopus Wormaciensis [2].

Super quibus habita deliberacione plenaria idem dominus .. episcopus non consuluit indiccionem fieri prelatis de tercia et sexta parte communis servicii duplici racione: una quia graviori modo et difficiliori haberetur subsidium a prelatis, quam a subditis et ubi ipsi essent supportati preberent consilium et auxilium ut a subditis exigeretur; alia quia non est diu, quod simile subsidium ipsis prelatis indictum fuit, et quidam ex ipsis solverunt, alii restant debentes; et non esset conveniens, quod illi qui tunc solverunt essent equalis condicionis cum illis qui tunc non solverunt. item non consuluit indiccionem fieri per modum caritativi subsidii, quia illud est omnino incertum in Almania et valde modicum et exile. sed ordinavit, quod fieret indiccio duarum procuracionum duorum annorum, que videtur magna eo quia biennalis est, ut per illam indiccionem induceretur clerus uniuscujusque diocesis ad aliquod subsidium competens dandum per modum composicionis, si posset bene fieri. et hoc quod per modum composicionis fieret, pro tanto consuluit, quia rescriptum sive litera apostolica super duabus procuracionibus defectivum est, maxime in hoc quia ibi non apponitur de episcopo personaliter visitanti, sicut fuit appositum in rescripto domini .. cardinalis Jerusalemitani [3] cum illas alias indixit, sed dicit tantummodo de episcopo visitanti et postea sequitur quod recipiantur procuraciones secundum constitucionem „Vas eleccionis“ [4], et non

---

1) *Ms.* iminnente.

2) *Johannes I. Schadland* 1365—1371.

3) *Philipp von Cabassole, Patriarch von Jerusalem, seit* 1368 *Cardinal, früher* (1334—1367) *Bischof von Cavaillon.*

4) *Bulle Benedicts XII. vom* 18. *Dec.* 1333 *(c.* 1 *Extr. comm. de censibus* 3, 10).

dicit secundum taxam constitucionis. modo ita est quod constitucio remittit ad consuetudinem, quod si minus quam ibi taxatum sit consueverit [1]) recipi, quod illud recipiatur et non ultra. et consuetudo per totam Almaniam est, quod episcopus nunquam per se visitat sed per alium, et ille valde modicam summam recipit preterquam in diocesi Leodiensi, ubi episcopo visitanti solvitur procuracio secundum taxam constitucionis. et sic si reciperentur procuraciones consuetudinarie, valde modicum ascenderet dictum subsidium. nam in diocesi Maguntina, in qua sunt fere tria milia ecclesiarum, non ascendit procuracio consueta nisi ad summam duorum milium et ducentorum florenorum et tamen [2]) pro una procuracione volunt componere in quinque milibus [3]) florenorum; sed nondum sunt admissi.

Plures de clero Alamanie, ut asseritur, intendunt se juvare ex isto capite quod non tenerentur [4]) secundum formam rescripti nisi ad procuraciones consuetudinarias, que valde modice sunt, et super hoc dicunt se gravari, quando plus ab eis petitur et intendunt habere recursum ad dominum nostrum papam. quare [5]) summe expedit quod per dominum . . cardinalem Jerusalemitanum et per dominum . . camerarium informetur bene de istis et quod declaret se intellexisse de procuracionibus episcopalibus quando episcopi per se visitant. alioquin nisi sic dominus noster interpretatus fuerit vel nisi per modum composicionis inducerentur ad solvendum, sicut jam actu fit de multis, modicus fructus ex hujusmodi indiccione subsidii sequeretur. item Leodienses intendunt supplicare domino nostro, ut pro unius anni procuracione sint supportati; sed non sunt digni exaudiri, quoniam totam Coloniensem provinciam per suas literas ad rebellionem et contradiccionem induxerunt, licet in hoc non profecerint.

Secundum istum modum subsidii duarum procuracionum sunt jamdiu publicati processus in provinciis Treverensi Coloniensi Maguntinensi Magdeburgensi et Bremensi et in Salzeburgensi breviter publicabuntur per dominum . . Wormaciensem qui personaliter illuc ibit, quia dicit, presenciam suam ibi fore necessariam.

In Pragensi vero provincia, que est in regno Boëmie, non est consilium, quod adhuc publicentur ibi processus, quia dominus

---

1) *Ms. hatte* consuerit. *β trägt den Abkürzungshaken über* a *nach und macht das* ri *deutlicher.*

2) *Ms. hatte ursprünglich* tantum. *β corrig. in* tamen.

3) *Zu dieser Zeile sind am Rand von α zwei Punkte angebracht.*

4) *Ms. scheint ursprünglich* tenentur *gehabt zu haben. β corrigirt auf einer kleinen Rasur* teneretur. *(Der Strich über e fehlt.)*

5) *Von* quare summe *bis zum Schluss des Abschnittes findet sich am äussern Rand ein Strich, dazu hat α bemerkt* „atende“.

imperator habet molestum et non expedit nisi primitus scita intencione domini nostri pape.

Pro cujus evidencia est sciendum quod dominus episcopus Wormaciensis misit nuncium specialem in Pragam ad dominum . . Spirensem episcopum [1]) scribens sibi super duobus, primo ut camere solveret [2]) quinque milia florenorum in quibus erat camere pro bonis derelictis [3]) per suum predecessorem nec non vacanciam ecclesie obligatus. secundo quatenus temptaret mentem domini . . imperatoris, an indiccio subsidii apostolici in Pragensi provincia sibi esset grata vel saltem non contraria, quia dominus [4]) Wormaciensis super eodem indicendo subsidio dictam provinciam vellet intrare.

Ad primum respondit dominus . . Spirensis [5]) episcopus, quod dominus noster viva voce sibi remisit dicta quinque milia florenorum ex eo quod Everhardus decanus Spirensis, tunc intrusus per capitulum Spirense ecclesie, predicta bona receperat et distraxerat modis diversis [6]) atque viis. et sic posset fieri commissio contra intrusum predictum ac eciam capitulum intrudens cum potestate concordandi, quia intrusus et intrudens satis sunt pauperes de presenti. ad secundum respondit, quod habito consilio cum fidelibus sancte Romane ecclesie ipsi suaserunt, quod dominus Wormaciensis vel quicunque alter non veniret nec indiceret, tum quia actu solveretur decima in Boëmia, cum quia timerent domino . . Imperatori non esse gratum ut subsidia in Boëmia et non in Ungaria et Polonia peterentur, tum quia, si indiccio sibi displiceret, posset faciliter in tota Alamannia ipsius solucionem impedire.

Consilium [7]) domini . . Wormaciensis est, ut singulis archiepiscopis et episcopis provinciarum Salzeburgensis et Pragensis scribantur litere aperte, in quibus dominus noster eis sub pena excommunicacionis precipiat, quatenus infra certum terminum subsidia duarum procuracionum vel aliud (prout cum [8]) dicto do-

---

1) *Lambrecht von Burn* 1364—71.

2) *β trägt den Haken über* u (= *er*) *nach.*

3) *Ursprünglich* de relictis, *β hat dann einen Verbindungsstrich gezogen.*

4) *Das* dominus *von β hineincorrigirt.*

5) *γ bemerkt am innern Rand:* scribatur nunciis quod exigant a Spirensi.

6) *Die folgenden Zeilen bis* non veniret *wieder angestrichen am äussern Rand und von α bemerkt:* atende.

7) *Der ganze Abschnitt ist wieder angestrichen und von α beigemerkt:* atende.

Am innern Rand von γ beigesetzt: fiant eis litere.

8) *Das „*cum*“ hineincorrigirt von β. Ursprünglich stand das* cum *zwischen* domino *und* Wormaciensi, *wo es nun von β durch- und unterstrichen ist.*

mino Wormaciensi vel alio deputato poterunt convenire) in suis ecclesiis personis ecclesiasticis indicant et infra certum terminum exigant colligant sive tollant et de collectis sive levatis domino Wormaciensi vel domino G. aut alteri vel aliis prout placet, respondeant. fiat nichilominus commissio illi, an fuerit collecta assignanda, ut a singulis prelatorum predictorum collecta exigat et ipsos quittet cum potestate aggravandi processus contra prelatos et subditos rebelles et inobedientes ac citandi personaliter etc.

[*2.*] Item mandatum fuit exigi a clero et ecclesiasticis personis parcium Frisie subsidium olim ibidem indictum per reverendum in Christo patrem dominum . . cardinalem Jerusalemitanum tunc Cavallicensem episcopum, quod dicebatur adhuc debere et ascendere ad summam quatuor millium [1]) florenorum. et quia conveniencius poterat exigi per monachos Cisterciensis ordinis, qui ibidem plurimum dominantur, fuit scriptum per dominum nostrum papam abbati Cistercii, ut ad hoc faciendum eliget unum abbatem seu monachum expertum sui ordinis, qui ex commissione sibi fienda dictum subsidium exigeret et levaret. super quo negocio sic processum est, quia ad requisicionem domini Guillermi de Lacu apostolici nuncii idem dominus abbas Cistercii sibi literis apostolicis presentatis elegit et sufficientem reputavit ad hoc dominum Sagremors [2]) de Pomeriis olim militem seculi nunc vero monachum suum Cistercii. et idem dominus Sagremors Coloniam venit post octabas epiphanie et de consilio domini Wormaciensis episcopi et aliorum dominorum missorum fuit eidem commissum indicere et levare in dictis partibus Frisie subsidium modo noviter indictum, cum nullus alius possit reperiri, qui vellet in Frisiam ire propter nimiam habitancium maliciam et quia primitus exacto novo subsidio procedetur postea in antiquo. et ideo eidem domino Sagremors facta fuit commissio duplex tam super subsidio duarum procuracionum quam super caritativo subsidio quod ab episcopis levari ab eorum subditis consuevit, ut uteretur illa que magis expediens videretur. et eidem fuerunt traditi ducenti floreni auri boni . . . . . . [3]) pro expensis a Cistercio usque ad Coloniam factis et pro in futurum faciendis.

Sciendum tamen est, quod de illo antiquo subsidio non est aliqua spes, quod possit aliquid haberi, pro eo quia secundum assercionem domini . . Wormaciensis episcopi . . abbas Claricampi

---

1) *An* millium *hat β nachgebessert.*

2) *Das erste Mal* Sagrenors, *sonst immer* Sagremors.

3) *Hier ist die Oberfläche des Pergaments völlig weggemodert. Auf den folgenden Blättern ist das Pergament an derselben Stelle durchgefressen. Ich setze für jedes n einen Punkt, soweit dies genau zu bestimmen ist.*

in Frisia ex commissione [1]) facta eidem per eum exegit a clero Frisie pro majori parte subsidium predictum et exaccionem factam cum tunc vacaret ecclesia Trajectensis, ipse volens ad illam promoveri accessit ad Romanam curiam et cum non obtinuisset intentum, retrocessit et nullam pecuniam assignavit. et cum ab ipso racio postea peteretur, dixit se plus expendidisse quam recepisse et nulla assignacione facta de receptis et racione non reddita decessit. et ideo dictum fuit eidem domino Sagremors, ut se informaret de predictis et sciret an habuerit heredes vel executores vel an monasterium vel successor habuerint bona sua, et quod procederet contra illos, contra quos esset procedendum. et informacione recepta per dictum dominum Sagremors repertum fuit secundum eum, quod nichil fuit exactum de dicto subsidio nec aliquid potuit haberi nisi ab illis de ordine Cistercii. et de receptis ab eis fuit facta racio cum domino . . thesaurario moderno [2]).

[*3.*] Item [3]) mandatum fuit, exigi a domino Johanne episcopo Caminensi, qui ex commissione eidem facta receperat a clero suo diocesis dictum antiquum subsidium per dictum dominum Jerusalemitanum indictum, et dicebatur recepisse summam 4000 [4]) florenorum. super quo ordinavit prefatus cardinalis Jerusalemitanus, quod committeretur negocium exequendum domino Theoderico Stralendorp tunc capellano domini . . Regensis [5]) archiepiscopi, cui ad instanciam dicti domini cardinalis fuit signata una supplicacio per dominum nostrum . et ille promisit se venturum usque Coloniam et ibidem dictam commissionem suscepturum et prosecuturum negocium predictum. qui tamen per mensem et ultra expectatus non fuit repertus nec Coloniam venit, sed contra ipsum fuit protestatum de dampnis interesse etc. per dictum G. de Lacu.

Super quo negocio sic processum est, quod de consilio dicti domini . . Wormaciensis episcopi commissum est negocium per dictum dominum G. de Lacu . . provinciali Saxonie ordinis Predicatorum, cui eciam commissum est per eundem dominum episcopum indiccionem subsidii [*facere*] [6]) in provinciis Bremensi et [M]agdeburgensi magis vicinis dicte diocesi Caminensi et quod

---

1) *Ein hier folgendes* sibi *ist vom Schreiber selbst getilgt durch untergesetzte Punkte.*

2) *Am äusseren Rand bemerkt α (oder β?)* „vide ; ad literam a“. *Dieses* a *findet sich p.* 600, 6.

3) *Am äusseren Rand vom Schreiber selbst ein* „b“.

4) *Ms.* 4m.

5) *Ms.* Regen, *statt Rhegiensis? oder verschrieben aus Pragensis?*

6) *Dies wird zu ergänzen sein.*

ipse procederet [contra Camin[1])]ensem episcopum et ab ipso exigeret dictam pecuniam. Qui postea rescripsit quod id[em dominus episcopus] [2]) Caminensis mortuus est pauperrimus et nullis bonis relictis et [ideo nichil po[3])]test abinde haberi.

Sciendum est eciam, quod secundum [relacionem] [4]) dicti domini Wormaciensis idem dominus Johannes episcopus Caminensis vivens confitebatur se recepisse a dicto subsidio mille et 800 [5]) florenos tantum, de quibus realiter assignaverat eidem domino Wormaciensi mille 200 florenos; quos idem dominus Wormaciensis in suis racionibus camere apostolice assignavit, quam copiam debet habere, ut dicit dominus P. Dalbiartus, clericus camere apostolice, et residuum dicte summe, quod est 600 floreni, dicebat se idem dominus Caminensis episcopus tam in uno equo misso tunc domino episcopo Eduensi tunc domini nostri pape thesaurario, quam in expensis per ipsum in colligendo dictum subsidium factis expendisse.

[6])De novo subsidio per dominum nostrum [7]) imposito modus imposicionis quoad partes illas per . . abbates Cistercii non approbatur nec esset possibile quod per illum aliquid exigeretur, quia quid sit caritativum subsidium et quid sint procuraciones, prout dicunt, ignorant. sed datur [8]) ordo per eos, per quem summa 5000 flor., deductis expensis, absque contradiccione aliqua a personis ecclesiasticis dictarum parcium poterit haberi, secundum quod super hoc domino . . camerario scribunt. modus est talis, videlicet quod fiat separacio religiosorum [9]) ab aliis personis ecclesiasticis et quod cuilibet ordini ac eciam aliis personis ecclesiasticis secularibus [10]) juxta facultates sua rata imponatur

---

1) ? *Erkennbar ist noch* in *am Schluss. Gemeint ist der Bischof von Camin, cf. oben.*

2) *Am Schluss kann man noch sehen:* ous, *was wahrscheinlich* = *episcopus zu lesen ist, indem der Schaft des* p *weggefressen ist. Auch lässt sich auf einem Stückchen, das auf einem der folgenden Blätter an der entsprechenden Stelle aufgeklebt ist, noch* dn = *dominus erkennen.*

3) *Zu sehen ist noch der Schaft des* i *und dann* nichil, *das aber auf einer der folgenden Seiten aufgeklebt ist.*

4) *Erkennbar noch in der Mitte* ci *und der linke Bauch des folgenden* o.

5) *Ms.* 8c, *so auch im folgenden.*

6) *Am inneren Rand vom Schreiber ein* .a.

7) *β corrigirt hinein:* in dictis partibus Frisie.

8) tur *steht auf einer Rasur von β.*

9) *Am äusseren Rand von α oder β ein Zeichen; darauf folgt eine Rasur.*

10) *Von hier bis* rata Premonstratensis *sind die Zeilen wieder am äusseren Rand angestrichen und von α* „atende“ *bemerkt.*

et scribantur litere apostolice aperte [1]) que dirigantur archiepiscopo Bremensi, episcopis Trajectensi Monasteriensi et Osnaburgensi, quatenus dictas summas pecuniarum per suos decanos in suis diocesibus a personis ecclesiasticis secularibus exigi faciant et levari et a religiosis, videlicet ab illis de ordine Premonstratensi per abbatem de Orto sancte Marie, ab illis de ordine Cistercii per abbatem de Claracampo [2]), ab illis de ordine sancti Benedicti per abbatem Bercamensem [3]), a canonicis regularibus ordinis sancti Augustini per abbatem de Ludinquerka, a cruciferis de ordine sancti Johannis per commendatorem de Monte prope Sneke [4]), a cruciferis beate Marie Teutonicorum per commendatorem de Nesse. tenor literarum predicti [5]) domini camerarii, de quibus superius fit mencio, inferius ponitur in ultimo folio istius quaterni ad tale signum [6]). rata Premonstratensis est quod solvant quingentos florenos, Cisterciensis 200, monachi sancti Benedicti centum et decem, canonici regulares 110, cruciferi sancti Johannis et beate Marie Teutonicorum una cum u . . [7]) conventu duarum, quem habent inter omnes quatuor, 20[ti] flor., seculares qu . . . . [8]) 3000 [9]), ecclesiarum 4500 flor., et quod deputetur unus cui [omnes alii] una debeant respondere cum potestate quitandi et iste modus per dominum [Wormaci-]ensem [10]) summe approbatur [11]).

[4.] [12]) Item mandatum fuit portari domino archiepiscopo Maguntino literam apostolicam, in qua committebatur eidem citari illos de clero Herbipolensi, qui reperirentur diffamati de morte

---

1) *γ hat am äusseren Rand beigeschrieben:* „fiant litere prout petunt eas".

2) *Noch jetzt Clarcamp.*

3) *Kann auch Bertamensem gelesen werden.* (= *Beerta in Groningen ?*)

4) *Sneek in Westfriesland.*

5) *Ms. hatte* perdicti, *β corrigirt* predicti.

6) *Ein Zeichen ist nicht beigegeben. Dagegen steht, wohl von α, über* tenor „va" *und über* signum „cat", *zusammen* vacat. *Das Fehlen dieses Zeichens ist also schon α aufgefallen und deshalb trägt es am Schluss des Absatzes nach:* tenor literarum que diriguntur domino camerario [de qui]bus supra fit mencio ponitur in ultimo folio istius quaterni ad tale signum II *und dieses Zeichen findet sich dann auch von α am Anfang jenes Schreibens.*

7) universo (? = uo).

8) *Darauf wieder sichtbar* oc, *was wohl auf* diocesis *deutet.*

9) *Wieder, wie meist,* III^{m}.

10) *Oder ähnlich; sichtbar* en.

11) *α hat am Rand:* „redeat legens supra ad literam b" (*cf. p.* 599, 3). *Dann folgt zwischen den Zeilen der schon oben* (*not.* 6) *gegebene Verweis auf die Urkunde am Schluss.*

12) *Am äussern Rand (vom Schreiber selbst?)* „c".

duorum clericorum procuratorum domini . . cardinalis Rothomagensis, qui fuerunt per clerum Herbipolensem submersi.

Super quo nichil est adhuc processum nec est consilium, quod procedatur ad dictam citacionem faciendam, donec fuerit ab eisdem exactum subsidium modo de novo eis indictum, quia faciliter provocarentur ad rebellionem.

[*5.*] Item fuit in commissione generali mandatum exigi et levari omnia restancia de subsidio antiquo per dictum dominum . . cardinalem Jerusalemitanum indicto et informari de restantibus de illo nec non et de restantibus tercie et sexte partis communis servicii postea prelatis Alamannie indicti [1]).

Super quibus dictus dominus . . episcopus Wormaciensis dicit, quod post recessum dicti domini Jerusalemitani de Almania per plures fuerunt levate reste dicti subsidii primi, et per ipsum et dominum Sygerum de Novolapide camere apostolice assignate [2]), prout ipse per literas suas alias dominum meum . . camerarium et alios dominos de camera informavit et informat eciam de presenti. et ideo per illas poterit apparere, quid et per quos et a quibus exactum est et levatum.

De subsidio tercie et sexte partis pauci fuerunt prelati in Almania qui solverent et multi sunt adhuc debitores. qui autem sunt isti, dicit idem dominus episcopus Wormaciensis, quod ex literis suis directis ad dominum . . camerarium et ex computis in camera super hoc redditis poterit apparere. consulit [3]) tamen, quod de novo habeantur mandata et litere apostolice, per quas illi qui non solvunt nominatim compellantur ad solvendum; sed non quod exequantur contra prelatos debitores, donec subsidium, quod modo clero indictum est, fuerit exactum et solutum, quia ex hoc indignati forsan provocarent cleru[m ad re]bellionem vel saltem non inducerent ad obedienciam, quod tamen faciunt [de nunc [4]) mu]lti ex eis.

[*6.*] Item fuit mandatum in co[mmission]e generali exigi et levari census ecclesie Romane in Almania debitos.

Super quo dicit idem dominus episcopus Wormaciensis, quod in provinciis sue collectorie ipse suo tempore exegit et exigit et racionem sicut de aliis receptis reddidit. dicit tamen quod in

---

1) *Ms.* indicto.
2) *Ms.* assignata.
3) *Von hier bis Schluss des Absatzes wieder der Strich und* atende *am äusseren Rand.*
γ schreibt am innern Rand: querantur nomina debitorum et prius mittantur litere.
4) *Auf einem Stückchen, das auf der entsprechenden Stelle des nächsten Blattes aufgeklebt ist, lassen sich noch erkennen 4 Schafte mit Abkürzungsbogen, was ich* = nunc *gelesen habe.*

censuali Romane [ecclesie] [1]) sunt multe ecclesie et monasteria, quorum nomina ex vetustate temporis vel alias sunt omnino ignota in Almania. et ideo cum non reperiantur qui debent, ab illis non potest exigi ulla via.

Cum aliis collectoribus in Almania nondum est locutum, quia non sunt personaliter visi, maxime dominus Spirensis qui est cum imperatore. Sed scietur ab ipsis que [2]) sint restancia et exigentur.

[7.] Item fuit mandatum audiri a collectoribus et subcollectoribus Almanie racionem de receptis et assignatis.

Subcollectores enim, cum super [3]) hoc requiruntur, dicunt se suis majoribus collectoribus racionem reddidisse. collectores vero qui sunt tres tantum in Almania, scilicet dictus dominus Wormaciensis episcopus et dominus Spirensis ac dominus Sigerus de Novolapide verbo vel literis requisiti super hoc respondent ut sequitur:

Dominus enim Wormaciensis episcopus dicit, quod non est diu racionem reddidit in camera, quam [4]) misit ad curiam Romanam per Johannem dictum de Maguncia notarium suum; et ab illo tempore citra de quo non computavit, paratus est reddere racionem et pecunias necessarias pro expensis missorum pro hujusmodi negociis tradidit, scilicet dominis B. Marchesii [5]) et G. de Lacu. dominus Sigerius dicit, quod ipse racionem eciam reddidit anno presenti in camera et quod nullas pecunias habeat ad cameram pertinentes, ymo camera tenetur eidem. Dominus Spirensis scripsit, quod ipso adveniente de domino imperatore paratus est reddere racionem.

Item raciones istorum qui reddere voluerunt audientur. cum domino . . electo Tullensi [6]) qui est collector in tribus diocesibus . . . . . ringia [7]) non potest quis loqui nec haberi accessus

---

1) *Hineincorrigirt von β.*

2) *An* que *hat β das* e *corrigirt.*

3) *Das* super *stand schon vor* cum, *ist dann aber vom Schreiber durchstrichen und untertüpfelt.*

4) *Nämlich racionem.*

5) *So im Ms. Es liegt nahe an den Verfasser des Stücks Bernardus Marthesii zu denken. Allein wie am Eingang ein deutliches* th, *so ist hier ein deutliches* ch *zu lesen, obwohl sonst allerdings c und t einander sehr gleich sehen. Vielleicht beruht es auf einer Inconsequenz des Abschreibers, wenn die von mir benützte Vorlage nicht das Original ist.*

6) *Johannes de Hoye* 1363—1372.

7) *Vor* ringia *ist noch ein Buchstabe zur Hälfte sichtbar, e oder o oder a. Im letzten Fall läge als Ergänzung in Lotharingia nahe. Dies wird aber wohl ohnedies zugleich um des* electus Tullensis *willen das einfachste sein.*

ad eum, qu[ia moratur in] Metis, ubi nullus potest venire propter guerras Metensium et ducis ....

[8.] Item fuit mandatum portari literas [apostol]icas clausas domino .. archiepiscopo Treverensi [1]), in quibus mandabatur eidem ut prospiceret de quanta pecunie summa posset domino nostro pape subvenire de fructibus ecclesie Coloniensis vacantis [2]), in qua factus est vicarius, oneribus tamen ipsius ecclesie deductis, et quod de hiis responsum daret et pecunias domino .. Wormaciensi episcopo vel alteri ipsorum qui missi sunt assignaret.

Super quo cum omnes missi in Almaniam simul casu fortuito in Confluenciam Treverensis diocesis advenissent, ubi protunc erant domini .. archiepiscopi Treverensis et .. episcopus Wormaciensis, idem dominus Treverensis archiepiscopus dicto domino .. episcopo Wormaciensi et aliis omnibus nunciis apostolicis respondit, se velle deliberare et ad respondendum super predictis assignavit ipsis omnibus diem 15 post festum epiphanie [3]). qua die adveniente responsum dedit, quod cum multa castra et loca et redditus dicte Coloniensis ecclesie essent extra manus suas pluribus obligata et per illos detenta et per alios eciam occupata de facto et pro deliberacione quorundam ex dictis locis et castris ipse de suo proprio summam 80 [4]) milium florenorum expendisset et ultra, (prout hec constabant per raciones per ipsum redditas presentibus illis de capitulo Coloniensi) et dicta Coloniensis ecclesia multas haberet expensas, quibus et aliis oneribus [5]) ipsius ecclesie deductis nichil superesse poterat, (prout per computa et raciones offerebat se paratum ostendere), ideo de fructibus ipsius Coloniensis ecclesie non poterat in aliquo subvenire. sed nolens domino nostro pape in sua necessitate deficere, de pecuniis suis et sue Treverensis ecclesie, volebat eidem domino nostro pape in decem milibus flor. subvenire, sub tali tamen modo quod ipse in futurum posset illa repetere de fructibus Coloniensis ecclesie et quod ipsa ecclesia remaneret pro illis in posterum obligata. et illa decem milia erat paratus tradere dictis nunciis vel eorum alteri, dum tamen ipsi haberent [6]) potestatem quitandi ipsum et quittanciam sibi darent.

Deliberacione autem habita per dictos nuncios responsum fuit eidem, quod cum ipsi non haberent mandatum recip[iendi

---

1) *Erzbischof Kuno von Falkenstein* 1362—1388.

2) *Die Vacanz währte vom* 26. *Aug.* 1369 *bis* 13. *Nov.* 1370.

3) *Ohne Zweifel also* 20. *Jan.* 1370.

4) IIII^{XX}.

5) oneribus *stand doppelt. Das erste ist dann vom Schreiber selbst durchstrichen.*

6) *Der Abkürzungsstrich über* berent *von β nachgetragen.*

alias pec]unias ab ipso domino .. archiepiscopo, nisi illas que superessent de [fructibus Coloniensis] ecclesie deductis oneribus ejus, et iste pecunie quas ipse voleb[at dare, non essent] de illis sed secundum eum de pecuniis propriis ejus ex sua [diocesi Trev]erensi, ideo non poterant de illis pecuniis quitanciam dare, maxime quia [secundum] modum tradicionis, quem ipse intendebat facere, non videbatur convenire cum intencione domini nostri pape, qui volebat [pecuniam] [1]) excrescentem deductis oneribus Coloniensis ecclesie habere et sic intendebat ad exoneracionem ecclesie, per tradicionem autem suam non erat exonerare ecclesiam sed pocius onerare. In fine conclusum fuit, quod dicta pecunia traderetur mercatoribus de societate Albertorum [2]) in Brugis sub nomine camere et quod illi de dicta pecunia in camera apostolica responderent et assignarent eam, et tunc in camera dicto domino Treverensi daretur quitancia de eadem. ad quod negocium prosequendum et pecuniam portandam et dictis mercatoribus tradendam se obtulit dominus Bernardus de Berne unus ex dictis nunciis apostolicis, qui est eciam de domo et raubis [3]) dicti domini Treverensis episcopi . et cum pluries apud Bruxellam et Leodium ivisset ad tractandum cum dictis mercatoribus, noluerunt dictam pecuniam recipere. postea protestacione contra eos facta in Brugis de dampnis et interesse et expensis camere de convencionibus, quas habebant in camera, dixerunt se dictam pecuniam recepturos. [4]) et cum fuisset eis portata in Brugis cum magnis periculis et expensis, noluerunt eam recipere pro eo, quia non erant floreni Boëmie vel Ungarie sed erant Treverenses et Maguntini, quamquam cum instrumento publico oblatum eis fuerit recompensacio minoris valoris ad dictum seu judicium mercatorum. propter quod adhuc dicta pecunia in Brugis jacet, sed haberi poterit quandocunque cum dictis mercatoribus fuerit concordatum.

Est sciendum quod Cistercienses et Cruciferi hospitalium sancti Johannis et beate Marie habent privilegia, quod nisi ex-

---

1) *Dieses Wort ist von β hineincorrigirt.*

2) *Italienische Kaufmannsfamilie in Brügge. Schon* 1282 *wird als Kaufmann in Flandern, der umfangreiche Geschäfte betreibt, ein Raneto Alberti erwähnt, s. Gaillard, Inventaires analytiques des chartes des comtes de Flandre, p.* 110 *(Mitteilung des Herrn Dr. Höhlbaum in Göttingen).*

3) = *ministri, familiares, s. Ducange V,* 602.

4) *Ms. hatte zwischen den beiden Zeilen, welche hier endigen resp. beginnen, einen Zwischenraum gelassen, wie sonst bei einem Abschnitt, hat dann aber zwischen dem letzten Wort der oberen Zeile* (recepturos) *und dem ersten der unteren* (et) *einen Verbindungsstrich gezogen, der wohl andeuten soll, dass kein Abschnitt zu machen ist.*

primantur eorum ordines quod [1]) non tenerentur de aliquo subsidio apostolico respondere.

Consilium domini Wormaciensis, ut sibi et aliis litere dirigantur, in quibus scribatur, quod cum aliqua [2]) subsidia religiosis Alamanie generaliter imponuntur, quod nulli religiosi ab hujusmodi solucione subsidiorum sint exempti nec supportandi [3]), nisi qui specialiter in eisdem literis a soluci[one dictorum] subsidiorum supportantur et eximuntur non obstante privilegio ....
ur [4]) de ipsorum ordinibus expressa facienda mencione [5]).

Est sciendum quod licet alias prelatis Alemannie [6]) subsidium tercie partis communis servicii fuisset impositum primo per dominum nostrum Innocencium, post per dominum nostrum Urbanum [7]), tempore tamen domini nostri Innocencii nichil levatum fuit, sed tempore domini nostri plures solverunt, plures vero prelatorum taxatorum pro communi servicio ecclesiarum et monasteriorum Alamannie et Boëmie non solverunt. quare ab eisdem, qui tunc solverunt, convenienter potest idem subsidium exigi et levari, quia solventes satis murmurabant se tantum gravatos [8]).

[*9.*] Item fuit data potestas dominis episcopo Wormaciensi et G. de Lacu et cuilibet ad partem dispensandi cum illis, qui ex quacumque causa in Almania minus canonice obtinent beneficia, et resignantibus ea conferendi et de fructibus indebite perceptis nomine camere apostolice componendi. ex qua secutus fuisset magnus fructus camere apostolice tam de fructibus indebite perceptis quam de mediis fructibus illorum beneficiorum, que noviter conferrentur vigore dicte potestatis.

---

1) *Diese Wiederholung des* quod *kehrt sogleich weiter unten wieder, ist also wohl kein Fehler des Ms.*

2) *Das zweite* a *steht von β auf einer Rasur.*

3) *Ms. corrigirt so das ursprgl.* subport.

4) *Erkennbar sind auf einem Stückchen, das sich auf dem vorangehenden Blatt angeklebt hat,* 3 *Schafte* = *m oder in oder ni etc. als unmittelbar folgend auf* privilegio. *Vor* ur *steht ein* c *oder* t. *Der Sinn ist nicht zweifelhaft.*

5) *Der ganze Abschnitt am äusseren Rand angestrichen und* „atende“.

6) *Das Wort ist in der Mitte zum Teil weggemodert, doch wird der Raum zu gross sein für* Almanie *und daher die im Text angegebene Schreibart anzunehmen sein.*

7) *Gemeint sind natürlich Innocenz VI. und Urban V.*

8) *Die drei letzten Zeilen des Ms. von* Alamannie *an am äusseren Rand angestrichen.*

Von α steht über dem ersten Wort des Abschnitts „va“, *dann folgt nach dem letzten Wort von ihm in der Zeile fortgefahren:* „cat quia de hoc facta est mencio superius“.

Sed litera apostolica super hoc data defectuosa est et nimis restricta in duobus [1]: primo quia non dicit, quod dicta beneficia minus canonice possessa [*non*] [2]) possint conferri, nisi illis qui ea possident et renunciant, et non aliis. et propter hoc ipsi possidentes non curant habere novam collectionem — quod tamen facerent, si possent aliis conferri — dubitantes quod per alios impetrarentur. item quia non exprimitur in dicta litera, quod beneficium minus canonice possessum possit conferri illi, qui eum possidet, eciam habenti alia beneficia compatibilia . et secundum opinionem quorundam de jure communi non potest per privilegium sive scriptum pape conferri beneficium illi qui aliud beneficium habet, nisi hoc esset expresse dictum in eo, sicut fuit in potestate data prefato domino Jerusalemitano . et ideo expediret super premissis dictam literam emendari et de novo refici, alias non sequetur fructus camere. nondum enim advenerunt nisi duo casus [3].

Propter quod est sciend[um] . . . . est continuacio et talis consuetudo minus canonice tenendi b[eneficia compa]tibilia tria quatuor vel decem, quod pauci curant petere confir[macionem vel] provisiones, nisi haberetur potestas conferendi talia beneficia, et ideo [oporte]ret, ut monerentur tales, quatenus infra duos menses si essent ydonei novam provisionem obtinerent; alioquin personis aliis conferrentur . et sic camera cum emendacione et edificacione bonorum eciam reciperet medios fructus de talibus [4].

Est eciam sciendum quod ordinarii in excessu extorquent pecunias a permutare volentibus et aliquando per excessum pecuniarum cogunt tales cum suis propinquis aut servitoribus permutare, quod de diversis provinciis querele multiplicantur . et esset salubre quod alicui concederetur potestas transferendi seu admittendi renunciaciones volencium permutare; esset eciam in hoc utile, quia camera haberet medios fructus [5].

[*10.*] Item fuit mandatum per literas apostolicas dicto domino G., tradere omnes pecunias, quas in Almania reciperet, mercatoribus de societate Albertorum in Brugis vel Bruxellis et

---

1) *Am äusseren Rand zu diesem Abschnitt von γ:* „fiat verbum domino pape".

2) *Ist offenbar zu ergänzen.*

3) *Die drei letzten Zeilen des Ms. von* in potestate *an am äusseren Rand angestrichen und* „atende".

4) *Die vier letzten Zeilen des Ms. von* conferendi *an angestrichen und* atende *am äussern Rand.*

5) *Die drei letzten Zeilen von* Et esset *an wie not.* 4.
Am innern Rand auf der Höhe der Zeile, in welcher der Satz quod de diversis *beginnt, ein Kreuz* (†) *von γ.*

secundum convenciones, quas habuerit [1]) cum camera apostolica et illis mercatoribus. fuit eciam per alias literas apostolicas data potestas, dictas pecunias recipiendi a dicto domino G. et ipsos quitandi de receptis. nunc vero de mense aprilis [2]) finite fuerunt dicte convenciones, quas dicti mercatores cum camera habuerunt, et ammodo non curabunt pecunias recipere, nisi forsitan daretur eis magnum lucrum. quod patet quia durantibus convencionibus eciam recipere recusarunt, ut supradictum est, in pecuniis domini Treverensis. et cum pauci reperiantur mercatores bene ydonei fide et facultatibus et illi velint recipere magnum lucrum pro cambio (quia, ut expertum est, vellent ad manus recipere 10 flor. pro centenario), — ideo esset expediens, ymo necessarium, dictas convenciones cum dictis mercatoribus de societate Albertorum renovare et ipsis renovatis consimiles literas apostolicas in Almania nunciis apostolicis in Brugis commorantibus providere. alias pecunie recipiende in Alamania non possent commode ad cameram apostolicam pervenire.

Item fuerunt dicto domino G. de Lacu tradite [per] dominum camerarium litere tam ex parte domini nostri pape quam ipsius domini . . came[rarii destinate] dictis tribus collectoribus Alamannie scilicet dominis . . Wormaciensi [et domino . . Spirensi] et domino Sigero de Novolapide super antiquis debitis. camere a[postoli]ce e[xequ]endis [3]) et super annalibus beneficiorum que infra triennium per expec[tanciam] ex literis apostolicis obtinebantur. que fuerunt tradite et misse per dictum dominum G. dictis dominis collectoribus.

Est sciendum quod reservacio fructuum beneficiorum non devolutorum et maxime in forma pauperum obtentorum est in Alamannia scandalosa nec utilis, quia vix tales sciri possunt; sed reservacio indebite perceptorum esset magis conveniens, quia culpam habent, et magis utilis, quia omnis impetrans confirmacionem [4]) vel novam provisionem saltem ex proprio vicio racionabiliter daret male percepta, et multo plures sunt tales quam alii infra triennium in forma generali vel speciali impetrantes.

Quantum spectat ad officium camere, est sciendum, quod in provincia Coloniensi dominus Sigerus in tribus diocesibus intendit officio, in aliis tribus nichil fit pro camera vel modicum, quia in

---

1) *Ms. hat (undeutlich)* hearit. *Der Abkürzungsstrich über* hearit *von β nachgetragen.*

2) *also* 1370.

3) *Das* ce *und* e *ist noch zu erkennen auf einem mit dem vorletzten Blatt zusammengeklebtem Rest.*

4) *An der mit diesem Wort beginnenden Zeile auf dem äusseren Rand* atende.

illis non est aliquis subcollector [1]), nisi dominus Monasteriensis episcopus [2]), qui facit officium fieri per unum clericum suum et diu exercuit hujusmodi officium sub nomine dicti domini Sigeri de Novolapide . et sic propter defectum personarum multa perduntur in Almania et jura camere apostolice negliguntur. quare esset utile de opportuno remedio providere.

In provincia Treverensi in sola diocesi Treverensi intendit dominus . . episcopus Wormaciensis et ibi utilitas camere procuratur; in tribus aliis diocesibus dicte provincie commiss[is domino] [3]) electo Tullensi nichil novi scitur, nec curat domino Wormaciensi episcopo respondere, licet sibi tota Treverensis provincia sit commissa.

In provincia Maguntinensi, quantum est de commissione domini . . Wormaciensis et in provinciis Bremensi et Magdeburgensi, dominus . . Wormaciensis intendit officio [4]); sed longe melius et utilius fieret, si dominus Wormaciensis episcopus vellet per se intendere atque posset.

Nam dominus episcopus Wormaciensis ad evitandum expensas et invitaciones ad mensam adveniencium in negociis camere juxta patrie consuetudinem, prout experti fuimus, fugit aliquando [in remo]ta [5]) loca et negocia committit aliis, qui tam utiliter non possunt [nec vol]unt negocia expedire sicut ipse, et ideo magna utilitas camere ne[gligit]ur . quare revera expediret sibi in aliquo stipendio subvenire, quia stipendium vix tantum [6]) sibi posset deputari, quantum utilitatem in triplo majorem pro curia procuraret [7]).

In quatuor diocesibus provincie Maguntine et diocesi Basiliensi ac provincia Salzeburgensi de commissione domini episcopi Spirensis nichil utilitatis percepimus, ymo dicitur, quod in tota Salzeburgensi provincia et predictis diocesibus nullus sit collector

---

1) *Das ursprüngl.* collector *vom Schreiber ausgestrichen.*

2) *Florentin von Wewelinghofen* 1364—1379.

3) is *steht am Ende der Zeile auf einer Rasur,* domino *am Rand daneben, beides von β.*

4) *Diese beiden Worte standen ursprünglich schon grade eine Zeile höher zwischen* Wormaciensis *und* et in, *sind aber dort durchstrichen vom Schreiber.*

5) *Kaum noch zu erkennen, namentlich ist das* in remota *sehr unsicher. Nach dem spätern, p.* 611 *müsste man lesen* privata, *allein das ist fast noch weniger mit den dürftigen Resten von Schriftzeichen zu vereinigen.*

6) *Dieses Wort ist von β übercorrigirt, in den beiden* t *und* ū. *Das ursprüngliche ist, weil radirt, nicht erkennbar.*

7) *Die drei letzten Zeilen von* ideo *an angestrichen am äussern Rand.*

nisi vocaliter, quia dominus Spirensis pluribus annis stetit cum domino imperatore et officio non intendit.

In provincia Pragensi subcollector noviter est defunctus et dominus episcopus Wormaciensis, cui dicta provincia est commissa, nullum utilem ut dicit, sciret ponere, nisi mentes et intenciones personarum dicte provincie personaliter temptaret, et quia veretur expensas camere, provinciam illam non presumit accedere, quia per se non sufficit ad expensas tales . et sic eciam ibidem negocia neglecta remanebunt, nisi cum domino episcopo Wormaciensi vel modo alio aliter ordinetur.

Est sciendum quod collectores boni vix haberi possunt, quia cum collectores oporteat in tercio loco residere, ubi pecunie secure possint persolvi et per mercatores ulterius secure transmitti, ipsi negligunt proventus beneficiorum suorum . et quia capitulum „cum dilectus“ de clericis non residentibus [1]) dicit expresse, quod illi fructus sue prebende assignari debent qui in servicio apostolico occupantur, racionabiliter hoc posset declarari vel saltem extendi per privilegium ad collectores, presertim quia episcopi singuli habent [2]) canonicos capellanos in eorum servicio occupatos, quibus in absencia fructus ex integro ministrantur. et idem observatur per capitula ecclesiarum, quando aliquem mittunt in negociis ecclesiarum, quod eciam manualia eis ministrantur. et certe obsequiales camere non debent minori prerogativa gaudere. vel si istud non placet, saltem concedatur domino Wormaciensi potestas reservandi et conferendi beneficia collectorum decedencium, quia revera jam duobus annis in provinciis Magdeburgensi et Bremensi et nonnullis diocesibus provincie Maguntine nullus valens ad officium propter predicta et alios labores et maxime propter ingratitudines multorum et eciam propter injurias eis multiplices irrogatas. nam sunt duo anni quod unus valens homo vocatus dominus Hermannus canonicus Dulmaniensis [3]) Monasteriensis diocesis per dominum Sigerum de Novolapide in dicta diocesi subcollector fuit deputatus et occasione mandatorum ecclesie per quendam tirannum interfectus. verum expedit in aliquo respicere bonos collectores, alias camera dampna reportabit. et maxime expedit declarare, si aliquis [4]) appellaret contra mandata ipsorum, quorum vel cujus expensis

---

[1]) *c.* 14 *X. de cleric. non resid.* 3, 14.

[2]) *Die* 4 *Zeilen* secure — habent *am inneren Rand angestrichen, am äusseren:* atende.

[3]) *Dülmen in Westfalen.*

[4]) *Ms.* aliquid.

defendere debeat litem in Romana curia. alias nullus collectorum procedet debita colligendo et exigendo [1]).

Est enim [2]) dictus dominus episcopus Wormaciensis totus voluntarius et totus expertus et industrie magne ad utilitatem camere procurandam, dummodo sufficeret ad expensas. possent enim sibi alique commissiones graciose fieri juxta numerum quinque provinciarum sibi commissarum, videlicet ut singulis annis posset conferre quinque beneficia devoluta, habilitare et reconferre beneficia minus canonice obtenta et quandoque translaciones facere id est permutaciones 5 auctorizare, aliquas personas utriusque sexus in provinciis sibi commissis monachandi necnon et aliqua beneficia laicalia conferendi, quia istorum beneficiorum collacio de consuetudine ad dominum nostrum, dominum summum pontificem spectat, quia istis indigeret pro favore et pro conductu, et insuper aliquid sibi pro stipendio deputare et posset sibi taliter provideri, quod in singulis provinciis et eciam aliis commissis neglecta reformaret et ordinaret, in ipsis collectores instituendo per quos magna utilitas camere proveniret.

Cupit eciam prefatus dominus episcopus Wormaciensis cum gracia domini nostri et domini camerarii ab officio collectorie absolvi pro eo quia dicit, se non sufficere ad exercendum dictum officium tam utiliter sicut vellet, tum quia consuetudo patrie est recipere hospites ad mensam; quibus ad eum venientibus [3]) propter officium collectorie cum providere non valeat propter exilitatem ecclesie sue, fugit ad loca privata et aliis negocia camere committit, qui tamen utiliter prochdolor ipsa negocia non pertractant nec sciunt pertractare sicut expediret; cum eciam, prout dicit, studio intentus fuit a juventute, a quo valde distrahitur propter negocia camere. sed non videtur absolvendus, quia pro certo hoc esset Alamaniam collectore viduare, quia vere oculus camere potest in illis partibus reputari. et idem dici potest de domino Sigero de Novolapide.

---

1) *Die drei letzten Zeilen im Ms. (von* et maxime *an) am äusseren Rand angestrichen und* „atende“.

2) *So corrigirt β. Das noch vom ursprünglichen stehen gebliebene* E *und* ni *machen es jedoch wahrscheinlich, dass nur eine Verbesserung der Züge der Buchstaben vorliegt.*

3) *Ms. hat das nach* cum *ursprünglich wiederholte* ad *selbst ausgestrichen.*

[1]) Reverendissimo in Christo patri ac domino, domino A. archiepiscopo Auxitanensi [2]) et domini nostri pape camerario.

Reverendissime in Christo pater ac domine noster quam plurimum honorande! humili et debita recommendacione premissa reverendissime paternitati vestre significamus per presentes, quod noviter hiis diebus ad partes nostras Frisie applicuit venerabilis et religiosus vir novus Sagremors de Pomeriis monachus Cistercii cum literis apostolicis ac nostri Cisterciensis ordinis, quem cum predictis literis rebus et familiaribus suis cum quali decuit reverencia fraternaliter suscepimus et graciose. qui predictus novus Sagremors omnes nos abbates Cisterciensis ordinis in claustro, quod Claruscampus dicitur, in simul congregavit nobisque ipsas apostolicas cum literis eciam dicti ordinis nostri presentavit unum ex tribus subsidiis a nobis et a clero Frisie petendum, videlicet primum per felicis recordacionis dominum Innocencium nobis et clero Frisie dudum impositis aut unum aliud duarum procuracionum aut tercium quod caritativum dicitur subsidium. nosque predictis intellectis et diligenter inspectis tanquam veri filii obediencie consensu unanimi respondimus, quod subsidium per felicis recordacionis dominum Innocencium impositum integraliter solvimus, inquantum nos tangebat, prout apparet per literas reverendissimi in Christo patris et domini, domini .. tunc Nemausensis [3]) episcopi et domini nostri pape thesaurarii, inde confectas et suo sigillo sigillatas, quarum tenorem paternitati vestre mittimus sub publica forma presentibus alligatum. super aliis vero duobus modis consensu unanimi supradicto respondimus, quod quantum in nobis est parati sumus subsidia et imposiciones quascunque nobis impositas per dominum nostrum papam dare et solvere, prout nostrorum monasteriorum facultas potest tollerare. super residuo vero cleri significamus paternitati vestre supradicte, quod nullam habemus super ipsum potestatem et qu[icun]que reverendissimam paternitatem vestram aliter informabit — salva semper gracia reverendissime p[aternit]atis vestre — anhelitum perdidit inter filios veritatis. tunc igitur idem novus Sagremors de Pomeriis per omnes vias et modos, quibus melius potuit, nos et nostrum quemlibet diligenter examinavit qual[e et] quod subsidium predictum per dominum nostrum summum pontificem clero Frisie impositum posset exigi ac levari et hoc cum sacramento et virtute sancte obediencie requisivit, nosque super hoc maturo et

---

1) *Diese auf Seite* 601 *angekündigte Urkunde beginnt auf einer neuen Seite, obwohl auf der vorigen noch die Hälfte leer war. — Vor dem Anfang des Textes steht dasselbe Zeichen wie p.* 601, 6.

2) *Erzbischof Johannes II. Roger von Auch (Aux).*

3) *Bischof Johannes von Nîmes,* † 27. *Aug.* 1369.

deliberato attendente consilio sibi respondimus tali forma, quod si dominus noster summus pontifex istud vult habere subsidium, de necessitate opportet, ut ipse dominus noster scribat per suas literas apostolicas forciori modo quo potest, videlicet archiepiscopo Bremensi, Trajectensis Monasteriensis et Osnaburgensis ecclesiarum episcopis et cuilibet particularum, ut ipsi in eorum diocesibus per suos officiales ac decanos ibi per eos constitutos levent et exigant subsidium supradictum. alioquin sub fide et constancia nostra non videtur nobis, quod unus solus denarius ab ipso clero Frisie ab aliquo alio possit exigi ac levari. scientes nichilominus, reverendissime pater, quod quidquid ipsi episcopi dicant, non est clerus in tota Alamania plus obediens suo diocesano quam clerus Frisie nec qui majores exacciones sustineat [1]), sed ipsi episcopi imponunt eis rabiem inobediencie, ut ipsi jura camere apostolice in suo orario convertant et, quod pejus est, sic eos extorquent ac mulcent, quod in multis partibus Frisie opportet plebanos et pauperes ecclesiarum rectores eorum dimittere curas, et vagos et profugos extra patriam panem mendicare. insuper cum in partibus nostris ipsi domini episcopi non teneant modum procuracionum, placeat reverendissime paternitati vestre quantitatem subsidii in literis apostolicis apponere ac eciam monasteria et ecclesiasticas personas et seculares dividere, ut unusquisque de sua proposita [2]) obediencia coram dicto domino summo pontifice ac eciam vestra reverendissima paternitate merito valeat commendari. Scripta in Clarocampo predicto in festo dominice annunciacionis anno domini millesimo tricentesimo septuagesimo. 1370 März 25.

Humiles et devoti servitores vestri	de Clarocampo de sancto Bernardo de Floridocampo de Jerusalem de sancto Benedicto de Scola Dei	monasteriorum abbates in partibus Frisie.

Sequitur quedam generalis informacio seu instruccio status ecclesiarum et cleri Alamannie tam regularis quam secularis seu majoris partis ejusdem. et si infrascripti defectus et multi alii quos enarrare longum esset reformarentur, teste Deo majus bonum

---

1) *Ms. hat noch einen vom letzten* t *über die Endsilben geführten Strich (also* sustineant).

2) *? Ms.* ppta *und den Bauch des zweiten* p *durch die Schäfte der beiden* p *gezogen, wie z. B. in der Abkürzung von pro.*

nec plus Deo et bonis hominibus acceptum in dictis partibus fieri non posset.

Primo quod omnes collegiate ecclesie civitatis Leodiensis, excepta cathedrali, eciam ecclesie religiosorum non mendicancium insimul certam habent confederacionem, quam confraternitatem appellant, in scriptis et literis ab omnibus juratam et utinam non posset conspiracio pocius appellari! huic confraternitati et collegacioni adherent omnes collegiate ecclesie tocius diocesis. ex hac colligacione subscripta mala sequuntur, et exortum habent adversitates et scandala atque turbaciones, quas pro majori parte prelati Alamanie paciuntur, in quorum diocesibus similes collegaciones fiunt.

Primo quod nullo modo collegiate ecclesie civitatis permittant, se ab episcopo visitari. allegant prescripcionem secundum illud capitulum „irrefragabili" de offic. judicis ordin. [1])

Item quando episcopus vult corrigere excessus eciam minimi coralis [2]) et secularis clerici ecclesiarum predictarum, omnes ecclesie et collegia indifferenter et communi voto opponunt se confraternitatem allegatam et defendunt illum de jure et de facto. et sic omnis correccio episcopi cessat, maxime quoad collegiatas ecclesias civitatis, qui in omni facto allegant libertates et consuetudines suas, ut sic impediant episcopi jurisdiccionem.

Item quia non formidant correccionem episcopi, quamplures eorum tenent publicas concubinas et publice in domibus suis focarias, et alia multa crimina committunt, quia quos timor Dei a malo non revocat, nullam super se formidare habent correccionem. et quasi idem est in quampluribus episcopatibus Alamannie.

Item archidiaconi et ipsorum vicarii ex consuetudine habent corrigere curatos ecclesiarum in ipsorum archidiaconatibus consistentes nec permittunt, quod episcopus apponeret manum. eciam episcopus formidat archidiaconos offendere propter dominos cardinales, qui multos pro se obtinent archidiaconatus. quos committunt suis vicariis regendos, unde propter desidiam (utinam non propter avariciam!) aliquorum et maxime vicariorum quasi omnes curati tenent focarias et hoc vicium est ita commune, quod quasi non reputatur amodo peccatum, et quilibet qui tenet focariam quasi prescit, quantum de anno in annum nomine convencionis solvere debet archidiacono.

In genere de statu clori est sciendum, quod multi canonici et prebendati cathedralium et collegiatarum ecclesiarum parcium Alamanie et multi alii beneficiati curam animarum habentes et

---

1) *c.* 13 *X. de off. jud. ord.* 1, 31.
2) = *choralis.*

maxime clerici ecclesiarum, in quibus soli illustres recipiuntur, clericaliter non incedunt sed plurimum dissolute: vestes talares non deferunt, ymo nec laycales honestas. nam adeo sunt breves, quod vix possunt tegere pudibunda et cum hoc sunt partite [1]), capucia eciam modica et partita deferunt ad modum militum et armigerorum aurifrisata, caligas partitas et soculares rostratos et colorum diversorum similiter deferunt ultra omnem excessum, ita quod inter eos et laicos nulla differencia reperitur. tonsuram non deferunt, ymo illam deferendo se putant sperni et despici credunt et in tantum devenit abusum, quod portantes apud non portantes in derisum habentur. divinis officiis, propter que sunt eis collata beneficia, non intendunt nec prodolor bona crucifixi [2]) in usus debitos expendunt, sed pocius tripudiis astribludiis [3]) torneamentis dissolucionibus divagacionibus et aliis insolenciis secularibus palam et publice, omni pudore et honestate clericalibus abjectis, insistentes sic pauperum bona consumunt. ad eorum ecclesias extra tamen divinum officium et ad eorum capitula eciam capitulando sic et taliter ire non verentur, scientibus et dissimulantibus eorum prelatis, quos nolunt, ymo propter longum abusum, in quo dampnabiliter tollerati sunt, corrigere timent et formidant [4]); et quod est deterius sunt nonnulli archiepiscopi et episcopi, qui tales sint [5]) et taliter insedentes eciam de subjectis ecclesiis in domibus propriis tamquam familiares domesticos et commensales nutriunt et manutenent.

Item sunt quedam moniales in multis episcopatibus Alamanie, que ex fundacione fuerunt ordinis sancti Benedicti et adhuc dicunt horas secundum statum et ordinem illum et portant quendam habitum nigrum et quoddam velum ad modum ordinis sancti Benedicti, licet habitus sit valde deformatus et strictus, tamen bene videtur quod debet esse habitus ordinis sancti Benedicti. verumptamen nec hunc habitum nec velum ullo tempore deferunt, nisi dum ecclesiam intrant. aliis temporibus portant vestes tam seculares et aurifrisatas quantum aliqua secularis mulier excogitare sciret.

Item iste mulieres omnino se negant religiosas et ex eis eciam assumitur abbatissa non professa et ipse contrahunt matrimonium indifferenter quando volunt. placeret Deo, quod non pejus facerent! et multi probi et devoti crederent expedire, quod do-

---

1) = *zweifarbig geteilt, nach Ducange.*
2) *Ms.* crucifici.
3) *So oder* astriblidiis *im Ms. Ich konnte das Wort nicht finden.*
4) *Ms. hatte schon hinter* „corrigere“ de *begonnen und nach* et debent *ausgeschrieben, hat aber beides durchstrichen.*
5) *Ms.* sit.

minus noster papa tolleret ab eis totum ordinem beati Benedicti et ipsas concederet fieri seculares (secundum quod multe sunt in Alamania) vel ordinaret, quod amodo servarent habitum et ordinem sancti Benedicti et que non vellent servare irent ad seculum, quia de difficili posset alio modo fieri de presenti.

Item est sciendum quod moniales Cisterciensis ordinis et multe alie habent cameras privatas quasi quelibet suam et ipsa monasteria nunquam sunt de die clausa (utinam de nocte!) et vere male et pessime reguntur per ipsarum visitatores. ad omnia predicta non esset melius nec facilius remedium adhibendum, quam quod dominus noster papa mitteret visitatores, qui una cum ordinariis visitarent exemptos et non exemptos quocunque privilegio vel consuetudine non obstantibus et asserunt multi valentes et devoti, quod in hoc seculo dominus noster papa per nullum factum plus posset placere Deo quam quod isto modo reformaret ecclesias Alamanie que per premissa tam miserabiliter sunt collapse. et finaliter formidandum est quod ille, que nunc sunt omnino rebelles ordinariis suis, inobedientes sedi apostolice de brevi fient, nisi super premissis remedium apponatur.

Item abbates, qui sub secularibus principibus degunt, per aliquos principes et specialiter per unum pre aliis taliter constringuntur quod, licet eis per sedem apostolicam sit provisum, nullo tamen modo permittuntur intrare permissionem dignitatis sue, nisi magnas summas pecuniarum dent illis secularibus dominis; sicut abbas de Tongalloe ordinis Premonstratensis Leodiensis diocesis, cui dominus noster papa remisit servicium camere propter paupertatem suam allegatam, tamen solvit quinque milia florenorum domino temporali, antequam possessionem intrare posset, eciam si eleccio vel postulacio sic fienda ille per impressionem eligeretur, qui per turpes pacciones vel pocius minas sibi adquisiverit partes illius principis, in cujus terra monasterium suum constitutum est.

Item abbas Affligensis [1]) de novo factus per sedem apostolicam solvit, ut dicitur et a fide dignis audivi, domine temporali triginta milia flor., ut illa promoveret eum, et fuerunt monachi capti vel saltem coacti violenter, ut eligerent et recommandarent eum sedi apostolice.

Item dicitur, quod dicta domina habuit omnem vayssellam argenteam predecessoris dicti abbatis Affligensis qui nunc est, quam violenter sibi usurpavit.

Item communiter omnes abbates sub principibus secularibus

---

[1]) *Afflighem, Benedictinerabtei in Brabant (Diöcese Cambray zwischen Brüssel und Alost).*

de anno in annum taliter exaccionantur, ut monachi et prelati non habeant quid commederent.

Item principes seculares intrant abbatias cum maxima familia et manent ibi per longa tempora expensis abbatis et monachorum, donec consumpserint omnia victualia que ibi sunt, nisi redimant vexacionem, videlicet quod dent illis magnam summam pecunie ut recedant. similiter familie dictorum dominorum petunt pecunias a dictis abbatibus et monachis, ne inutiliter devastent et destruant bona abbaciarum.

Dominus comes Flandrie [1]) optime co[nservat et] manutenet abbacias et personas ecclesiasticas sub eo constitutas.

Item est sciendum quod multa devotissima monasteria pereunt in disciplina regulari propter objectum reservacionis (eo quod prelatis dictorum monasteriorum non est provisum per sedem apostolicam), quia insolentes monachi ad primum verbum correccionis statim responderet prelatis suis, quod ipsi non sunt eorum prelati. quare multi prelati monasteriorum cum fletu supplicant occulte, reservaciones tales revocari vel quod saltem alicui committeretur potestas elecciones alias rite factas confirmandi vel de novo providendi et ipsi eciam sponte et liberaliter camere vellent in aliquo subvenire.

Est eciam sciendum quod multa bona et jura ecclesiarum et monasteriorum sunt alienata, aliqua titulo reempcionis et aliqua titulo obligacionis seu aliis viis et modis illicitis; et cum prelati ecclesiarum vellent dicta bona reducere ad suas ecclesias, tenentes bona et jura ipsa nolunt fructus et proventus excrescentes expensas necessarias per talium bonorum et jurium conservacionem et emendacionem deducere in sortem solucionis summe principalis; et sic pereunt ecclesie et monasteria. et ut plurimum tales contractus usurarum faciunt clerici in maximum scandalum laycorum. quare expediret cum maxima cohercione contra clericos super eo providere et contractus taliter factos per dominum nostrum aut commissarium ipsius rescindere et retractare. et asserunt multi in consciencia et credunt, quod in duobus premissis capitulis dominum nostrum remediando super eis plus mereri, quam si in Almania construeret et dotaret de novo viginti monasteria monachorum.

Ulterius est sciendum, quod revera ecclesia Coloniensis non reformatur nec debita alleniantur, ymo est juribus bonis castris villis opidis theuloniis redditibus et censibus supra modum destituta et, nisi cito [2]) provideatur ecclesie, amplius pacietur. ymo

---

[1]) *Ludwig III.*
[2]) *Ms.* scito.

clerus dicit manifeste, quod pocius expediret ecclesie habere episcopum quemcunqne, ymo calamum libencius haberent pro episcopo quam ecclesia staret isto modo [1]. Eciam dominus archiepiscopus Treverensis in presencia mea et aliorum nunciorum apostolicorum juravit et affirmabat, quod vicariatum ecclesie Coloniensis nunquam acceptasset, si offensum domini nostri non formidasset et si pro remuneracione hoc facere debuisset, non recepisset centum milia florenorum. et quia ecclesia bis lesa est, ymo collapsa duplici provisione apostolica, expedit bene providere ista vice, quia si non bene provideretur, affeccio Romane ecclesie in cordibus magnorum et multorum multum recederet et minueretur et de cetero occasionem reciperent electi rebellandi et se intrudendi.

Ecclesia Leodiensis optime regitur et multum in temporalibus est aucta tempore ipsius domini Leodiensis [2]) sed multum obstat sibi generalis rebellio populi.

Ecclesia Trajectensis parum proficit et sub isto episcopo [3]) plus deficit quam profecit.

Ecclesia Monasteriensis in multis debitis per istum dominum [4]) est relevata et bene regeret, si pacem haberet.

Ecclesiis Osnaburgensi [5]), que multum est dimembrata et debitis gravata per dominum Theodericum de Marcha propositum ecclesie Coloniensis, et Mindensis [6]), que stat competenter, noviter de episcopis est provisum et de ipsorum regimine adhuc parum scitur.

In provincia Treverensi ecclesia Treverensis multum profecit sub isto domino [7]) et valde bene regitur per ipsum et pacifice.

Ecclesia Metensis est obligata et satis magnis debitis gravata per istum dominum [8]) racione guerrarum et jura ipsius quoad civitatem dicuntur multum diminuta.

Ecclesia Tullensis satis est in debili statu, non ex culpa domini [9]) sed predecessorum suorum.

Ecclesia Virdunensis valde est collapsa et lesa per guerras tempore istius domini [10]), qui eciam bona ecclesie posuit in ma-

---

1) *Am inneren Rand von y ein horizontaler Strich.*
2) *Johannes V. von Arkel* 1364—1378.
3) *Johannes V. von Virneburg* 1364—1371.
4) *s. p.* 609, *n.* 2.
5) *Melchior von Grubenhagen* 1369—1379.
6) *Wedekind v. d. Berge* 1369—1383.
7) *s. p.* 604, *n.* 1.
8) *Theodorich V. Bayer von Boppard* 1365—1383.
9) *cf. p.* 603, *n.* 6.
10) *Johannes de Bourbon* 1362—1371.

nibus laicorum pro certa pensione quia residenciam non facit personalem.

In provincia Maguntinensi ecclesia Maguntinensis est in magna potencia et iste dominus [1]) multum eam emendavit et auxit usque ad tempora ista sed jam valde timetur de collapsu magno, quia dominus est sepe et periculose infirmus et regitur consilio laicorum, quia sua plus querunt emendare quam bona ecclesie conservare.

Ecclesia Wormaciensis totaliter est bonis et juribus destituta non per istum dominum [2]) sed per suos predecessores et predecessorem nec propter exilitatem ecclesie reduci possunt obligata [3]), quia restancia ad victum episcopi non sufficiunt; minuit tamen debita ultra 7000 flor. per devoluciones feodorum, que reconferre distulit donec ecclesia in aliquibus debitis relevaretur.

Ecclesia Spirensis jam habundat et debita sunt pro majori parte soluta per suffragium abbacie et eciam per absenciam domini [4]), qui apud imperatorem parcit expensis.

Ecclesia Argentinensis [5]) sub isto domino quasi in toto defecit juribus bonis et rebus.

Ecclesia Basiliensis multum sub isto domino [6]) est bonis et rebus destituta propter pronitatem domini ad magnas guerras et sine magna necessitate.

Ecclesia Constanciensis simpliciter et ex toto est collapsa et maximis debitis obligata et in tantum gravata quod dominus [7]) fugit in Gracionopolim, ubi latet cum paucis ad parcendum expensis. et ista ecclesia et per fratres et consanguineos domini est collapsa et cottidie plus et plus leditur per consanguineos et amicos licet dominus ipse in se dicatur bonus homo. unde et multi judicant expedire dominum ipsum transferri ad remotam ecclesiam, ubi eum consanguinei et amici non gravarent.

Ecclesia Curensis destructa est per Luthemislensem episcopum [8]) et nunc dominus est noviter promotus.

---

1) *Gerlach von Nassau* 1346—1371 (12. *Febr.*).

2) *s. p.* 595, *n.* 2.

3) *Am äusseren Rand von a ein horizontaler Strich.*

4) *s. p.* 597, *n.* 1.

5) *Johannes III. von Luxemburg* 1366—1371 *Mai (trotz dieser Charakteristik auf den Mainzer Erzbisch.-Stuhl erhoben).*

6) *Johannes von Vienne* 1365—1382.

7) *Heinrich III. von Brandis* 1356—1383.

8) *Nämlich den früheren Bischof von Chur Petrus Gelyto, der* 1368 *nach Leytomischl versetzt wurde. Sein Nachfolger war Friedrich II. von Erdingen* 1368—1376.

Ecclesia Augustensis in temporalibus bene stat sed est inquieta et ad istam transferri posset Constănciensis episcopus [1]. expediret tamen literas translacionis illi transmittere qui ad Constanciensem promoveretur ecclesiam, ut illas tradendo redderentur jura Constanciensis ecclesie per fratres et consanguineos nunc domini occupata.

Ecclesia Eystetensis bene stat et iste dominus [2] multum eam a debitis relevavit.

Ecclesia Herbipolensis est multum potens et multum aucta per istum dominum [3]. sed pro terris acquisitis ecclesia est infinitis debitis obligata, que continue crescunt per usuras, nec episcopus curat reformare, quia canonici sui habent possessiones ecclesie pro maximis debitis obligata et proventus maximos, quos singulis annis recipiunt ex obligatis possessionibus nolunt deducere in sortem solucionis summe obligacionis principalis et exinde episcopus turbatus de canonicorum audacia permittit ecclesiam multipliciter gravari et eciam de bonis istius ecclesie dominus imperator dicitur habere magnam partem et obtinuit confirmacionem a sede apostolica.

Ecclesia Bambergensis stat pacifice et quiete sub isto domino [4]. sed multum eam gravat debitis et expensis excessivis.

Ecclesia Hildesemensis optime stetit. sed hoc anno ex toto est destructa, ita quod non remansit villa [5] nisi incendiis et rapinis sit destructa. obtinuerunt enim hostes ecclesie melius opidum ecclesie magnum et opulentum et jam tenent quia episcopus [6] in nullo defendit ecclesiam.

Ecclesia Halberstatensis maxime fuit lesa per dominum Bambergensem et nunc eciam ex captivitate istius domini [7]. sed dicitur modo emendari.

Ecclesia Verdensis optime stat et bene regitur [8].

Ecclesia Paderburnensis defenditur in manu forti per istum dominum [9], qui est magis miles quam monachus.

---

1) *Vacanz in Augsburg* 4. *Oct.* 1369—? *Eintritt des neuen Bischofs* 3. *Sept.* 1371. *Der Vorschlag ist nicht angenommen worden. Vielmehr wurde der Bischof Johannes von Worms dorthin transferirt.*

2) *Rabno Schenk von Wildburgstetten* 1365—1383.

3) *Albert von Hohenlohe* 1345—1372.

4) *Ludwig von Thüringen* 1366—1373.

5) *Ein hier folgendes* ecclesie *ist durch untergesetzte Punkte getilgt.*

6) *Gerhard von Berge* 1365—1398.

7) *Albert III. von Berge* 1366—1390.

8) *Bischof Heinrich von Langeln* 1367—1381.

9) *Heinrich von Spiegel* 1361—1380.

In provincia Bremensi ecclesia Bremensis est bonis et rebus totaliter destituta, quia episcopus [1]) tempore sue promocionis maximas pecunias exposuit Avinione sibi mutuatas per patruum suum ducem Luneburgensem. qui dux modo tenet castra et jura ecclesie et laycos archiepiscopo deputavit, qui omnes proventus recipiunt ac sibi persolvunt satis tarde.

Ecclesia Lubicensis [2]) bene stat. similiter et ecclesia Swerinensis [3]). similiter et ecclesia Razeburgensis [4]), quia iste ecclesie stant in pace.

Ecclesia Caminensis totaliter per istum dominum noviter defunctum [5]) est destructa et debitis obligata et est de provincia Rigensi et vacat de presenti.

In provincia Salzeburgensi omnes ecclesie sunt obligate et debitis gravate, excepta ecclesia Salzeburgensi.

In provincia Magdeburgensi ecclesia Magdeburgensis oppulentissima per archiepiscopum defunctum fuit dimissa in pecunia et in rebus. sed nunc dominus [6]) eam gravat debitis propter excessivas et fatuosas expensas.

Ecclesia Merseburgensis est in statu optimo et bene regitur [7]).

Ecclesia Nuenburgensis est satis collapsa partim per istum dominum et partim per predecessorem [8]).

Ecclesia Misnensis est opulenta et in temporalibus habundans sed vacat de presenti [9]).

Ecclesia Brandeburgensis et ecclesia Havelburgensis [10]) satis sunt collapse.

Quantum ad pacem vel guerras patrie est sciendum quod dux Bavarie Albertus, qui est comes Hollandie Hannonie et Selandie, guerram habet cum comite Flandrie. audivi post, quod isti sunt pacificati.

---

1) *Albert von Braunschweig* 1361—1395.

2) *Bertram Cremon* 1350—1377.

3) *Friederich von Bülow* 1366—1375.

4) *Heinrich II. von Wittorp* 1367—1388.

5) *Johannes I. von Sachsen-Lauenburg* 1344[—1370]. *Damit ist also die Streitfrage entschieden, ob er* 1370 *oder* 1372 *gestorben (s. Gams, Series episcoporum, p.* 267*)*.

6) *Albert von Sternberg* 1368—1372.

7) *Friedrich II. von Hoym* 1357—1382.

8) *Die Bischöfe von Naumburg Rudolf von Saleck-Nebra* 1352 *bis* 1362 *und Gerhard von Schwarzburg* 1362—1372.

9) *Seit* 4. *Jan.* 1370.

10) *In Havelberg wurde der bischöfliche Stuhl nach dem Tod des Burcard von Lindau (Zeit unbekannt) neu besetzt* 25. *Juni* 1370 *durch Dietrich II. Man.*

Dux Robertus antiquior comes palatinus elector imperii, et marchio Badensis ex parte una cum aliis suis complicibus ducibus Bavarie, et comes de Wirtenberg valde potens et dives ex altera habent guerras. duci assistit archiepiscopus Maguntinus, comiti episcopus Herbipolensis et favor imperatoris [1]).

In tota Almania nusquam pax neque securitas, sed continuum periculum capcionis corporis et amissionis omnium bonorum; et maxime hec habent servitores camere formidare, quibus multe ponuntur insidie; quare nusquam audent ire sine conductoribus, quibus oportet pecunias dare non parvas et expensas.

Est eciam guerra inter ducem Gelrie ex una parte, et comitem Clivensem ex alia [2]).

Est eciam discordia consueta inter civitatem Colonie et clerum, que cito sedaretur [3]), prout creditur, si dominus noster papa aliquem mitteret, qui eos pacificaret et eciam esset utrique parti et tote patrie multum acceptum [4]).

4.

Zur Kritik der Lutherlegende.

Von

Otto Waltz in Dorpat.

Es ist kein geringer Vorzug der Lebensgeschichte Luthers von Julius Köstlin, dass sie der Lutherlegende an zahlreichen Stellen entgegentritt. Nicht wenige Gebilde der Sage zerstieben vor der Gelehrsamkeit des hochverdienten Verfassers. Doch bleibt

---

1) *Ueber diese Fehde s. Stälin, Wirtemb. Gesch.* III, 303 *und Böhmer-Huber, Reg. Karls IV.* Nr. 4879—4881. *Sie wurde vertragen* 17. *Sept.* 1370.

2) *Wurde erst* 21. *Juni* 1371 *vertragen durch Schiedsrichterspruch Albrechts von Holland etc., s. die Urk. bei Nyhoff, Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland etc.* II, 274.

3) *Ms.* cedaretur.

4) *Ennen, Geschichte der Stadt Köln* II, 375 *weist nach, dass dieser Streit etwa Ende Juli* 1370 *durch Aufhebung des Interdicts beigelegt worden sein muss.*

der kritischen Forschung auch jetzt noch manches zu tun. Es reicht die Kraft eines Einzelnen, auch des Tüchtigsten nicht aus, um die spätere Uebermalung des echten Lutherbildes vollständig zu beseitigen. Nur grossen, vereinigten Anstrengungen wird dies mit der Zeit gelingen. So bringe ich denn meinerseits hier ein paar Scherflein dar und lasse bald andere folgen.

I. Luther und Leo X.

Zu den viel umstrittenen Punkten in der Lebensgeschichte Luthers zählt auch heute noch die Frage nach der Echtheit oder Unechtheit eines päpstlichen Breves vom 23. August 1518 [1]). Dasselbe ist von Rom aus an den Legaten de Latere Cardinal Cajetan gerichtet, welcher bekanntlich die Curie auf dem Augsburger Reichstag vertrat. Scharf und ungehobelt im Ausdruck, spricht es von einem gewissen Martin Luther, Professor des Augustinerordens, welcher sich erkühnt, mit frecher Stirn und keckem Trotze gegen die römische Kirche ketzerische Meinungen zu bekennen und schändliche Bücher herauszugeben. Schon habe ihn der Generalauditor der apostolischen Kammer vor seine Schranken gefordert. Da aber Luther seitdem nur dreister geworden und weitere Schandschriften habe drucken lassen, so möge ihn Cajetan mit Hülfe des Kaisers, der Stände und anderer Gewalten in seine Hand und in festen Gewahrsam bringen. Denn, be-

---

1) Gedruckt bei Löscher, Reformations-Acta II, 437 ff. In Band II, S. 476 dieser Zeitschrift veröffentlicht Kolde ein Schreiben des Augustinergenerals Gabriel Venetus an den Provincial Gerhard Hecker vom 25. August 1518, das mit dem Breve an Cajetan wie im Einklang, so auch im Widerspruch steht. Denn im Auftrag Leos X. soll hier der Legatus de Latere und dort der Augustinergeneral von sich aus und in seiner Weise und in voller Selbständigkeit gegen Luther vorgehen. Hier der Dominicaner und dort der Augustiner. Der einsichtige Leser, der Lessings Rettung des Cochläus kennt, wird bereits etwas merken und nicht ungläubig das Haupt schütteln, wenn ich kurzweg behaupte, das Schreiben des Augustinergenerals ist eine weitere Fälschung. Die Schurkerei der Dominicaner liess die Augustiner nicht ruhen. Wie der Herausgeber Kolde selber bemerkt, ist der Brief des Gabriel Venetus, was den erteilten Auftrag betrifft, an eine falsche Adresse gerichtet (S. 474) und enthält einen bedeutsamen Irrtum (S. 477, Note 2). Dann ist er nach seiner Herkunft nicht eben gut beglaubigt. Er findet sich unter Abschriften des vorigen Jahrhunderts, welche von Pater Mayr und unbekannten Lohnschreibern an verschiedenen Orten gemacht wurden. Nachforschungen nach dem Original hatten keinen Erfolg. Form und Inhalt des Schreibens sind gleich ungeheuerlich und finden ihre Erklärung in dem Bestreben der Augustiner, an päpstlichen Bevorzugungen und an kirchlichem Eifer hinter den Dominicanern nicht zurückzustehen.

hauptet das Breve, es sei bereits genannter Luther von dem erwähnten Auditor für einen Ketzer erklärt worden.

Sollte dieser Erlass wirklich authentisch sein?

Gedenken wir kurz der Sachlage. Im Sommer 1518 wurde bei der Curie der Prozess gegen Luther angestrengt, indem ihn Mario Perusco, der päpstliche Fiscal, wegen Ketzerei belangte. Von Seiten des Gerichtes, das Leo X. niedersetzte, erging hierauf an den Angeklagten eine förmliche Vorladung. Wir kennen sie nur dem Inhalt, nicht dem Wortlaut nach [1]. Sie datirt wohl von Ende Juli und kam am 7. August in die Hände des Reformators. Der sollte sich binnen sechzig Tagen in Rom zur Verhandlung stellen.

Da führte die Dazwischenkunft des Kurfürsten Friedrich von Sachsen die Begegnung Luthers und Cajetans auf dem Reichstag zu Augsburg herbei.

Nach dem Bericht seines Secretärs Joannes Baptista Flavius trat der Legat de Latere nicht ohne Mässigung auf. Ja nach Luthers eigener Aussage hielt derselbe nach wie vor strenge an dem Termine fest, den das römische Gericht in der berührten Citation dem Reformator zugestanden. „Er drohte mir mit dem Banne“, sagt Luther in seiner Appellation [2], „falls ich nicht widerriefe oder zu Rom erschiene innerhalb der Frist, welche mir die Richter in meiner Ladung gesetzt.“ Am 25. October bezeichnet Cajetan in einem Schreiben an Kursachsen den Luther'schen Handel als noch nicht entschieden. „Diese so ernste und pestilenzische Angelegenheit“, lauten seine Worte [3], „kann nicht lange schweben, denn man wird die Sache in Rom verfolgen.“

Eben war Luther auf der Heimreise nach Wittenberg begriffen und in Nürnberg angelangt, als er Ende October eine Abschrift jenes Breves an Cajetan empfing. Er hielt es sofort für untergeschoben, sei es doch unglaublich, dass ein solches Unding von einem Papste ausgehe, zumal von einem Leo X. [4] und ganz derselben Ansicht lieh er auch später Worte.

Schon diese tatsächlichen Angaben lassen die Echtheit des päpstlichen Schreibens vom 23. August als zweifelhaft erscheinen.

---

[1] Löscher a. a. O. II, 441; de Wette, Luthers Briefe I, 131; Pallavicini, Historia conc. Tridentini I, 6. 7. Nach diesem war in der Citation, was man nicht übersehen sollte, ausdrücklich Luthers Recht betont, seinen literarischen Widersacher Silvester Mazolini als Richter zurückzuweisen. Hutteni op. ed. Böcking V, 246.

[2] Vom 16. October 1518 bei Löscher a. a. O. II, 489. Vgl. auch Luthers Brief an Lange vom 16. September 1518 bei de Wette a. a. O. I, 141.

[3] Löscher a. a. O. II, 529; de Wette I, 195.

[4] Luther an Spalatin, 31. October 1518; de Wette I, 166; VI, 8.

Es steht in schreiendem Widerspruch mit unanfechtbaren Zeugnissen. Während es Luther für verdammt erklärt durch dasselbe Gericht, das ihn kaum nach Rom zur Verhandlung citirt und ihm sechzig Tage Zeit gegeben, hält der Empfänger des Breves die Termine der Ladung gewissenhaft ein und bezeichnet den Prozess als noch schwebend.

So verwarf denn L. von Ranke in seiner Deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation das Breve als nicht authentisch [1]). Die von ihm entwickelten Gründe fanden indes keine Billigung und sein Vorgehen keine Nachfolge. Die Theologen insbesondere hielten mit einer Ausnahme an der Echtheit des päpstlichen Schreibens fest [2]). Doch konnten sie Rankes Einwände auch nicht im geringsten entkräften.

Wir haben es hier in der Tat mit einer groben Fälschung zu tun.

Fragen wir zuvörderst nach der Provenienz des Elaborates, so zeigt sich, dass es niemals im Original zum Vorschein gekommen. Die römischen Publicationen kennen es entweder gar nicht, oder nur aus Luthers Werken [3]). Spalatin erwähnt es zuerst. Er war es auch, der Luther ein Exemplar überschickte, ohne sich, wie es scheint, über dessen Herkunft zu äussern.

Dann spricht gegen die Echtheit und gegen den römischen Ursprung ein, wie mir däucht, entscheidender Punkt. Am 27. März 1519 schreibt nämlich der Cardinalstaatssecretär Giulio Medici aus Rom an den Cardinal Bibiena [4]): „... Il legato vuole, che fra Martin Lutero si condanni in ogni modo, ò l'opere sue. In Augusta non è più persona. L'imperator s'era partito e si dubitava, che non torneria cosi tosto ..." Unmöglich konnte Cajetan nach Schluss des Augsburger Reichstags auf Verurteilung dringen, unmöglich der Mediceer ein solches Verlangen weiterberichten, wenn das Breve authentisch ist, das Luther schon im August für einen Ketzer erklärte.

---

1) 4. Aufl. I, 270; VI, 62.

2) Neudecker, Gesch. der deutschen Reformation, S. 227; Seidemann, Luthers Briefe VI, 599; Köstlin, Martin Luther I, 228. 229. 787; Kolde, Luthers Stellung zu Concil und Kirche, S. 36 und 115 in einem eigenen Excurs. Nur Plitt, Einleitung in die Augsb. Confession I, 124, spricht sich gegen die Echtheit aus.

3) Auch die Historia Joannis Cochlaei de actis et scriptis M. Lutheri, deren erste grössere Hälfte schon im Jahre 1534 in Meissen vollendet wurde, lässt dieses Breve unerwähnt. Pariser Ausg. von 1565, fol. 7 sq.

4) Lettere di principi, terza editione. In Venetia 1570, I, fol. 58. Der Herausgeber Hieronimo Ruscelli hat nicht immer ganz genau die Daten wiedergegeben. Das oben benützte Schreiben fällt doch wohl viel früher.

Unhaltbar, wie dieses Schriftstück, erscheinen denn auch die Folgerungen, welche daraus gezogen wurden. „Das scheinbar Unglaubliche", sagt Köstlin von dem Breve [1]), „ist so ein echtes Denkmal der päpstlichen Leidenschaftlichkeit, welche Luther jetzt über sich losbrechen sah, und des masslosen päpstlichen Selbstgefühles, das gegen den kühnen Mönch über alle Gewalten der deutschen Nation verfügen zu können meinte. Das war der Papst Leo ...." Der unbefangene Leser traut hier kaum seinen Augen. Ein unter allen Umständen stark verdächtiges Actenstück sollte die Grundlage abgeben, um das Verhalten Leos X. gegen Martin Luther historisch richtig zu kennzeichnen? Auch die urkräftigen Proben des römischen Curialstils, deren Bedeutung Köstlin überschätzt, reichen dazu nicht aus. Vielmehr mussten die Werke Ruscellis, Romanins, Brewers, Bergenroths, Rawdon Browns und anderer herangezogen werden. Sie hätten die Massnahmen des Papstes in besserem Lichte gezeigt [2]).

II. Luthers Romreise.

Es ist noch keinem geglückt, die Zeit der Romreise Luthers mit Sicherheit zu bestimmen. Verschiedene Anzeichen sprechen für das Jahr 1511. Wenn sich der neueste Lutherbiograph in diesem Sinne entscheidet, und wenn er in dem genannten Jahr den Reformator durch Bayern nach Rom wandern lässt, so fühlt er sich doch beunruhigt durch „eine alte Heidelberger Chronik". „Keinen Glauben", heisst es im Text Köstlins [3]), „können wir

---

[1]) Martin Luther I, 229.

[2]) Man darf die Verleihung der geweihten Rose an den Kurfürsten Friedrich von Sachsen nicht mit der deutschen Kaiserwahl in Verbindung bringen. Das ist gegen alle Zeitfolge. Sie geschah nur im Hinblick auf Luthers Sache. Schon am 4. September 1518 schreibt der Gesandte der Republik Venedig, Marco Minio, aus Rom an seine Signoria: „Il papa ha deliberato di mandar la rosa, che questa quadragesima justa il solito fu benedeta la dominica Laetare al ducha di Saxonia, deliberando con il suo mezo extirpare una secta, che de li e nasuta per il predichar di uno frate de l'ordine di predicatori, che danno la vita, si observa al presente, et non vole, che le indulgentie a questo modo date siano di alcun valore, la qual cossa li a Roma e tenuta per grande heresia..." Diarien des Marino Sanuto in Wien, Vol. 26, fol. 12. 13. Die officiellen römischen Schriftstücke (Cyprian, Nützliche Urkunden II, 53. 56. 62) lassen diesen Zusammenhang nicht ohne weiteres erkennen, und Luther ist auf falscher Fährte (de Wette I, 145). Oder sucht er nur die Wirkung des päpstlichen Geschenkes abzuschwächen, indem er es als Ausfluss des römischen Gelddurstes hinstellt?

[3]) Martin Luther I, 100.

einer alten Heidelberger Chronik schenken, nach welcher Luther den Weg über Heidelberg nahm und sich dort bei den Augustinern aufhielt, predigte und disputirte (im Jahre 1510). Denn es lässt sich kein Grund für diesen Umweg und Aufenthalt denken. Die Sage mag durch Leute aufgekommen sein, welche etwas von Luthers Heidelberger Besuch und Disputation im Jahre 1518 wussten, ihre Zeit und ihren Anlass aber nicht kannten und sie so mit der Romreise Luthers, mit welcher eine sagenhafte Tradition auch sonst sich beschäftigte, combinirten. Jene Chronik freilich liess dann Luther 1518 zum zweiten Mal nach Heidelberg kommen."

Was ist das für eine geheimnisvolle alte Heidelberger Chronik?

Doch sicherlich nichts anderes als das Chronicon breve civitatis Heydelbergae, welches sich hinter der Lebensgeschichte des Pfalzgrafen Kurfürsten Friedrichs II. von Hubertus Thomas Leodius findet [1]). Der ungenannte Verfasser desselben erzählt uns, dass er in Heidelberg fünf Lustra glücklich zugebracht, seine Kraft dem Dienste der Pfalz gewidmet, Anmerkungen zu Tritheim geschrieben und einen zweiten Teil der Scriptores rerum Germanicarum habe drucken lassen. Es unterliegt entfernt keinem Zweifel, der Autor ist Marquard Freher. Wir haben es demnach nicht mit „einer alten Chronik" zu tun, sondern mit einer Zusammenstellung des beginnenden siebzehnten Säculums. Sie erfolgte hundert Jahre nach der Romreise Luthers und hat für dessen Geschichte nicht den geringsten Wert.

III. Luther, Pollich und Cajetan.

Man sollte in unseren Tagen nicht mehr betonen müssen, dass selbst gleichzeitigen Schriftstellern nur insoweit Quellenwert zukommt, als sie originelle Kunde von Ereignissen haben. Schlägt man die Citate in dem Buche Köstlins nach, so findet man Mathesius, Mykonius, Ratzeberger und manche andere Autoren kurzweg als Zeugen angeführt. Ob sie in dem betreffenden Fall mit eigenen Augen sahen oder mit eigenen Ohren hörten, wird nicht weiter in Anschlag gebracht. Wer kennt nicht die verzweifelten Worte, welche Cajetan nach der Unterredung mit Luther im Jahre 1518 zu Staupitz gesagt haben soll: Ego nolo

1) Annalium de vita et rebus gestis Friderici II. electoris Palatini libri XIV authore Huberto Thoma Leodio (Francofurti 1624), p. 300 bis 303.

amplius cum hac bestia loqui. Habet enim profundos oculos et mirabiles speculationes in capite suo. Sie werden von Mykonius berichtet [1]) und von unserem Lutherbiographen, wie billig, angeführt. Die Echtheit dieses Ausspruchs will ich nicht in Zweifel ziehen, wenn ich gleich das schlechte Latein einem Thomas de Vio nicht zutraue; denn es steht in offenem Widerspruch mit dessen gelehrten Schriften. Aber was soll man dazu sagen, wenn die gleiche Bemerkung auch Pollich in den Mund gelegt und ohne allen Anstand von Köstlin erzählt wird?

Mit der Berufung auf Luthers Colloquia, welche Bindseil herausgegeben, salvirt der Biograph sein Gewissen. Da lautet ein späterer Zusatz [2]): „Iste frater profundos habet oculos, mirabiles habebit fantasias." Es springt in jedermanns Augen, dass ein und derselbe Ausspruch zwei Mal wiederkehrt und mindestens ein Mal unecht ist. An der Prophetenstimme Pollichs darf man füglich zweifeln.

IV. Luthers Wormser Schlussworte v. J. 1521.

Im Jahre 1874 unterzog Julius Köstlin Luthers Wormser Rede vom 18. April 1521 einer eingehenden Untersuchung. Er kam zu dem Ergebnis, dass die bekannten Schlussworte: „Hie stehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir, Amen" mit einer leichten Umstellung wirklich gesprochen worden. So nahm er sie unbedenklich in die Lebensgeschichte Luthers auf. Einige Stimmen billigten, andere tadelten dies. Meinem Erachten nach ist nur der Tadel am Platz [3]). Die Erörterung Köstlins leidet an zwei Gebrechen. Ein Mal bespricht er nicht das gesammte Material, wie ihm dies schon Knaake mit unglaublicher Grobheit vorgeworfen; dann ist er sich nicht klar über die Provenienz der benützten Flugschriften. Er geht von der falschen Voraussetzung aus, dass selbige sammt und sonders im Frühjahr 1521 aus der Presse kamen, und frägt nicht lang nach der Zeit und nach dem Ort ihres Erscheinens.

Ich habe schon vorlängst gezeigt, dass die ältesten und datirten oder doch datirbaren Relationen die ausführlichen Schlussworte nicht kennen. Wohl hat eine deutsche und eine lateinische

---

1) Frid. Myconii histor. reform., p. 33. Geschrieben nach 1541.

2) D. M. Lutheri colloquia ed. Bindseil III, 154.

3) Wagenmann in den Jahrb. f. deutsche Theologie 19, S. 504; Maurenbrecher in den Grenzboten 1875; Knaake in der Zeitschr. f. d. gesammte luth. Theologie 1875. Vgl. auch Theolog. Studien 1876, S. 293.

Flugschrift, welch' letztere ich selber hervorgezogen, den Schlusssatz: „Ich kann nicht anders, hie stehe ich, Gott helfe mir, Amen“; aber wann sind diese „gleichzeitigen Drucke“ ausgegangen? Kann Köstlin aus den Typen, den Randleisten u. s. w. den Beweis erbringen, dass die genannten Broschüren im Frühjahr 1521 wirklich die Presse verliessen? Dass sie frei von späteren Zusätzen sind? Am 22. November 1526 schreibt Spalatin an Veit Warbeck: „Saluta meis verbis etiam D. Casparum Lindemannum et roga, ut mihi remittat responsionem D. M. Lutheri nostri datam ad objectiones adversariorum in comitiis Wormaciensibus ipsi a me missam ad nundinas Lipsienses.“ [1]) Darf man hienach die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit, bestreiten, dass noch auf der Leipziger Messe vom Jahre 1526 „gleichzeitige Drucke“ erschienen, welche Luthers Wormser Antwort vom 18. April enthielten?

Im Jahre 1520 frug einmal ein Pfarrer bei unserem Reformator an, wie er wohl seine Predigten zu beschliessen pflege. Er antwortete ihm, mit dem Anruf: „Das helf uns Gott“ [2]). In derselben schlichten Weise schloss er auch seine Rede vor Kaiser und vor Reich.

V. Luthers Tischreden.

Mit seinen Widersachern wusste Dr. Martinus fertig zu werden, aber vor seinen Freunden blieb er nicht behütet. Zwanzig Jahre nach seinem Tod erschien, von Aurifaber besorgt, eine Sammlung seiner Tischreden; sie ging in deutscher Sprache aus, bald folgte eine lateinische [3]). Man billigte, man tadelte ihre Veröffentlichung, man besprach ihren Wert oder Unwert. Zu einem objectiven Urteil konnte man nicht gelangen, da eine kritische Handhabe fehlte.

Am gangbarsten und gelesensten war Aurifabers deutsche Ausgabe. Sie besteht aus mancherlei Aufzeichnungen, wie sie an Luthers Tisch von eifrigen Anhängern gemacht wurden; Briefe

---

1) Cod. chartac. bibl. Goth., Nr. 1289, 1 f. 540. Chr. Schlegel, Hist. vitae Georgii Spalatini, p. 240. 243. Mehr denn einmal liess Spalatin Schriftstücke in Luthers Interesse drucken. Vgl. z. B. Cyprian, Nützliche Urkunden, S. 458.

2) de Wette, Luthers Briefe I, 455. Vgl. auch Luthers Werke, E. A. 64, 289; 21, 274; 27, 173.

3) Gegenüber Maurenbrecher, Studien und Skizzen, S. 210 ist zu bemerken, dass Aurifaber die Tischreden deutsch und nicht lateinisch, Rebenstock aber lateinisch und nicht deutsch, auch nicht 1575, sondern 1571 herausgab.

und Bedenken, Bibeleinträge und Wandinschriften des Reformators sind eingeflochten. Man liest auch wohl von Dingen, welche sich erst nach dessen Tod zutrugen. Die reichste Fundgrube des Sammelnden waren Lauterbachs Papiere [1]). Seit dem Jahre 1872 besitzen wir endlich ein Mittel, um die Arbeit Aurifabers genügend zu controliren. Da veröffentlichte Dr. Seidemann das Tagebuch Anton Lauterbachs, eine Hauptquelle der Tischreden Luthers. Es erschloss dem kritischen Forscher nach mehr als dreihundert Jahren ein Buch mit sieben Siegeln.

Als Wittenberger Diakonus sass Lauterbach im Jahre 1538 am Tische des Reformators und brachte dessen Gespräche, so gut es ging, zu Papier. Seine täglichen Aufzeichnungen sind nicht grade wortgetreu, wie er denn wohl auch deutsche Phrasen in lateinischer Sprache niederschrieb [2]), sie erfolgten mitunter gedankenlos, doch geben sie ein gutes und ungeschminktes Bild von Luthers häuslichem Leben.

Vergleicht man nun dieses Tagebuch mit den Tischreden Aurifabers, was bietet sich da dem Blicke dar? [3]) Eine bodenlose Verstümmlung der von dem genannten Herausgeber zugrunde gelegten Papiere. Man staunt über die Menge der Misverständnisse, der Lesefehler [4]), der absichtlichen Auslassungen und der willkürlichen Zusätze.

Schriftstellerisehe Begabung ist Aurifaber nicht abzusprechen. Die Stilisirung der deutschen Tischreden ist mehr oder minder *sein* Werk. Er verfuhr dabei nach *seiner* Weise, und diese war keine feine. Mit grosser Vorliebe würzte er den vorgefundenen Stoff durch Rohheiten und Gemeinheiten. Am 14. August 1538 kam eine Matrone zu Luther und klagte über die Keckheit und Anmassung von Schenk. Der Reformator meinte (Lauterbach, S. 112): „Es ist derselbigen Geister Kunst und Art, quod soli sibi placent, aliorum omnium autoritatem contemnant.“ Dies

---

[1]) Man weiss, dass dieses auch Aurifaber in seiner Vorrede ausdrücklich anzeigt.

[2]) Man erkennt dies z. B. an folgendem Satz: Romanum imperium non diu duravit in *sanguine* (in Blüte)! *Seidemann*, Lauterbachs Tagebuch, S. 176, vgl. S. XIII.

[3]) Es ist zu bedauern, dass Seidemann, welcher verschiedene Handschriften vor sich hatte und auch die Parallelstellen mit emsigem Fleisse heranzog, die eigentlich kritische Arbeit nicht verrichtet hat. Es hätte gezeigt werden müssen, wie die Aurifaber, die Rebenstock bei ihren Ausgaben zu Werk gegangen. — Die Bemerkungen von *Köstlin*, M. Luther II, 473 ff. haben nur historischen, keinen kritischen Wert.

[4]) Mit der Namhaftmachung grober Versehen und Lesefehler des Redactors der Tischreden halte ich mich hier nicht auf, da es mir nur darauf ankommt, den Charakter der Sammlung im Grossen und Ganzen zu zeichnen.

ist Aurifaber nicht genug. Er lässt Luther zu der Dame sagen (Tischreden 37. 101): „Es ist derselben Geister Kunst und Art, dass sie ihnen selbst wohlgefallen, lassen sich viel dünken und verachten die andern allzumal, halten sie für lauter Gänse, und sind rechte Meister Klügel, der das Pferd im Hintern zeumet."

Am 25. August 1538 unterhielt man sich von Hexen, welche Eier, Milch und Butter stehlen. Da bemerkte Luther (Lauterbach, S. 121): „D. Pomers Kunst ist die beste. Dass man sie mit dem Dreck plagt und den oft rührt, tunc omnia ipsorum objecta sordent." Ganz anderes legt Aurifaber dem Reformator in den Mund (Tischreden 25, 5): „D. Pomers Kunst ist die beste, dass man sie mit Dreck plaget und den oft rühret in der Milch, so stinkt ihr Ding alles. Denn als seinen Kühen die Milch auch gestohlen ward, streifete er flugs seine Hosen ab und setzte einen Wächter in einen Asch voll Milch und rührets um und sagte: ‚Nun frett Tüfel', darauf ward ihm die Milch nicht mehr entzogen." [1]) Vgl. Förstemann III, 99; E. A. 60, 78; Bindseil 3, 12.

Diese Beispiele liessen sich leicht um hunderte vermehren. Nicht Luther am häuslichen Herd, sondern die Herausgeber oder Sammler der vielbesprochenen Tischreden sind roh, unflätig, hundsgemein. —

Schon die Vorrede Aurifabers lässt eine tendenziöse Bearbeitung seiner Sammlung erwarten. In zügellosester Weise eifert er da gegen die, „denen das Maul wieder zurück in Aegypten nach den Fleischtöpfen, schändlichem Knoblauch und Zwiebeln stinkt, das ist, die dem Papst heucheln und des Papsttums Verführung, Irrtum, Büberei und Tyrannei beschönen, bemänteln und schmücken". Und diesen seinen Groll trägt Aurifaber ohne Bedenken in die Tischreden selber hinein. Er legt unserem Reformator Worte in den Mund, welche vor dem geharnischten Reichstag vom Jahre 1548 und dem darauf folgenden Streit im protestantischen Lager keinen rechten Sinn und Verstand haben. Am 1. October 1538 sprach Luther vom Nutzen der Schulen und sagte mit Genugtuung (Lauterbach, S. 139): „Witenberga floret studiis." Daraus macht Aurifaber (Tischreden 67, 4): „Mit reiner Lehr und guten Künsten."

---

1) Ich will nicht bestreiten, dass Aurifaber diesen Zusatz schon irgendwo vorgefunden. Die handschriftlichen Sammlungen der Tischreden wurden wie die Copien der Lutherbriefe aufs willkürlichste vermehrt und verändert. Nur darf man derartige Rohheiten nicht als Tischreden ausgeben und dem Reformator zur Last legen.

Am 29. Januar 1538 pflogen Melanchthon und Luther eine Unterhaltung. Unter anderem liess dieser die Worte fallen (Lauterbach, S. 17): „Qui relicto verbo et articulo justificationis docent.“ Da lässt sich Aurifaber die Gelegenheit nicht entgehen, von sich aus beizufügen (Tischreden 42, 8): „Und den Artikel der Rechtfertigung, dass man nur aus Gnaden, ohne all unser Verdienst und Werk, allein durch den Glauben an Jesum Christum gerecht und selig wird.“ —

Es kann nach allem nicht Wunder nehmen, dass in den Tischreden Aurifabers das Lob Philipp Melanchthons nicht eben gern verkündigt wird. Ich will nicht davon reden, dass er einmal statt des Pistor ein alter Narr genannt wird, denn hier mag ein Versehen walten [1]), aber folgende Aenderung geschah wohl kaum ohne Absicht. Am 6. November 1538 kam aus Freiberg die Nachricht von Hausmanns plötzlichem Tod. Lauterbach (S. 158) bemerkt: „Suaviter mortuum indicavimus uxor, Philippus, Jonas et ego. Cujus morte Lutherus mirum in modum est affectus et inter optimos amicos sedens saepius lachrimas effudit.“ Aurifaber (Tischreden 48, 4) sagt nur: „Da fing er an und weinte sehr“ und unterdrückt: die besten Freunde.

Bei der wüsten Beschaffenheit der sogenannten Tischreden Luthers bleibt dem kritischen Forscher nichts übrig, als auf die Bestandteile zurückzugehen, aus denen die Herausgeber und Sammler ihren Text gestaltet haben. Ausser dem Tagebuch Lauterbachs liegen datirte handschriftliche Aufzeichnungen in Nürnberg und Gotha vor [2]). Sie rühren von Georg Rörer, Veit Dietrich und anderen her und sollten je eher je lieber durch den Druck bekannt gemacht werden.

---

1) Lauterbachs Tageb., S. 133; Tischreden 43, 33; Bindseil II, 356.

2) Vgl. Krafft, Briefe und Documente, S. 56 über Georg Rörers handschriftliche Aufzeichnungen aus den Jahren 1529—1535 in der Nürnberger Stadtbibliothek. Ferner Seidemann, Luthers älteste Vorlesungen über die Psalmen I, Einleitung, S. VII. X. XI. XII über Veit Dietrichs Collecta ex Colloquiis in der Nürnberger Stadtbibliothek, 242 Octavbl. Justus Menius an N. von Amsdorf, Gotha, 22. Januar 1548: „M. Rorarius cujus officia, fides et diligentia in colligendis ex ore s^{mi} D. M. Lutheri piis sermonibus tibi notissima sunt.“ Cod. Dorp. 43.

REGISTER.

I.

Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke.

1370: Bericht über die finanziellen Geschäfte der Curie in Deutschland und den allgemeinen Zustand der Kirche daselbst 595—622.
1370 März 25: Die Aebte Frieslands an den Erzbischof von Auch 612 f.
1489 Februar 9: Der Nürnberger Rat an Andreas Proles (Fragment) 465.
1511 September 19: Der Nürnberger Rat an Staupitz 470 bis 472 (vgl. 466 f.).
1518 August 25: Gabriel Venetus, Augustiner-General, an Gerh. Hecker 476—478 (vgl. S. 473 f.).
1520 März 15: Gabriel Venetus, Augustiner-General, an Staupitz 478—480 (vgl. S. 475 f.).
(1520.) Spalatin an Kurf. Friedrich von Sachsen 119.
(1520 Anf. Nov.) Spalatin an Kurf. Friedrich von Sachsen 119 f.
(1520.) Spalatin an Kurf. Friedrich von Sachsen 120.
1520 Dec. 3: Spalatin an Kurf. Friedrich von Sachsen 121 f.
(1521 Ende Jan.) Spalatin an Kurf. Friedrich von Sachsen 123 f.
(1521 April 7—9.) Butzer an einen Ungenannten (Spalatin?) 124 f.
(1521 April 8—9.) Spalatin an Kurf. Friedrich von Sachsen 125.
(1521 Mitte April.) Spalatin an Kurf. Friedrich von Sachsen 126 f.
(1521 Mitte April.) Spalatin an Kurf. Friedrich von Sachsen 127 f.
1521 Juni 24: Spalatins Bericht über Karlstadt 128.

---

[1]) Oben S. 159 steht irrtümlich 5. Mai.

---

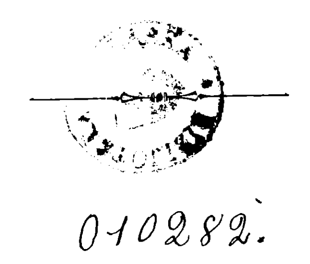
1) Der oben S. 305 Anm. 2 gegebene Nachweis ist zu vervollständigen durch den Hinweis auf das *Scriptum legatorum Johannis Marchionis Brandeburgensis,* des Caspar Marsilius, Lic. und Hofpredigers zu Küstrin, und M. Heinr. Hamme, Superintendenten zu Königsberg, welches dieselben am 26. Juni 1551 zu Wittenberg in Melanchthons Hause ausstellten: Corp. Ref. XXVIII, 461 f.

II.

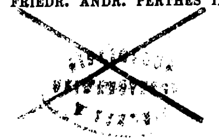
Verzeichnis der besprochenen Schriften.

III.

Sach- und Namenregister.



DRUCK VON FRIEDR. ANDR. PERTHES IN GOTHA.



Inhalt.

Seite

Untersuchungen und Essays:

Kritische Uebersichten:

Analekten:

Register: